

Hochschule für Angewandte
Wissenschaften Hamburg
Fakultät Wirtschaft und Soziales
Department Soziale Arbeit



Rechtliche Betreuung zwischen Profession und Ehrenamt

-

Eine Qualitative Studie in Hamburg

Masterarbeit

Abgabetermin: 30.08.2011
Bearbeitet von: Rieke Meyn

Betreuender Prüfer: Prof. Dr. Harald Ansen
Zweite Prüfende: Prof. Dr. Frauke Schwarting

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
Teil I: Theoretischer Teil	6
2. Grundlagen der rechtlichen Betreuung	6
2.1 Definition des Begriffs „rechtliche Betreuung“	6
2.2 Historische Entwicklung.....	7
2.3 Krankheitsbilder	8
2.4 Die Einrichtung einer Betreuung	9
2.5 Wer wird Betreuer?	10
2.6 Der Erforderlichkeitsgrundsatz.....	12
2.7 Das Wohl des Betreuten	13
2.8 Klassische Aufgabenkreise.....	14
2.9 Genehmigungspflichten.....	16
2.10 Die Änderung und das Ende einer Betreuung	17
3. Professionalität und Profession	19
3.1 Definition Profession	19
3.2 Soziale Arbeit als Profession	20
3.3 Ehrenamtlichkeit.....	23
3.4 Qualitätssicherung und Anforderungen an Betreuer	24
3.5 Aspekte des Ehrenamts in der rechtlichen Betreuung	28
3.6 Schlussfolgerungen.....	31
4. Betreuungsvereine als Schnittstelle zwischen Profession und Ehrenamt	33
4.1 Aufgaben eines Betreuungsvereins	34
4.2 Anerkennung als Betreuungsverein.....	36
4.3 Stand der Forschung	38
Teil II: Empirischer Teil	43
5. Aufbau der Untersuchung	43
5.1 Fragestellung	43
5.2 Erhebungsmethode	44
5.3 Interviewleitfaden.....	47

5.4	Setting.....	51
5.5	Reflexion der Datenerhebung.....	52
5.6	Transkriptionsregeln.....	52
5.7	Auswertungsmethode.....	54
6.	Ergebnisse.....	57
6.1	Erste Kategorie: Angebote für ehrenamtliche rechtliche Betreuer.....	57
6.2	Zweite Kategorie: Nachfrage der Angebote.....	58
6.3	Dritte Kategorie: Was man können muss.....	61
6.4	Vierte Kategorie: Eignung des Betreuers.....	62
6.5	Fünfte Kategorie: Öffentlichkeitsarbeit.....	65
6.6	Sechste Kategorie: Vernetzung.....	66
6.7	Siebte Kategorie: Weitere Probleme.....	67
6.8	Vergleichende Analyse.....	69
7.	Diskussion.....	72
7.1	Methodendiskussion.....	72
7.2	Ehrenamtliche versus berufliche Betreuung.....	74
7.3	Begleitung von ehrenamtlichen rechtlichen Betreuern.....	78
8.	Schlussbetrachtung.....	82
	Tabellenverzeichnis.....	85
	Abbildungsverzeichnis.....	86
	Literaturverzeichnis.....	87
	Abkürzungsverzeichnis.....	94
	Erklärung über die selbstständige Verfassung der Arbeit.....	95
	Anhang.....	96
	Interviewleitfaden für ehrenamtliche Betreuer.....	96
	Interviewleitfaden für Vereinsbetreuer und Querschnittsmitarbeiter.....	99
	Kurzfragebogen für ehrenamtliche Betreuer.....	102
	Transkription der Interviews.....	104

1. Einleitung

„Rechtliche Betreuer tragen ein hohes Maß an Verantwortung für die Lebensführung und die Wahrnehmung der Rechte der Menschen, deren Wohl und deren persönliche Würde wesentlich in ihre Hände gelegt sind. Die ihnen dazu vom Gericht verliehene Macht kann ungeschickt oder auch in Einzelfällen missbräuchlich gehandhabt werden. Daher müssen für die Tätigkeit einer Betreuerin oder eines Betreuers, ob sie nun ehrenamtlich oder berufsmäßig arbeiten, in jedem Fall die gleichen Qualitätsmaßstäbe gelten.“ (Crefeld / Kania 2008, S. 26)

Die Anzahl der rechtlichen Betreuungen in Deutschland wird in Zukunft immer weiter ansteigen. Dies ist vornehmlich auf die demographische Entwicklung zurückzuführen. Während die Menschen immer älter werden, sinkt die Geburtenrate. Da die größte Zahl der Betreuten ältere Menschen sind, steigt die Anzahl der potenziell betreuungsbedürftigen Personen. Darüber hinaus ist die Zunahme bestimmter Erkrankungen zu verzeichnen, wie besonders die Demenzerkrankung (vgl. Pitschas 2008, S. 287f). Zusätzlich ergibt sich das Problem der zunehmenden Komplexität der sozialen Versorgungslandschaft. Diese erschwert es ehrenamtlichen rechtlichen Betreuern die Betreuungstätigkeit umfassend auszuführen.

Da allerdings ein gesetzlicher Vorrang der ehrenamtlichen Betreuungsführung gegenüber der beruflichen besteht, dieser in der Praxis allerdings zunehmend missachtet wird, muss der Begleitung und Unterstützung von ehrenamtlichen rechtlichen Betreuern zeitnah mehr Beachtung zukommen. Für diese Umsetzung ist die Einrichtung der hauptamtlichen Betreuung als Profession, die für die Unterstützung des Ehrenamts zuständig ist, unumgänglich (vgl. Förter-Vondey 2010, S. 17).

Das einleitende Zitat verdeutlicht dabei die große Relevanz der qualitativ hochwertigen Arbeit, gleich ob von einem ehrenamtlichen oder beruflichen Betreuer. Die Führung einer rechtlichen Betreuung ist mit hohen Anforderungen verbunden, daher sollten Ehrenamtliche eine angemessene Unterstützung erhalten. Die Betreuungsvereine spielen in diesem Zusammenhang eine entscheidende Rolle und stellen die Schnittstelle von Profession und Ehrenamt dar. Ihnen kommt die gesetzliche Aufgabe der Gewinnung, Einführung, Fortbildung und Beratung von ehrenamtlichen Betreuern zu.

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit der Umsetzung dieser Aufgaben eines Betreuungsvereins und legt dabei den örtlichen Schwerpunkt auf die Hansestadt Hamburg. Im Zuge einer qualitativen Studie soll der Frage nachgegangen werden, inwieweit die professionelle Arbeit sowie die Unterstützung der ehrenamtlichen rechtlichen Betreuer in Hamburg durch das derzeitige vorhandene Angebot der Betreuungsvereine gewährleistet ist.

Am Anfang der vorliegenden Arbeit steht die Darstellung der Grundlagen der rechtlichen Betreuung. Diese sind entscheidend, um ein Verständnis für die rechtlichen Zusammenhänge zu schaffen. Zunächst wird eine Begriffsklärung vorgenommen, in der eine Definition des Begriffs „rechtliche Betreuung“ angeführt wird. Im Anschluss an diese Darstellung wird die historische Entwicklung des Betreuungsrechts beleuchtet, um die Veränderungen der letzten Jahre herauszustellen. Zudem werden weitere Faktoren, wie die Krankheitsbilder, das Verfahren der Einrichtung oder auch klassische Aufgabenkreise vorgestellt.

Das anschließende Kapitel beschäftigt sich mit den Aspekten Professionalität und Profession, um zum einen die Unterschiede und Gemeinsamkeiten von ehrenamtlich und beruflich geführten Betreuungen hervorzuheben und zum anderen die Wichtigkeit beider Stränge zu verdeutlichen. Für diese Umsetzung steht zu Beginn dieses Kapitels die Auseinandersetzung mit dem Begriff Profession und der Sozialen Arbeit als Profession wie auch mit der Ehrenamtlichkeit im Vordergrund. Daran schließt der Themenbereich der Qualitätssicherung und Anforderungen an Betreuer an. Aspekte des Ehrenamts im Feld der rechtlichen Betreuung werden daran anschließend aufgezeigt. Dabei stehen vorrangig die unterschiedlichen Einsatzgebiete von Berufs- und ehrenamtlichen Betreuern sowie die Vor- und Nachteile der Ehrenamtsarbeit im Mittelpunkt des Interesses. Den Abschluss dieses Kapitels bildet die Darstellung von Schlussfolgerungen aus diesem Teil der Arbeit, die zur Fragestellung der Arbeit hinführen.

Das vierte Kapitel geht näher ein auf die Schnittstelle im Bereich der rechtlichen Betreuung von Profession und Ehrenamt, die Betreuungsvereine. An dieser Stelle ist interessant, welche Aufgaben Betreuungsvereinen gesetzlich zukommen und was Hamburger Betreuungsvereine anbieten, um den gesetzlichen Anforderungen nachzukommen. Zudem wird bearbeitet, welche Voraussetzungen für die Anerkennung als Betreuungsverein bestehen und wie diese sich in den verschiedenen Bundesländern unterscheiden. Der Stand der Forschung im Bereich der rechtlichen Betreuung wird in einem weiteren Abschnitt dargelegt.

Der Aufbau der im Rahmen dieser Masterarbeit durchgeführten Untersuchung ist das Thema des fünften Kapitels. Zunächst wird hier die Fragestellung des Forschungsvorhabens konkretisiert. Im Anschluss daran stehen die Erhebungsmethode sowie die Vorstellung des Interviewleitfadens im Vordergrund. Zusätzlich wird in diesem Zusammenhang näher auf das Setting der Interviews, die Reflexion der Datenerhebung, die Transkriptionsregeln sowie die angewendete Auswertungsmethode eingegangen, um eine Begründung der ausgewählten Verfahren und Methoden darzulegen.

Im sechsten Kapitel wird die Auswertung der durchgeführten Interviews dargestellt. Dabei werden zunächst die Informationen der drei Experteninterviews einzeln wiedergegeben, um hierauf aufbauend eine vergleichende Analyse vorzunehmen, welche die Ergebnisse der Untersuchung hervorbringt.

Da im Verlauf der Arbeit einige Dinge offen bleiben, findet im siebten Kapitel der Arbeit eine Diskussion der vorliegenden Ergebnisse sowie der angewandten Methoden statt. An dieser Stelle wird explizit auf die Zusammenarbeit von Berufs- und ehrenamtlichen Betreuern eingegangen. Darüber hinaus steht die Begleitung von Ehrenamtlichen im Mittelpunkt der Betrachtung.

In der Schlussbetrachtung werden die wichtigsten Erkenntnisse dieser Arbeit herausgestellt, um auf diese Weise die derzeitige Praxis der Begleitung und Unterstützung von ehrenamtlichen rechtlichen Betreuern in Hamburg endgültig zu bewerten. Außerdem wird einhergehend ein Ausblick gegeben und Möglichkeiten der Veränderungen im Bereich der rechtlichen Betreuung erörtert.

Teil I: Theoretischer Teil

2. Grundlagen der rechtlichen Betreuung

Dieses Kapitel dient der Vermittlung bedeutender Grundlagen der gesetzlichen Betreuung. Diese sind wichtig, um den Hintergrund der Diskussion über das Zusammenspiel von Profession und Ehrenamtlichkeit in diesem Gebiet zu verstehen. Die Grundlagen werden dabei nur im für diese Arbeit notwendigen Umfang dargestellt und beanspruchen keine Vollständigkeit.

2.1 Definition des Begriffs „rechtliche Betreuung“

Das heute angewendete Betreuungsrecht trat in seiner Grundform 1992 in Kraft. Aufgrund der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Entmündigung von Betroffenen, die negativ konnotiert war, wurde ab 1992 der missverständliche Begriff „Betreuung“ verwendet. Die Missverständlichkeit ergibt sich dabei aus der zumeist benutzten Definition des Wortes „Betreuung“ mit der eine tatsächliche Betreuung ausgedrückt wird, wie beispielsweise auch im SGB XII oder in weiteren Gesetzen (vgl. Pardey, 2005, S. 11).

Bei der rechtlichen Betreuung geht es hingegen um die gesetzliche Vertretung eines volljährigen Menschen, der nicht mehr in der Lage ist, seine Angelegenheiten in Bereichen seines Lebens selbstständig zu regeln. In solchen Fällen wird vom Amtsgericht eine gesetzliche Betreuung eingerichtet, die von einem gesetzlichen Betreuer im erforderlichen Umfang ausgeführt wird (vgl. Dannhäuser 2010, S. 2f). Die Hilfe ist dabei nachrangig konzipiert. Dies bedeutet, dass grundsätzlich jeder Erwachsenen erst einmal für sich selbst verantwortlich ist und ab Beginn seiner Volljährigkeit als eigenständiger Rechtsträger gesehen wird (vgl. Pardey 2005, S. 15f). Zudem sind andere Hilfeleistungen, besonders die Hilfen des Sozialrechts, dem Betreuungsrecht immer vorzuziehen (vgl. Marschner 2008, S. 49). Ziel der rechtlichen Betreuung ist es nun, dem Betroffenen ein selbstbestimmtes Leben unter Achtung seiner Grundrechte zu ermöglichen und durch die Betreuung eine Teilhabe am öffentlichen Rechtsverkehr zu gewährleisten (vgl. Dannhäuser 2010, S. 2f).

Somit ist festzuhalten, dass rechtliche Betreuung vorrangig als Unterstützung für den Betroffenen ausgelegt ist, zusätzlich aber dem Staat bei der Umsetzung eines funktionierenden Sozialstaats zu Gute kommt (vgl. Marschner 2008, S. 49).

2.2 Historische Entwicklung

Wie in der Definition bereits dargestellt, wurde das heute geltende Betreuungsrecht in seiner Grundform 1992 eingeführt und löste dabei die zuvor geltende Vormundschaft und Gebrechlichkeitspflegschaft für Volljährige ab. Vor 1992 wurden betreute Volljährige mit Minderjährigen gleichgestellt und somit entmündigt. Das ab diesem Zeitpunkt geltende Betreuungsrecht schaffte dies ab und sieht sich nun als ein partnerschaftlich angelegtes Hilfesystem.

Die erste Reformierung des neu eingeführten Betreuungsrechts fand zum 1. Januar 1999 statt. Im Mittelpunkt stand hierbei der Blickwinkel der Kostenersparnisse wie auch die Vereinfachung des Verfahrensrechts. So wurde die Vergütung für professionelle Betreuer ausgelagert und das Berufsvormündervergütungsgesetz geschaffen. Zudem fand eine Erweiterung der Grundlagen für Patientenverfügungen und Vorsorgevollmachten statt. So wurden Gerichte, Behörden und weitere Beteiligte im Betreuungsrecht dazu aufgefordert, sich für die Errichtung von Vorsorgevollmachten sowie Patientenverfügungen einzusetzen und zu werben. Ziel der Reform war es zudem, eine deutlichere Trennung zwischen rechtlicher und sozialer Hilfe zu ziehen, um auf diese Weise Kosten zu sparen.

Das Ziel der Kostenersparnis konnte mit dem ersten Betreuungsänderungsgesetz allerdings nicht erreicht werden. Da die Anzahl der unter rechtlicher Betreuung stehender Personen weiter anstieg und die Kosten sich somit weiter erhöhten, wurde von den Justizministern der Länder ein Entwurf für das zweite Betreuungsänderungsgesetz erarbeitet und im Dezember 2003 im Bundesrat vorgestellt. Das Betreuungsrecht sollte außerdem insofern verändert werden, dass das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen gestärkt sowie das Verfahren entbürokratisiert werden sollte. Verabschiedet wurde zum 1. Juli 2005 hingegen lediglich ein Kostendämpfungsgesetz, das die Pauschalisierung der Bezahlung von hauptamtlich tätigen Betreuern beinhaltet. Das Berufsvormündervergütungsgesetz wurde nun zum Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern (vgl. Pardey 2005, S. 11ff). Die Berufsbetreuer erhalten ab diesem Zeitpunkt infolgedessen keine Bezahlung mehr nach den erbrachten Stunden, sondern eine monatliche Pauschale. Die folgende Tabelle zeigt dabei, woran sich diese Pauschale orientiert.

Tabelle 1: Pauschale Stundenzahlen für Berufsbetreuer (nach Seichter 2010, S. 96)

Vermögenslage	Mittellos		Vermögend	
	Heim	Zu Hause	Heim	Zu Hause
Aufenthalt	Satz 1	Satz 2	Satz 1	Satz 2
Laufzeit	Stunden pro Monat			
1.-3. Monat	4,5	7,0	5,5	8,5
4.-6. Monat	3,5	5,5	4,5	7,0
6.-12. Monat	3,0	5,0	4,0	6,0
Ab 13. Monat	2,0	3,5	2,5	4,5

Aus der Tabelle geht hervor, dass bei der Pauschale zwischen mittellosen und vermögenden Betreuten unterschieden wird. Zudem wird bezüglich des Aufenthaltsortes zwischen Heim oder zu Hause differenziert. Im Verlauf der Betreuung nimmt die Anzahl der vergüteten Stunden ferner ab. Ein hauptamtlicher Betreuer erhält demnach die höchste Vergütung bei der Neuaufnahme einer Betreuung eines vermögenden Betreuten, der zu Hause lebt und die niedrigste bei einem Betroffenen mittellosen Heimbewohner.

Am 1. September 2009 hat sich eine weitere Veränderung im bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Vormundschaftsrecht ergeben. So trat zu diesem Datum das FamFG¹ in Kraft. Infolgedessen sind die Regelungen zum Verfahren in Betreuungssachen nun in den §§ 271ff FamFG zu finden. Des Weiteren wurde das Vormundschaftsgericht aufgelöst. An seine Stelle trat das Betreuungsgericht, wobei die gesetzlichen Regelungen zum Verfahren größtenteils bestehen geblieben sind (vgl. Dodegge 2009, S. 266). Darüber hinaus ist zum gleichen Zeitpunkt das dritte Betreuungsänderungsgesetz in Kraft getreten. Dieses beinhaltet vor allem die gesetzliche Verankerung der Patientenverfügung im BGB und die Ergänzung näherer Bestimmungen hierzu (vgl. Bundesrepublik Deutschland (Hg.) 2009, S. 2286).

2.3 Krankheitsbilder

Unter welchen Bedingungen die Einrichtung einer gesetzlichen Betreuung möglich ist, ist in § 1896 Abs. 1 BGB geregelt. Demnach kann ein gesetzlicher Betreuer bestellt werden, wenn „ein Volljähriger auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen [kann] [...]“.“

¹ Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Unter die Kategorie der psychischen Krankheiten fallen dabei die seelischen Erkrankungen, die nicht körperlich begründbar sind. Des Weiteren werden auch seelische Störungen, die körperlicher Ursache sind, hier zugeordnet sowie Abhängigkeitserkrankungen mit Folgeproblemen. Das Vorliegen einer Abhängigkeitserkrankung reicht dabei nicht für die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung aus. Zusätzlich müssen daher immer Folgeerscheinungen vorhanden sein.

Unter einer geistigen Behinderung wird ein Intelligenzdefekt verstanden, der durch die Geburt oder infolge von Hirnschädigungen, zum Beispiel aufgrund eines Unfalls, entstanden ist. Vielfach sind in dieser Gruppe beispielsweise Träger des Down-Syndroms (Trisomie 21) vertreten.

Seelische Behinderung meint bleibende psychische Beeinträchtigungen, besonders auch als Folge psychischer Erkrankungen (z.B. manische-depressive Menschen oder an Schizophrenie Erkrankte) wie auch Folgen des Altersabbaus (vgl. Pardey 2005, S. 22).

Die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung allein aufgrund einer körperlichen Behinderung ist hingegen relativ selten. Dies resultiert daraus, dass allein körperlich behinderte Menschen dazu in der Lage sind, jemanden für die Regelung seiner Angelegenheiten zu bevollmächtigen und somit die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung überflüssig wird (vgl. Seichter 2010, S. 8).

Es liegen in der Praxis allerdings vielfach Mischformen der unterschiedlichen Einrichtungsgründe vor, so dass beispielsweise ein körperlich behinderter Mensch zudem geistige oder psychische Defekte aufweist (vgl. Pardey 2005, S. 22).

2.4 Die Einrichtung einer Betreuung

Das Verfahren eines Betreuungsgerichts kann auf zwei unterschiedliche Arten beginnen. Zum einen kann der Betroffene selbst einen Antrag stellen, zum anderen kann eine Entscheidung des Gerichts von Amts wegen erfolgen, was durch eine Anregung von Dritten, wie Familienangehörigen, Nachbarn, Ärzten oder auch von Behörden, eingeleitet wird. Die Zuständigkeit des Amtsgerichts ergibt sich dabei auf der Grundlage des Bezirkes, in dem der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt zur Zeit der Antragstellung hat. Wichtig ist an dieser Stelle zudem, dass der Betroffene immer verfahrensfähig ist und somit selbst Anträge stellen und Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen einlegen kann.

Im Verfahren kann ein Verfahrenspfleger bestellt werden. Vorrangig sollte dies eine ehrenamtliche Person sein, zum Beispiel eine Vertrauensperson des Betroffenen. Steht keine

ehrenamtliche Person zur Verfügung, wird eine Person zum Verfahrenspfleger bestellt, die dies beruflich ausführt. Ein Verfahrenspfleger wird immer dann eingesetzt, wenn dies für die Wahrnehmung der Interessen des Betroffenen notwendig erscheint. Er unterstützt den Betroffenen im Verfahren, in dem er ihm die Verfahrensschritte erklärt oder den Inhalt von Gerichtsmitteilungen erläutert.

Im Vorfeld einer Gerichtsentscheidung muss fast immer eine persönliche Anhörung mit dem Betroffenen durch den Richter stattfinden, um sicherzustellen, dass das Gericht einen Eindruck von der Persönlichkeit des Betroffenen erhält (vgl. Bundesministerium der Justiz (Hg.) 2009, S. 24). Darüber hinaus können auch nahe Angehörige im Interesse des Betroffenen angehört werden.

Zudem darf eine Betreuung nur dann angeordnet werden, wenn das Gericht ein Sachverständigengutachten einholt. Dieses bezieht Stellung zur Notwendigkeit, dem Umfang wie auch zur voraussichtlichen Dauer der Betreuung².

Wird eine Betreuung vom Gericht eingerichtet, erhält diese ihre Wirksamkeit mit der Bekanntgabe an den Betreuer. Darüber hinaus sind der Betroffene, der Verfahrenspfleger und die Betreuungsbehörde zu informieren. Das Gericht verpflichtet den Betreuer mündlich und übergibt ihm eine Urkunde, die als Ausweis für die Vertretungsmöglichkeit gilt.

Da dieses Verfahren einige Zeit in Anspruch nimmt, besteht zusätzlich die Möglichkeit einer einstweiligen Anordnung, da vielfach schneller Handlungsbedarf besteht. Dies bedeutet, dass das Gericht in einem vereinfachten Verfahren beispielsweise einen Betreuer vorläufig bestellen, entlassen oder den Aufgabenkreis des bereits tätigen Betreuers erweitern kann. Diese Anordnung ist allerdings lediglich für die Zeit von sechs Monaten gültig (vgl. ebd., S. 25).

2.5 Wer wird Betreuer?

Hinsichtlich der Übernahme einer Betreuung sind grundsätzlich sechs verschiedene Möglichkeiten vorhanden. Zum einen die Betreuung durch Angehörige, zum anderen durch sonstige ehrenamtliche Betreuer, zudem durch Berufsbetreuer, durch hauptamtliche Vereins- oder Behördenbetreuer, die Übernahme der Betreuung durch einen Betreuungsverein und als letzte Alternative durch die Betreuungsbehörde. Dabei ist eine Rangfolge vorhanden, die im Folgenden näher betrachtet wird.

² Auf das Sachverständigengutachten kann nur in wenigen Ausnahmefällen verzichtet werden. So zum Beispiel bei Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, wenn der Betroffene die Betreuung selbst beantragt sowie auf die Begutachtung verzichtet (vgl. Bundesministerium der Justiz (Hg.) 2009, S. 25)

Grundsätzlich haben enge Verwandte keine von selbst bei Unfall oder Krankheit der betroffenen Person entstehende Möglichkeit der gesetzlichen Vertretung. Allerdings ist in § 1897 Abs. 5 BGB ein Angehörigenprivileg festgelegt. Dies bedeutet zum einen, dass auch nahe Angehörige nur die gesetzliche Vertretung übernehmen können, wenn sie über eine Vollmacht oder eine gesetzliche Betreuung verfügen. Zum anderen heißt dies auch, dass die Angehörigen nur dann bei der Einrichtung einer gesetzlichen Betreuung als möglicher Betreuer übergangen werden können, wenn wichtige Gründe, wie beispielsweise familiäre Zerwürfnisse oder Interessenkollisionen, vorliegen. Sind solche wichtigen Gründe nicht vorhanden, sind Angehörige vorrangig als gesetzlicher Betreuer einzusetzen (Seichter 2010, S. 56).

Sind keine Angehörigen vorhanden, welche die gesetzliche Betreuung übernehmen wollen beziehungsweise können, haben sonstige ehrenamtliche Betreuer weiterhin Vorrang vor der Einsetzung eines beruflichen Betreuers oder eines Vereins beziehungsweise der Behörde. Ehrenamtliche Betreuer sind dabei vielfach Freunde, Kollegen oder Nachbarn. Aber auch die Übernahme der Betreuung durch eine völlig fremde Person ist möglich. Ehrenamtliche Betreuer werden dabei von den Betreuungsvereinen³ geworben, unterstützt und fortgebildet. Grundsätzlich gilt in diesem Zusammenhang der Grundsatz, dass jeder eine rechtliche Betreuung übernehmen kann, der selbst dazu in der Lage ist seine eigenen Angelegenheiten zu regeln (vgl. ebd., S. 57f).

Wenn sich eine Betreuung sehr umfangreich gestaltet oder besondere Fachkenntnisse notwendig sind, wird ein Berufsbetreuer für die Betreuung eingesetzt. Berufsbetreuer führen die Betreuungen berufsmäßig, also erhalten dafür ein Entgelt. In der Praxis werden heute aber vielfach auch einfache Betreuungen beruflich geführt, was laut Gesetz so eigentlich nicht vorgesehen ist. Hier ergibt sich die Frage der Notwendigkeit einer professionellen Distanz im Gegensatz zur Betroffenheit. Gesetzlich ist ein Berufsbetreuer allerdings dazu verpflichtet, dem Gericht zu melden, wenn eine Betreuung aufgrund der Verringerung des Umfangs oder einer Veränderung in den fachlichen Voraussetzungen nun nicht mehr beruflich geführt, sondern von einem Ehrenamtlichen übernommen werden kann (vgl. ebd., S. 59).

Eine weitere Möglichkeit ist die Übernahme der Betreuung durch einen Vereins- oder Behördenbetreuer. Diese sind ohne einen weiteren Ausspruch auch berufliche Betreuer. Der Betreuungsverein kann dabei nach den Grundsätzen der Berufsbetreuung für die Betreuung

³ Die Aufgaben und Funktionen eines Betreuungsvereins werden in Kapitel 4 dieser Arbeit näher dargestellt.

abrechnen, dem Vereinsbetreuer selbst steht allerdings kein Vergütungsanspruch zu (vgl. ebd., S. 60).

Steht keine natürliche Person für die Übernahme der Betreuung zur Verfügung, kann auch ein Betreuungsverein als solcher zum Betreuer bestellt werden. Dennoch muss auch in diesem Fall eine oder mehrere Personen des Betreuungsvereins direkt benannt werden, welche die Verantwortung für die Betreuung übernehmen (vgl. ebd., S. 60).

Als letzte Möglichkeit kann auch die Betreuungsbehörde als Betreuer eingesetzt werden. Diese Alternative ist jedoch als ultima ratio anzusehen, die nachrangig der bereits unerwünschten Einsetzung eines Betreuungsvereins steht. Diese beiden letzten Alternativen sind dahingehend nicht erwünscht, als dass sie nicht dem eigentlichen Grundsatz des neuen Betreuungsrechts folgen, der auf die Einsetzung einer natürlichen Person und der damit verbundenen persönlichen Wahrnehmung der Amtsführung setzt. Damit grenzt sich das neue Betreuungsgesetz von der alten Vormundschaftsregelung ab, bei der häufige Wechsel in der Zuständigkeit die Regel waren (vgl. ebd., S. 61).

2.6 Der Erforderlichkeitsgrundsatz

Aus § 1896 BGB geht deutlich ein bedeutender Grundsatz des Betreuungsrechts, der Erforderlichkeitsgrundsatz, hervor. So heißt es in Absatz 2:

„Ein Betreuer darf nur für Aufgabenkreise bestellt werden, in denen die Betreuung erforderlich ist. Die Betreuung ist nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen durch einen Bevollmächtigten, der nicht zu den in § 1897 Abs. 3 bezeichneten Personen gehört, oder durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können.“

Der Erforderlichkeitsgrundsatz verweist dabei vor allem auf andere mögliche Entscheidungsbefugnisse oder Vorsorge, die in Form einer Vorsorgevollmacht, einer Betreuungsverfügung oder einer Patientenverfügung getroffen worden ist. Aus diesen Vorsorgeinstrumenten sollte dementsprechend deutlich hervorgehen, was für Entscheidungen durch den Bevollmächtigten getroffen werden können oder was nicht geschehen soll (vgl. Pardey 2005, S. 34).

Eine Vorsorgevollmacht ist hierbei meist eine Generalvollmacht, welche die bevollmächtigte Person zur Ausführung aller Rechtsgeschäfte des Vollmachtgebers befähigt. Die bevollmächtigte Person ist eine Vertrauensperson. Die Vollmacht hat dabei einen vorsorgenden Charakter und soll somit erst dann wirksam werden, wenn der Vollmachtgeber

nicht mehr dazu in der Lage ist, seine Rechtsgeschäfte eigenständig zu erledigen⁴. Dieses Vorsorgeinstrument verfolgt dabei das Grundmotiv, sich nicht erst unter dem Druck eines Ernstfalles Gedanken über weitere Handlungsschritte machen zu müssen (vgl. Freie und Hansestadt Hamburg (Hg.) 2009, S. 9).

Eine weitere Form der rechtlichen Vorsorge besteht in der Erstellung einer Betreuungsverfügung. Diese Möglichkeit wird zumeist dann genutzt, wenn keine Person vorhanden ist, die bevollmächtigt werden kann oder, wenn der gerichtlich kontrollierte Weg bevorzugt wird. Eine Betreuungsverfügung kann Verfügungen darüber enthalten, wie die spätere Betreuung aussehen und, welche Person als gesetzlicher Betreuer eingesetzt werden soll (vgl. ebd., S. 8).

Die Patientenverfügung ist als Ergänzung zur Vorsorgevollmacht beziehungsweise Betreuungsverfügung anzusehen. Sie richtet sich dabei hauptsächlich an die behandelnden Ärzte und hält den Willen der Person im Hinblick auf ärztliche Behandlungen und Pflege fest, wenn diese nicht mehr dazu in der Lage ist, selbst einzuwilligen (vgl. ebd., S. 8)

Des Weiteren ist in Bezug auf den Grundsatz der Erforderlichkeit zu erwähnen, dass durch diesen der geringstmögliche Eingriff in das Leben des Betreuten gewährleistet werden soll. Dies beinhaltet eine Abwägung über die Notwendigkeit einer rechtlichen Betreuung, den Umfang, also die erforderlichen Aufgabenkreise, wie auch die erforderliche Dauer (vgl. Pardey 2005, S. 33).

2.7 Das Wohl des Betreuten

In § 1901 Abs. 2-4 BGB sind die Richtlinien für die Führung einer Betreuung enthalten. In Abs. 2 heißt es:

„Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, wie es dessen Wohl entspricht. Zum Wohl des Betreuten gehört auch die Möglichkeit, im Rahmen seiner Fähigkeiten sein Leben nach seinen eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten.“

Dies bedeutet, dass die Wünsche und Vorstellungen des Betreuten hinsichtlich seiner Lebensführung Beachtung finden müssen. Während früher ausschließlich das eher objektive Wohl des Betroffenen als Richtlinie galt, soll heute somit das individuelle Interesse des

⁴ Die Vorsorgevollmacht wird dabei theoretisch möglichst sofort gültig, um den schnellen Einsatz im Ernstfall zu gewährleisten. In der Praxis soll die bevollmächtigte Person aber erst dann Gebrauch von ihr machen, wenn der Vollmachtgeber seine Rechtsgeschäfte ganz oder in Teilen nicht mehr erledigen kann (Freie und Hansestadt Hamburg (Hg.) 2009, S. 9)

Betreuten im Mittelpunkt stehen, was teilweise dem objektiven Wohl entgegenstehen kann. Auf diese Weise soll das Recht auf ein selbstbestimmtes Leben gesichert werden (vgl. Seichter 2010, S. 72).

In diesem Zusammenhang ist darüber hinaus zu erwähnen, dass dies auch für früher geäußerte Wünsche gilt, wenn der Betreute zum Zeitpunkt der Betreuung nicht mehr in der Lage dazu ist, diese zu äußern (vgl. §1901 Abs. 3 BGB). An dieser Stelle wird außerdem deutlich, dass der Betreuer den „Wünschen des Betreuten zu entsprechen [hat], soweit dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft und dem Betreuer zuzumuten ist.“ (§1901 Abs. 3, Satz 1 BGB) Dies bedeutet beispielsweise, dass bei der Vermögenssorge nicht unbedingt gespart werden muss, sondern dem Betreuten von seinem vorhandenen Geld Annehmlichkeiten ermöglicht werden sollten. Äußert der Betroffene allerdings den Wunsch, sein Vermögen für die Erben zu sparen, ist dem ebenfalls zu entsprechen, auch wenn dies eine Einschränkung für den Betreuten bedeutet (vgl. Seichter 2010, S. 73). Wichtige Angelegenheiten sind dabei im Vorfeld immer mit dem Betreuten zu besprechen.

Zudem ist in Absatz 4 desselben Paragraphen der Rehabilitationsgrundsatz enthalten. So soll der Betreuer dafür Sorge tragen, dass die Möglichkeiten die Krankheit oder Behinderung seines Betreuten „zu beseitigen, zu bessern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern“ genutzt werden.

Es lässt sich demzufolge festhalten, dass grundsätzlich den Wünschen des Betreuten entsprochen werden soll. Diese stehen allerdings teilweise in einem Spannungsverhältnis zum Wohl des Betroffenen, das wohl nie ganz aufgelöst werden kann (vgl. Seichter 2010, S. 73f).

2.8 Klassische Aufgabenkreise

Bei der Einrichtung einer rechtlichen Betreuung werden vom Gericht die Aufgabenkreise festgelegt, bei denen der Betroffene Unterstützung benötigt. Diese bestimmen darüber, in welchen Bereichen der rechtliche Betreuer befugt ist zu handeln. Im Folgenden sollen einige klassische Aufgabenkreise beispielhaft beschrieben werden.

Der Aufgabenkreis der Vermögenssorge wird in vielen Betreuungen eingerichtet. Der gesetzliche Betreuer wird dadurch für die Regelung sämtlicher finanzieller Angelegenheiten zuständig. Das vorrangige Ziel dieses Aufgabenkreises ist dabei vor allem die Sicherung der individuellen Lebensqualität des Betreuten. Zu Beginn einer Betreuung gilt es für den eingesetzten Betreuer zunächst, sich einen Überblick über die finanzielle Situation seines Betreuten zu verschaffen. Die erhaltenen Informationen sind daraufhin in einem

Vermögensverzeichnis anzuführen, das beim Betreuungsgericht einzureichen ist (vgl. Dannhäuser 2010, S. 10). Die Vermögenssorge kann dabei beispielsweise die Beantragung von Arbeitslosengeld II beziehungsweise Grundsicherung bedeuten, aber auch die konkrete Geldverwaltung und regelmäßige Auszahlung benötigter Beträge an den Betreuten können Teil dieses Aufgabenkreises sein.

Ein weiterer klassischer Aufgabenkreis ist die Gesundheitssorge. Hier ist die Einwilligung in medizinische Maßnahmen das vorrangige Handlungsfeld. Dabei muss allerdings erwähnt werden, dass die Einrichtung dieses Aufgabenkreises nicht zwangsläufig dazu führt, dass der Betreute nicht mehr selbst in eine medizinische Behandlung einwilligen darf. Dies ist situationsabhängig und bedeutet, dass im Einzelfall geschaut werden muss, ob der Betreute dazu in der Lage ist, die Aufklärung und die Folgen der Behandlung zu verstehen. Muss hingegen der Betreuer über eine Einwilligung entscheiden, ist er dazu verpflichtet, sich bei seiner Entscheidung an den Wertvorstellungen seines Betreuten zu orientieren. Medizinische Maßnahmen, die eine Gefahr für Leib oder Leben des Betreuten darstellen, machen dabei zusätzlich eine gerichtliche Genehmigung erforderlich⁵ (vgl. ebd., S. 9).

Die Vertretung gegenüber Behörden und Institutionen ist ein weiterer wichtiger Aufgabenkreis einer gesetzlichen Betreuung. Dieser Aufgabenkreis ermöglicht die Korrespondenz und die Regelung von Schriftverkehr mit Behörden und Institutionen. Die Erfüllung dieser Aufgaben beinhaltet beispielsweise die Übernahme der Mitwirkungspflicht gegenüber verschiedenen Behörden, die Beurteilung und gegebenenfalls Veränderung des bestehenden Versicherungsschutzes, aber auch die Beantragung von ambulanten Hilfen (vgl. Jarnach et al. 2008, S. 18f).

Erwähnenswert in diesem Zusammenhang ist zudem der Einwilligungsvorbehalt. Grundsätzlich führt die Einrichtung einer gesetzlichen Betreuung zu keinem Rechtsverlust. Dies bedeutet auch, dass ein Betreuer nicht aufgrund der Einrichtung einer Betreuung seine Geschäftsfähigkeit verliert. Besteht allerdings eine erhebliche Gefahr beispielsweise durch „unvernünftige“ Willenserklärungen, besteht die Möglichkeit der Einrichtung eines Einwilligungsvorbehalts. Dieser hat zur Folge, dass die Rechtswirksamkeit einer Willenserklärung des Betreuten, die in den Aufgabenkreis des Betreuers fällt, von dessen Einwilligung abhängig ist. Davon ausgenommen sind jedoch geringfügige Angelegenheiten des alltäglichen Lebens (vgl. Pardey 2005, S. 75f).

⁵ Die Genehmigungspflichten bei der Führung einer rechtlichen Betreuung werden im nächsten Abschnitt dieses Kapitels näher erläutert.

2.9 Genehmigungspflichten

Der rechtliche Betreuer muss bei einigen weitreichenden Entscheidungen zusätzlich die Genehmigung des Betreuungsgerichts einholen, auch wenn der betroffene Aufgabenkreis im Zuständigkeitsbereich des Betreuers liegt. Besonders sind hier die zwei Bereiche Vermögenssorge wie auch Personensorge hervorzuheben, die unmittelbar im Betreuungsrecht geregelt sind. Daneben bestehen allerdings noch weitere Genehmigungspflichten, wie beispielsweise familiengerichtliche (vgl. Dannhäuser 2010, S. 15). Gerichtliche Genehmigungen im Bereich der Vermögenssorge werden dabei vom Rechtspfleger erteilt und betreffen unter anderem die Bereiche Anlage von Geldern, Grundstücksgeschäfte oder auch der Erbverzicht.

Die Genehmigungspflichten im Feld der Personensorge werden an dieser Stelle näher betrachtet. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang bestimmte Heilbehandlungen, Unterbringungen sowie andere freiheitsentziehende Maßnahmen, die Kündigung des Wohnraums und die Sterilisation. Zunächst ist allerdings festzuhalten, dass die Entscheidungen vom Betreuer eigenverantwortlich getroffen werden und das Gericht diese lediglich genehmigt. Dies bedeutet, dass der Betreuer bei einer vorliegenden Genehmigung nicht zwangsweise von dieser Gebrauch machen muss (vgl. ebd., S. 12f).

Im Hinblick auf Heilbehandlungen wird zusätzlich zur Entscheidung des Betreuers eine gerichtliche Genehmigung erforderlich, wenn die Maßnahme eine Gefahr für Leib und Leben des Betreuten bedeutet. Zudem ist auch eine Genehmigung erforderlich, wenn nicht in eine Heilbehandlung eingewilligt wird. Wichtig ist außerdem, dass der Betreute immer selbst einwilligen kann, insofern er in der Lage ist, die Tragweite der Entscheidung zu verstehen.

Des Weiteren sind Unterbringungen und andere freiheitsentziehende Maßnahmen vom Gericht zu genehmigen⁶. Eine geschlossene Unterbringung ist nur dann zulässig, wenn die Gefahr besteht, dass der Betreute sich selbst tötet, sich stark gefährdet oder beispielsweise ein ärztlicher Eingriff sonst nicht durchgeführt werden könnte. Wenn andere freiheitsentziehende Maßnahmen dauerhaft oder regelmäßig angewendet werden, wie zum Beispiel Bettgitter oder Fixierungsmaßnahmen wie der Bauchgurt, benötigen diese ebenfalls eine gerichtliche Genehmigung.

Die Kündigung des Wohnraums ist zudem besonders geschützt und bedarf auch einer Genehmigung des Betreuungsgerichts. Diese sollte vor dem Umzug eingeholt werden.

⁶ An dieser Stelle ist zu erwähnen, dass neben den in Abschnitt 2.8 dieser Arbeit dargestellten klassischen Aufgabenkreise auch die Aufenthaltsbestimmung zu den „Grundaufgabenkreisen“ gehört (vgl. Seichter 2010, S. 37).

Auch die Sterilisation darf erst mit der Zustimmung des Gerichts erfolgen. Sie sollte nur in Ausnahmefällen durchgeführt werden. Daher sind eine Reihe von engen Bedingungen vorhanden, die erfüllt sein müssen. Zudem darf die Genehmigung erst zwei Wochen nachdem sie wirksam wurde zum Einsatz kommen, um auf diese Weise die weitreichende Bedeutung herauszustellen (vgl. ebd., S. 12ff).

Festzuhalten ist demnach, dass eine Reihe von zusätzlichen Genehmigungen im Betreuungsrecht vorhanden sind, die dem Gericht die Kontrolle von Betreuern bei Entscheidungen über Alltagsangelegenheiten hinaus ermöglichen.

2.10 Die Änderung und das Ende einer Betreuung

Die Änderung der Aufgabenkreise einer rechtlichen Betreuung kann entweder eine Erweiterung oder eine Einschränkung der bestehenden Aufgabenkreise bedeuten.

In Bezug auf die Erweiterung muss das Betreuungsgericht dann tätig werden, wenn der Betreute selbst einen Antrag stellt oder wenn Dritte eine Anregung an das Betreuungsgericht richten. Dem Betreuer kommt sowohl bei der Erweiterung als auch bei der Einschränkung eine besondere Pflicht zu. So ergibt sich aus § 1901 Abs. 5 BGB zusätzlich zur Erfüllung der Übernahme der bestehenden Aufgabenkreise, die Aufgabe für den Betreuer zu beobachten, ob eine Veränderung notwendig wird und diese gegebenenfalls an das Gericht zu melden. Der Erforderlichkeitsgrundsatz ist hier zudem zu beachten, so dass eine Erweiterung nur dann erfolgen kann, wenn diese im Sinne des Betreuungsrechts erforderlich ist (vgl. Zimmermann 2004, S. 86f).

Auch die Einschränkung der Aufgabenkreise kann entweder auf den Antrag des Betreuten hin oder durch die Anregung weiterer Personen erfolgen. Dabei wird die Einschränkung dann notwendig, wenn bestimmte Aufgabenkreise nicht mehr erforderlich sind. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn Aufgaben wegfallen oder der Betroffene diese Aufgaben nun eigenständig übernehmen kann (vgl. ebd., S. 89f).

Die rechtliche Betreuung kann entweder durch die Aufhebung der Betreuung durch das Betreuungsgericht oder durch den Tod des Betreuten beendet werden. Der rechtliche Betreuer ist hierbei gesetzlich dazu verpflichtet dem Gericht mitzuteilen, wenn seiner Einschätzung nach einer Betreuung nicht mehr notwendig ist. Demzufolge kann die Notwendigkeit einer rechtlichen Betreuung dann nicht mehr gegeben sein, wenn die Gesundheit des Betroffenen ganz oder teilweise wieder hergestellt ist. Dies ist dann möglich, wenn vom Betreuer die schwierigsten Aufgaben bis zu diesem Zeitpunkt bereits bearbeitet wurden und die Kompetenzen des Betroffenen für die Erledigung der restlichen Aufgaben ausreichen. Eine

Aufhebung erfolgt ebenfalls, wenn der Betreuungsauftrag erledigt wurde oder der Betreute dauerhaft keine Bereitschaft zeigt sich betreuen zu lassen (vgl. Seichter 2010, S. 81f).

Auch mit dem Tod des Betroffenen endet die Betreuung. Dies ist wichtig, da ab dem Zeitpunkt des Todes die Berechtigung des Betreuers erlischt diesen zu vertreten und somit auch keine Berechtigung mehr besteht auf das Vermögen zuzugreifen. Dieses geht auf die Erben über, die zudem für die Regelung der Beerdigungsformalitäten zuständig sind. Der Betreuer hat nach dem Tod des Betreuten allerdings noch die Aufgabe, unaufschiebbare Geschäfte zu erledigen. Hierunter kann die Versorgung eines Haustiers oder auch das Abstellen von Strom und Wasser fallen (vgl. Dannhäuser 2010, S. 18f).

Die Darstellung über die Möglichkeit der Änderung und dem Ende einer Betreuung macht deutlich, dass die Einrichtung einer Betreuung keine endgültige Entscheidung ist, sondern diese jederzeit verändert und aufgehoben werden kann. Herauszustellen ist außerdem der § 295 Abs. 2 FamFG, aus dem hervorgeht, dass über eine Verlängerung der Betreuung vom Gericht spätestens nach einer Frist von sieben Jahren neu entschieden werden muss, so dass eine Kontrolle über die bestehende Erforderlichkeit erfolgt.

3. Professionalität und Profession

Die Aspekte Professionalität und Profession werden in diesem Kapitel der Arbeit unter dem Blickwinkel der rechtlichen Betreuung betrachtet. Die Profession verweist dabei auf die berufliche Führung einer Betreuung, während die Professionalität die ehrenamtliche Betreuungsführung meint. Der Begriff Professionalität in Bezug auf die ehrenamtliche Tätigkeit findet hier Verwendung, da auch diese Anforderungen wie auch Qualitätskriterien erfüllen muss. Somit sollten sowohl die berufliche als auch die ehrenamtliche rechtliche Betreuung den Anspruch haben professionell zu arbeiten.

Da die Profession sowie die Ehrenamtlichkeit in dieser Arbeit hinsichtlich ihrer Bedeutung für die rechtliche Betreuung betrachtet werden, wird die Entwicklung der Sozialen Arbeit als Profession und der Ehrenamtlichkeit hier lediglich angeschnitten. Der Schwerpunkt dieses Kapitels liegt vielmehr auf der Betrachtung des Zusammen- oder Gegenspiels der beruflichen und ehrenamtlichen Betreuung und deren Anforderungen und Widersprüchen.

3.1 Definition Profession

Um sich dem Begriff Profession zu nähern, ist vorab die Unterscheidung zwischen Arbeit und Beruf herauszustellen. Während Arbeit sowohl Aspekte wie die Pflege des eigenen Haushalts und die Kindererziehung wie auch eine Beratung oder eine erbrachte Dienstleistung beinhaltet, bezieht sich der Begriff Beruf auf die Tätigkeiten, die entlohnt werden und in den Kontext des Arbeitsmarktes eingebettet sind (vgl. Förter-Vondey 2008, S. 161).

„Profession wiederum [bezieht sich] auf eine spezielle Ausprägung beruflicher Tätigkeit, die mit einem besonders hohen Ansehen verbunden ist. (...) Professionen gelten als >>gehobene Berufe<< mit den entsprechenden Ausprägungen in Einkommen, Status, Prestige und Einfluss. Basis dafür ist die Herausbildung spezifischer Qualifikationsanforderungen an die Berufsausübung auf der Grundlage systematisierten (wissenschaftlichen) Wissens.“ (Galuske 1998, S. 110; zit.n. Förter-Vondey 2008, S. 161)

Der Beruf des hauptamtlichen Betreuers wird vornehmlich von Sozialpädagogen / Sozialarbeitern ausgeführt. So zeigt beispielsweise eine Mitgliederbefragung des Bundesverbandes für Berufsbetreuer/-innen e.V. von 2005, dass der Anteil dieser Berufsgruppe mit mehr als vier von zehn selbstständigen Berufsbetreuern auffallend hoch ist (vgl. BdB (Hg.) 2007, S. 262). Der Einsatz von Sozialpädagogen / Sozialarbeitern ist in diesem Berufsfeld dabei deshalb so sinnvoll, da die Anforderungen an die Führung einer Betreuung Kompetenzen erfordern, die zum Methodeninventar der Sozialen Arbeit gehören. Wie in Abschnitt 2.7 dieser Arbeit bereits dargestellt, muss bei der Vertretung des

Betroffenen nach dessen Wünschen und Wohl gehandelt werden. Vor allem bei fremden Menschen erfordert dies professionelle Fähigkeiten in Bezug auf ein gelungenes Beziehungsmanagement. Kommunikative Fähigkeiten sowie eine reflexive Distanz gegenüber der eigenen Person sind notwendig, um die eigenen Bedürfnisse, Erwartungen und Normvorstellungen nicht auf den Klienten zu reflektieren, sondern die individuellen Lebensvorstellungen des Betreuten zu berücksichtigen (vgl. Zander [u.a.] 2002, S. 21). Diese Anforderungen und Grundvoraussetzungen des Betreuungshandelns werden auch in der internationalen Definition der International Federation of Social Workers (IFSW) von Sozialer Arbeit deutlich:

“The social work profession promotes social change, problem solving in human relationships and the empowerment and liberation of people to enhance well-being. Utilising theories of human behaviour and social systems, social work intervenes at the points where people interact with their environments. Principles of human rights and social justice are fundamental to social work.” (<http://www.ifsw.org/en/p38000279.html>)

Aufgrund dieser Gegebenheiten wird die Entwicklung der Profession Betreuung in der vorliegenden Arbeit unter der Debatte der Profession der Sozialen Arbeit betrachtet.

3.2 Soziale Arbeit als Profession

Die Professionalisierungsbemühungen der Sozialen Arbeit dauern inzwischen seit den 70er Jahren des 20. Jahrhunderts an und nahmen ihren Anfang auf Grund der Überführung der Berufsausbildung von Fachschulen hin zu Hochschulen (vgl. von Spiegel 2006, S. 48).

An Hand der klassischen Professionen wie Ärzten oder Juristen wurden dabei sieben Kriterien entwickelt, die eine Profession auszeichnen.

Erstens ist dies eine spezielle Expertise, was bedeutet, dass der Erledigung der Aufgaben des Berufes wissenschaftlich fundiertes Wissen sowie berufsspezifische Handlungskompetenz zu Grunde liegen.

Das zweite Kriterium bezieht sich auf eine akademische Ausbildung. Diese befähigt hierbei unter anderem zur Anwendung von wissenschaftlichem Wissen und beinhaltet Praktika oder ähnliches, um unter fachlicher Anleitung an die Praxis des Berufsfeldes heran zu führen.

Drittens ist eine abgegrenzte Kompetenzdomäne vorhanden, also ein Tätigkeits- oder Aufgabenfeld, das die zuständige Profession nach ihren fachlichen Standards bearbeitet.

Die Bearbeitung grundlegender Aufgaben, die sowohl für die Gesellschaft als auch für die Individuen von wichtiger Bedeutung sind, stellt das vierte Kriterium dar, das zur Anerkennung als Profession erfüllt sein muss.

Fünftens ist die Autonomie einer Profession zu nennen, die sich besonders auf die Verantwortlichkeit für ihre Entwicklung bezieht. Die Regelungen werden dabei vielfach über den zuständigen Berufsverband begleitet und überwacht.

Die einzelnen Fachleute verfügen sechstens über große Entscheidungsspielräume im Rahmen der gegebenen professionellen Standards.

Als siebtes und letztes Kriterium ist die Verpflichtung zu einem spezifischen beruflichen Ethos zu nennen. Dieses beinhaltet die Richtlinien des beruflichen Handelns.

An diesen Kriterien orientierten sich die Professionalisierungsbemühungen der Sozialen Arbeit in den ersten Jahren. Oevermann entwickelte in Anlehnung hieran das strukturbezogene Professionsmodell, das vor allem die Aspekte Expertenwissen, Gemeinwohlorientierung und Autonomie des Berufes herausstellt.

Werden die sieben Kriterien als Maßstab für eine Profession angesetzt, würden nur sehr wenige Berufe als Profession gelten. Fehlen einem Beruf nur einige der genannten Merkmale, würde dieser nach dem vorgestellten Modell nicht als Profession gelten und wäre demnach minderwertig. Diese Berufe könnten infolgedessen allenfalls als Semiprofessionen oder unvollendete Professionen bezeichnet werden (vgl. Heiner 2004, S. 15f).

Auch auf der Grundlage der gezeigten berufsstrukturellen Perspektive einer Profession nach Oevermann, hat die Soziale Arbeit es schwer als solche anerkannt zu werden, da sie kaum eines der angeführten Kriterien erfüllt oder auch erfüllen kann. So können für Sozialpädagogen / Sozialarbeiter kaum Kernfunktionen für spezifische Arbeitsfelder beschrieben werden, da eine große Anzahl von Arbeitsfeldern für diese Berufsgruppe vorhanden ist, in denen sie zudem mit anderen Fachkräften wie Erziehern oder auch mit Ehrenamtlichen zusammen arbeiten.

Des Weiteren gestaltet sich die Anerkennung als schwierig, da für die Arbeit mit den Adressaten der Sozialen Arbeit besondere Fähigkeiten und Methoden benötigt werden, um ihren Alltag sowie die Lebenswelt als Grundlage der Arbeit ins Visier zu nehmen.

Die Soziale Arbeit nutzt zudem Wissen aus verschiedenen Gebieten der Human- und Sozialwissenschaften. Dadurch kann nie ein systematisierter Wissensbestand für die Soziale Arbeit entstehen.

Das sechste Kriterium der berufsstrukturellen Perspektive verweist außerdem auf die Entscheidungsspielräume. Bezogen auf die Soziale Arbeit ist eine freiberufliche Tätigkeit allerdings selten und meist wird im Auftrag des Staates und seiner Institutionen gearbeitet. Auf Grund dessen kann die geforderte Unabhängigkeit nicht erfüllt werden.

Seit den 1990er Jahren ist zwar ein einheitlicher Berufsverband vorhanden (Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit), die Fachkräfte verfügen derzeit allerdings nicht über einen hohen Organisationsgrad, so dass auch die fachlichen Standards keine hohe Akzeptanz finden (vgl. von Spiegel 2006, S. 49f).

Es muss somit an dieser Stelle festgehalten werden, dass die Soziale Arbeit nach dem berufsstrukturellen Modell nicht als Profession angesehen werden kann und darüber hinaus voraussichtlich auch nie als solche angesehen werden würde. Allerdings kann eine andere Einschätzung darüber getroffen werden, ob die Soziale Arbeit als Profession angesehen werden oder noch eine solche werden kann, wenn neuere Entwicklungen der klassischen Professionen herangezogen werden (vgl. Heiner 2007, S. 168). So könnten beispielsweise nach dem handlungstheoretischen Modell nach Schütze andere Rückschlüsse gezogen werden. Das handlungsorientierte und kompetenzbezogene Modell stellt anders als das berufsstrukturelle Professionsmodell nicht den gesellschaftlichen Status als Kriterium der Beurteilung heraus, sondern vielmehr das berufliche Handeln sowie die Problemlösekompetenz. In Schützes Modell finden die ursprünglichen Kriterien einer Profession keine Anwendung mehr. Stattdessen wird versucht die spezifische Eigenart der neuen Berufe empirisch einzufangen.

Dabei stellt Schütze heraus, dass für ihn im Gegensatz zu Oevermann die Eingebundenheit der Fachkräfte in eine Organisation auch als Ressource verstanden werden kann und der Profession dazu verhilft, effektiv zu arbeiten. Dazu trägt besonders auch die Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen bei. Demzufolge sieht Schütze nicht per se eine Fremdbestimmung der Fachkräfte lediglich durch ihre Einbindung in eine Organisation.

Wird dieses Modell zur Beurteilung der Frage, ob die Soziale Arbeit als Profession gilt herangezogen, kann sie als eine solche bezeichnet werden, da sie einen wichtigen gesellschaftlichen Auftrag verfolgt und dabei grundlegend in die Lebenswelt der Adressaten eingreifen kann. Schütze macht zudem deutlich, dass die vorhandenen Paradoxien und Schwierigkeiten, die zuvor bereits beschrieben wurden, die Profession Soziale Arbeit wie auch weitere Professionen kennzeichnen und der Professionalisierung nicht entgegen stehen (vgl. Heiner 2004, S. 20f).

Die Soziale Arbeit hat diesen Darstellungen zu Folge die Möglichkeit als Profession anerkannt zu werden, wenn neuere Professionsmodelle für die Beurteilung heran gezogen werden. Allerdings ist hinzuzufügen, dass der Stand der Professionalisierung der Sozialen Arbeit derzeit noch nicht genau bestimmt werden kann, da hierfür empirische Untersuchungen fehlen. Deutlich wurde hingegen, dass die Soziale Arbeit sich in einigen

Feldern, wie beispielsweise der wissenschaftlichen Fundierung und der Übertragung dieser in die Praxis, weiter entwickeln muss, um auch von anderen Berufsgruppen als Profession angesehen zu werden (vgl. ebd., S. 24).

3.3 Ehrenamtlichkeit

Ehrenamtlich Tätige sind Personen, die sich freiwillig für Aufgaben der sozialen Arbeit sporadisch oder auch regelmäßig zur Verfügung stellen, ohne dafür ein Entgelt zu erhalten beziehungsweise ein Entgelt, das weit unterhalb einer tariflichen Vergütung liegt (vgl. Rauschenbach 2007, S.226).

Seit den 1990er Jahren ist das Forschungsinteresse am Thema Ehrenamt gestiegen, so dass eine Zunahme von Studien seit diesem Zeitpunkt zu verzeichnen ist. Die Freiwilligensurveys von 1999, 2004 und 2009⁷ geben nun spezifischer Auskunft über die Verbreitung und Verteilung des ehrenamtlichen Engagements. Aus den Ergebnissen des Surveys von 2004 wird deutlich, dass sich in Deutschland etwa ein Drittel der Bevölkerung ehrenamtlich engagiert. Ein weiteres Drittel kann sich die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit vorstellen, während ein Drittel dies nicht kann.

Das Ehrenamt wird vielfach in organisatorische Kontexte eingebunden und wird somit hauptsächlich im Rahmen von gemeinnützigen Stiftungen, Vereinen, Verbänden und Initiativen ausgeübt (vgl. ebd., S. 227).

Wichtig ist es außerdem herauszustellen, dass sich in den letzten Jahren grundlegende Veränderungen der Rahmenbedingungen des Ehrenamts ergeben haben. Die Kontextbedingungen haben sich in diesem Zusammenhang verändert, sowohl im Hinblick auf Modernisierungsprozesse bei Institutionen, die über eine lange Zeit hinweg auf ehrenamtlichen Engagement basierten, als auch in Bezug auf die Lebenslagen, besonders von jungen Menschen, Frauen und nicht mehr erwerbstätigen älteren Menschen (vgl. ebd., S. 228).

Wie in Abschnitt 2.5 dieser Arbeit bereits dargestellt, ist in § 1897 Abs. 5 BGB ein Angehörigenprivileg in der rechtlichen Betreuung vorhanden. Zusätzlich verweist Abs. 6 auf den Vorrang eines sonstigen ehrenamtlichen Betreuers vor einem Berufsbetreuer. Dies bedeutet, dass im Bereich der rechtlichen Betreuung auf die Ehrenamtlichkeit gesetzt wird und diese vor die berufsmäßige Führung gestellt wird. Zudem wird deutlich, dass zwischen

⁷ In der Diskussion der vorliegenden Arbeit wird näher auf ausgewählte Ergebnisse des Freiwilligensurveys von 2009 eingegangen.

zwei unterschiedlichen Gruppen von ehrenamtlichen rechtlichen Betreuern unterschieden werden muss. Zum einen sind dies die Familienangehörigen und zum anderen Menschen, die ehrenamtlich eine rechtliche Betreuung für eine Person übernehmen, die ihnen völlig fremd ist. In der vorliegenden Arbeit sind bei der Verwendung des Begriffs „ehrenamtlicher rechtlicher Betreuer“ zumeist beide vorgestellten Gruppen gemeint.

Die Anzahl der rechtlichen Betreuungen in Deutschland insgesamt ist in den letzten Jahren kontinuierlich angestiegen. Am Ende des Jahres 2007 war eine Anzahl von 1.242.180 Betreuungen vorhanden. Davon wurden 67% von ehrenamtlichen und 33% von Berufsbetreuern geführt (vgl. Köller / Engels 2009, S. 10). Allerdings ist die Zahl der ehrenamtlich geführten Betreuungen rückläufig, was dem Grundsatz des Gesetzes entgegensteht. Diese Entwicklung ist zusätzlich zu den weiter vorn beschriebenen Faktoren der allgemeinen Veränderungen im Ehrenamt besonders zwei Aspekten geschuldet. Zum einen müssen immer mehr junge für eine stetig wachsende Anzahl von älteren und kranken Menschen sorgen. Dies ist deshalb relevant, da im Bereich der rechtlichen Betreuungen 90% der ehrenamtlichen Tätigkeit von verwandten Personen übernommen wird. Zum anderen tritt vermehrt eine Überforderung der ehrenamtlichen Betreuer auf, da das gesellschaftliche Leben zunehmend verrechtlicht wird und die Komplexität der Versorgungslandschaft zudem steigt (vgl. Förter-Vondey 2010, S. 17).

3.4 Qualitätssicherung und Anforderungen an Betreuer

Der Einsatz von fähigen Betreuern ist die Grundlage für ein gelingendes Betreuungswesen und die Vertretung der Betroffenen. Das Gesetz schreibt hierbei lediglich vor, dass die Betreuer geeignet sein sollen, was dies explizit bedeutet, ist allerdings dem Gesetz nicht zu entnehmen. Des Weiteren hängt von der Qualität der Arbeit, vor allem der Berufsbetreuer, aber auch der Ausbildung und Begleitung von Ehrenamtlichen, das Ansehen wie auch die Anerkennung dieser Berufsgruppe ab.

Es lassen sich drei Anforderungsbereiche herausarbeiten, die rechtliche Betreuer erfüllen müssen, um qualitativ hochwertige Arbeit leisten zu können. Erstens müssen sie ihre Rechte und Pflichten kennen. Dies verweist darauf, relevante Beteiligte und ihre Aufgaben zu kennen, wie beispielsweise das Gericht oder die Betreuungsbehörde und zudem zu wissen, wie die eigene Rolle im Verhältnis zum betreuten Menschen sich gestaltet.

Zweitens ist als weitere Anforderung zu nennen, dass der Betreuer stellvertretend für die betreute Person die Aufgaben der Selbstsorge übernimmt, die der Betreute durch seine

Krankheit oder Behinderung nicht mehr eigenständig erledigen kann. Diese Aufgaben sind somit solche, die ein Erwachsener normalerweise im Rahmen seines Alltags selbst regelt. Hier ist anzufügen, dass der Betreuer, wie sonst jeder Erwachsene auch, Dienstleister, wie einen Steuerberater, einen Arzt oder Ähnliches in Anspruch nehmen kann, wenn seine Kenntnisse oder seine Zeit nicht zur Erfüllung dieser Aufgabe ausreichen. Somit muss ein Betreuer nicht über solche Kenntnisse verfügen, sondern kann Unterstützung einholen.

Da die Wünsche und Vorstellungen des Betreuten bei der Betreuungsführung von großer Relevanz sind, ist hier drittens zu nennen, dass der Betreuer die individuellen Bedürfnisse und Probleme seines Betreuten kennen muss, um diese angemessen berücksichtigen zu können (vgl. Zander u.a. 2002, S. 20f).

Während die ersten beiden Anforderungsbereiche von ehrenamtlichen Betreuern auf Grund ihrer Lebenserfahrung mit zusätzlicher fachkundiger Unterstützung wahrscheinlich ebenso gut erfüllt werden können, wie von Berufsbetreuern, ist dies im dritten Bereich anders. Dieser dritte Anforderungsbereich ist deshalb gesondert herauszustellen, da eine kleine Anzahl von Betreuungen für Menschen eingerichtet werden, deren psychosoziale Problemlage sich sehr komplex gestaltet. Für diese Personengruppe ist die Einsetzung eines Berufsbetreuers, auf jeden Fall in den ersten Monaten, notwendig, da die benötigten Fähigkeiten von einem Ehrenamtlichen nicht erfüllt werden können. An dieser Stelle sind sozialarbeiterische Kompetenzen gefordert, die, wie in Abschnitt 3.1 bereits gezeigt, sich besonders auf das Beziehungsmanagement sowie die Kommunikation beziehen (vgl. ebd., S. 21).

Welche Voraussetzungen und Kompetenzen müssen nun Ehrenamtliche- und Berufsbetreuer konkret mitbringen? Dieser Frage soll im Folgenden nachgegangen werden.

Ehrenamtliche Betreuer

Die Entwicklung eines Anforderungsprofils, das bei Vorschlägen von ehrenamtlichen Betreuern herangezogen werden kann, wurde 2008 von den Hamburger Betreuungsvereinen gemeinsam mit dem Fachamt für Hilfen nach dem Betreuungsgesetz fertig gestellt. Dabei sind keine starren Eignungskriterien entstanden, damit jede Betreuung sowohl den individuellen Bedürfnissen des Betreuten als auch der Verschiedenheit der Anforderungen gerecht werden kann. Jede Betreuung muss somit im Einzelfall betrachtet und die Stimmigkeit mit den Anforderungen durch die Betreuung und den Kompetenzen des möglichen ehrenamtlichen Betreuers abgeglichen werden.

Das erstellte Anforderungsprofil teilt sich in sechs Bereiche, die jeweils durch Unterpunkte gefüllt sind. An dieser Stelle werden einige dieser Unterpunkte beispielhaft angeführt, eine vollständige Auflistung aller Punkte erscheint jedoch hier nicht sinnvoll⁸.

Der erste Bereich stellt die formalen Voraussetzungen dar. Hier ist die Volljährigkeit, die Geschäftsfähigkeit und die freiwillige Selbstauskunft zu Vorstrafen und Ähnlichem anzuführen.

Die organisatorischen Voraussetzungen sind als zweiter Bereich zu nennen. Die Erreichbarkeit per Post und Telefon, die Mobilität sowie ein ausreichendes Zeitbudget gehören zu dieser Gruppe.

Der Bereich Selbstkompetenz untergliedert sich unter anderem in die Aspekte Gewissenhaftigkeit, Motivation wie auch die Fähigkeit zur Akzeptanz und Kritik.

Viertens sind die sozialen Kompetenzen als ein weiteres Anforderungsmerkmal herauszustellen. Hier ist vor allem die Bereitschaft zur parteilichen Vertretung des Betroffenen, Konfliktfähigkeit und Kommunikationsfähigkeit relevant.

Zum Bereich der Handlungskompetenz gehören Faktoren wie rechtliches Grundwissen, Organisationsfähigkeit, Toleranz dem Anderssein des Betreuten gegenüber sowie die Ermittlung von Wohl, Wünschen und Willen des Betreuten.

Als letzter und sechster Bereich sind die Grenzen des Betreuers von Bedeutung. Die persönliche Grenze kann bei der Führung einer Betreuung zumeist beim Bestehen einer Doppelbelastung, der parallelen Pfl egetätigkeit und Betreuungsführung, bei Rollenkonflikten, mit den Eltern, Kindern oder dem Partner oder bei Grenzerfahrungen, die aus eigenen Gewissenskonflikten beziehungsweise emotionaler Verstrickung resultieren, überschritten werden. Diesen Aspekten ist somit im Vorfeld der Einrichtung einer Betreuung Aufmerksamkeit zu schenken (vgl. Middendorf 2008, S. 161).

Neben der Darstellung dieser sechs Bereiche ist darüber hinaus anzuführen, dass ehrenamtliche rechtliche Betreuer grundsätzlich arbeiten ohne dafür entlohnt zu werden. Allerdings kann eine Aufwandspauschale nach § 1835a BGB in einer jährlichen Höhe von 323 Euro ausgezahlt werden.

Berufsbetreuer

Zunächst ist an dieser Stelle anzumerken, dass laut Gesetz eine unterschiedliche Vergütung für Berufsbetreuer gewährt wird, die sich an den Fachkenntnissen orientiert. So erhält ein

⁸ Für eine ausführliche Darstellung, siehe Middendorf 2008, S.161.

Berufsbetreuer zur Zeit nach § 4 VBVG grundsätzlich 27 Euro pro Stunde. Verfügt er über besondere Kenntnisse, die für die Führung der Betreuung relevant sind, erhält er 33,50 Euro, wenn die Kenntnisse im Rahmen einer abgeschlossenen Lehre oder vergleichbaren Ausbildung erworben worden sind und 44 Euro, wenn ein Hochschulabschluss oder etwas Vergleichbares vorliegt. Da im Rahmen dieser Arbeit die Berufsgruppe der Sozialpädagogen / Sozialarbeiter im Vordergrund steht, wird von der dritten Qualifikationsebene ausgegangen. Dies entspricht auch der Praxis, da die Mehrzahl der Berufsbetreuer (87%) über ein abgeschlossenes Studium verfügen und somit eine hohe Qualifikation aufweisen (vgl. Köller / Engels 2009, S. 13).

Grundsätzlich haben Berufsbetreuer bei der Führung einer Betreuung die gleichen Rechte und Pflichten wie auch ein ehrenamtlicher Betreuer. Da die Übertragung einer Betreuung auf einen Berufsbetreuer aber laut Gesetz die Ausnahme darstellen soll, müssen diese über weitere Qualifikationen oder Kompetenzen verfügen, als dies von den ehrenamtlichen Betreuern erwartet werden kann. Dies ist vor allem auf das Klientel zurück zu führen, bei dem eine berufliche Betreuung notwendig wird.⁹ Aus dieser Tatsache ergibt sich, dass an Berufsbetreuer bezüglich des Begriffs der Geeignetheit andere Anforderungen gestellt werden müssen und diese mehr systematische Fachkenntnisse vorweisen sollten. Relevant ist dies ebenfalls, da Berufsbetreuer anders als Ehrenamtliche eine Vielzahl von Betreuungen führen, die jeweils verschieden begründet sind und sich auf Grund dessen unterschiedlich gestalten (vgl. Adler 2003, S. 75). Gesetzlich sind notwendige Qualifikationen allerdings nicht geregelt. Bei der Bewerbung als Berufsbetreuer hat man nach § 1897 Abs. 7 BGB lediglich ein polizeiliches Führungszeugnis sowie eine Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis vorzulegen. Üblich sind aber weiterhin die Vorlage von Zeugnissen, Fortbildungen und der Nachweis bisherigen Berufstätigkeiten.

Neben den Kompetenzen die ein ehrenamtlicher Betreuer für die Betreuungstätigkeit mitbringen sollte und den Mindestanforderungen, die sich aus § 1897 Abs. 7 BGB ergeben, sollte ein Berufsbetreuer weitere Fähigkeiten vorweisen.

So sollte ein Berufsbetreuer zum einen die juristische Seite und zum anderen die psychosozialen Aspekte kennen. In Bezug auf die psychosozialen Faktoren ist besonders herauszustellen, dass Kenntnisse über defizitäre Zustände, also Krankheiten, und deren Auswirkungen auf das Verhalten der Menschen wichtig sind. Um dem dritten Anforderungsbereich, der zu Beginn dieses Abschnitts dargestellt wurde und meist den

⁹ Auf die Thematik des Einsatzes von ehrenamtlichen und beruflichen Betreuern wird im nächsten Abschnitt dieses Kapitels genauer eingegangen.

Berufsbetreuern vorbehalten bleibt, gerecht werden zu können, werden zudem technische Fertigkeiten und inhaltliche Kenntnisse benötigt.

Zu den technischen Fertigkeiten zählen dabei unter anderem das Verstehen von medizinischer und juristischer Terminologie, um Gerichtsbeschlüsse und Sachverständigengutachten deuten zu können, Verhaltensbeobachtungen, um auf diese Weise den Betreuten einschätzen zu lernen und die Fähigkeit Schriftsätze zu verfassen.

Die inhaltlichen Kenntnisse beziehen sich beispielsweise auf psychologisches, sozialmedizinisches, pädagogisches, rechtliches wie auch wirtschaftliches Wissen (vgl. Adler 2003, S. 76).

Im Rückblick auf die vorangegangene Darstellung ist somit zu fragen, ob die Qualität in der Betreuungsarbeit durch diese undurchsichtigen Qualifikationsanforderungen gewährleistet werden kann und welche Schritte folgen müssen, um eine Professionalisierung der Führung von rechtlichen Betreuungen voran zu treiben. Beispielhaft soll in Bezug hierauf angeführt werden, dass die Orientierung an Konzepten wie dem Case Management, die in den letzten Jahren Einzug in die Diskussion von Betreuungszusammenhängen gehalten hat, den Prozess der Anerkennung der Profession Betreuung weiter voran bringen kann. „Case Management steuert die Beratungs- und Unterstützungsleistungen, gewährleistet Transparenz und Überprüfbarkeit von Arbeitsweisen und thematisiert Zielerreichung, Wirkung und Kosten-Nutzen-Verhältnis.“ (Roder 2004, S. 87) Durch die Orientierung an solchen Konzepten kann die Qualitätssicherung demzufolge weiter verfolgt werden, da der Betreuungsprozess auf diese Weise für die Beteiligten überprüfbar und beeinflussbar wird¹⁰ (vgl. ebd., S. 87).

3.5 Aspekte des Ehrenamts in der rechtlichen Betreuung

Wie bereits in vorangegangenen Abschnitten dieser Arbeit deutlich wurde, besteht in der rechtlichen Betreuung ein gesetzlicher Vorrang Ehrenamtlicher, der in dieser Form einzigartig ist. Daraus ergibt sich zum einen, dass ehrenamtliche und berufliche Betreuer hinsichtlich der Anforderungen in unterschiedlichen Betreuungen eingesetzt werden. Zum anderen stellt sich die Frage nach den spezifischen Vor- und Nachteilen dieser Regelung. Diesen beiden Aspekten nachzugehen ist die Aufgabe dieses Abschnitts.

Zunächst wird näher darauf eingegangen, in welchen Fällen ein ehrenamtlicher und wann ein beruflicher Betreuer vom Gericht eingesetzt wird. Dabei muss darauf hingewiesen werden,

¹⁰ Für eine nähere Darstellung des Betreuungsmanagements, siehe u.a. Roder 2004.

dass, wie in Abschnitt 2.5 bereits dargestellt, in der Praxis vielfach berufliche Betreuer auch dort eingesetzt werden, wo eigentlich ein Ehrenamtlicher die Arbeit übernehmen könnte.

Grundsätzlich unterscheidet sich der Einsatz allerdings vornehmlich auf Grund des vorliegenden Krankheitsbildes des Betroffenen sowie der zu übernehmenden Aufgabenkreise der Betreuung. Zunächst sind drei Gruppen zu unterscheiden, bei denen eine rechtliche Betreuung eingerichtet wird. Erstens sind dies Menschen mit einer geistigen Behinderung, zweitens ältere Menschen mit einer Altersdemenz und drittens Erwachsene mit einer psychischen Erkrankung (vgl. Zander 2008, S. 25).

Während in den beiden erstgenannten Gruppen vielfach Familienangehörige, wie die Eltern, die Kinder oder andere Verwandte, die rechtliche Betreuung übernehmen, stellt sich dies bei seelisch behinderten Menschen, besonders bei Suchtkranken, anders dar. Dies ist vor allem auf die Aufgabenbereiche zurückzuführen, die sich in der dritten Gruppe deutlich von den beiden erstgenannten unterscheiden.

Während bei den geistig behinderten wie auch bei den alten Menschen vor allem das Aufbringen von Zeit und Kontakt im Vordergrund stehen, sind bei psychisch Erkrankten vornehmlich psychologische und medizinische Kenntnisse, Wissen über örtliche Hilfsmöglichkeiten und die Steuerung des Hilfeprozesses von Bedeutung (vgl. Zander 2006, S. 262). Dies ist der Grund, warum bei psychisch Erkrankten der Einsatz von Ehrenamtlichen sich wesentlich schwieriger gestaltet als bei geistig behinderten oder alten Menschen (vgl. Pardey 2005, S. 53).

Ein weiterer Aspekt ist die vielfach notwendige zeitweise Zwangsunterbringung. In solchen Angelegenheiten steht die Anteilnahme als Familienangehöriger oft in einem Spannungsverhältnis zu einer rationalen Entscheidung, so dass ein Berufsbetreuer die Betreuung auf Grund seiner professionellen Distanz leichter bewältigen kann (vgl. Zander 2008, S. 25).

Welche Vor- und Nachteile hat der Einsatz von Ehrenamtlichen nun konkret in diesem Feld? An dieser Stelle werden die Familienangehörigen besonders herausgestellt, da diese einen Anteil von 90% der als ehrenamtliche Betreuer Tätigen darstellen (vgl. Förter-Vondey 2010, S. 17).

Die Möglichkeit der ehrenamtlichen Übernahme einer rechtlichen Betreuung ist vor allem als Familienangehöriger von großer Relevanz. So ist herauszustellen, dass auf diese Weise die Möglichkeit geboten wird, für einen erkrankten Familienangehörigen die Verantwortung zu übernehmen und für ihn zu sorgen. Angehörige von Betroffenen unterscheiden dabei selten

zwischen Pflege und rechtlicher Betreuung und widmen dem Betreuten, wie auch andere ehrenamtlich tätige rechtliche Betreuer, mehr Zeit, als dies bei Berufsbetreuern der Fall ist (vgl. Maaßen 2003, S. 164). Des Weiteren kennen Familienangehörige die betreute Person besser und können dadurch leichter die Lebenssituation des Betreuten nach dessen Wünschen gestalten (vgl. Pufhan / Maaßen 2003, S. 167).

Dem gegenüber stehen einige Aspekte, die ehrenamtlichen rechtlichen Betreuern die Betreuungsführung erschweren. Vielfach übernehmen Angehörige die rechtliche Betreuung für ein Familienmitglied, wenn sie zusätzlich für die Pflege zuständig sind. Dies kann zu einer hohen psychischen Belastung führen (vgl. Maaßen 2003, S. 164).

Die Arbeitsgruppe 6 des 8. Vormundschaftsgerichtstages beschäftigte sich ebenfalls mit dem Thema: „Angehörige als Betreuer“. Als Ergebnis werden verschiedene Gruppen von Grenzen der Eignung Angehöriger vorgestellt. Dabei beschreibt eine Gruppe hinderliche Faktoren bei der Führung einer rechtlichen Betreuung, wie Überfürsorge, mangelnde Distanz oder auch die Abwesenheit von bewussten, klaren Rollenübernahmen. Des Weiteren werden in einer zweiten Gruppe emotionale Barrieren dargestellt. Diese Gruppe beinhaltet Faktoren wie Abwehrreaktionen, mangelnde Abgrenzungsfähigkeit zwischen Ich und Du sowie die Übernahme des Drucks der Gesellschaft. Eine dritte Gruppe stellt defizitäre Grundvoraussetzungen, wie beispielsweise mangelnde Bereitschaft zur Information und Reflexion heraus (vgl. Pufhan / Maaßen 2003, S. 167f).

Bei der Forderung des vermehrten Einsatzes von ehrenamtlichen rechtlichen Betreuern treten darüber hinaus Probleme für Berufsbetreuer auf. Diese ergeben sich aus der Bezahlung von Berufsbetreuern, die eine Mischkalkulation erfordert. Während aus dem Gesetzesmaterial zum 2. Betreuungsrechtsänderungsgesetz hervorgeht, dass Berufsbetreuer neben aufwändigen auch weniger aufwändige Betreuungen im Bestand haben müssen, um erstere mitzutragen, ist dies im Gesetz nicht aufgeführt.

Berufsbetreuer müssen demnach auch Betreuungen führen, die für Ehrenamtliche möglich wären, um sich finanziell halten zu können. Das Gesetz steht dem allerdings gegenüber, da dort vorgesehen ist, dass leichtere Betreuungen gemeldet und an Ehrenamtliche übergeben werden müssen (vgl. Seichter 2008, S. 159f). Hieraus entsteht eine Konkurrenz zwischen Berufs- und ehrenamtlichen Betreuern.

3.6 Schlussfolgerungen

Aus den vorangegangenen Darstellungen ergeben sich zwei zentrale Folgerungen.

Zunächst ist erstens herauszustellen, dass auch in Zukunft von den Betreuungsrichtern Betreuungen, die sich auch für die Übernahme von Ehrenamtlichen eignen, an Berufsbetreuer übergeben beziehungsweise dort verbleiben müssen, da sich die Mischkalkulation auf keine andere Weise regeln lässt (vgl. Seichter 2008, S. 160).

Zweitens ergibt sich daraus sowie aus den weiteren dargestellten Nachteilen einer ehrenamtlich geführten rechtlichen Betreuung keineswegs die Notwendigkeit der Abschaffung, sondern vielmehr der gezielte Einsatz von Ehrenamtlichen bei bestimmten Typen rechtlicher Betreuung sowie vor allem die Begleitung und Unterstützung dieser durch Fachkräfte des Betreuungswesens.

So macht auch Middendorf bei der Darstellung der notwendigen Kompetenzen eines ehrenamtlichen Betreuers diesen wichtigen Aspekt deutlich. Er beantwortet seine Frage in der Überschrift des Artikels „Was brauchen ehrenamtliche Betreuer?“ abschließend mit den Worten: „Eine professionelle Begleitung!“ (Middendorf 2008, S. 162)

Der Erhalt des Ehrenamts in der rechtlichen Betreuung ist vor allem auf Grund der hohen Vertrautheit zwischen dem Betreuten und dem ehrenamtlichen Betreuer von besonderer Bedeutung. Da die rechtliche Betreuung höchstpersönliche Angelegenheiten beinhaltet, ist gerade diese Vertrautheit ein entscheidender Faktor (vgl. Förter-Vondey 2008b, S. 72).

Ehrenamtliche rechtliche Betreuer sollten dabei keine schlecht ausgebildeten Professionellen darstellen und machen zudem die Profession Soziale Arbeit beziehungsweise Berufsbetreuer nicht überflüssig. Ehrenamtliche benötigen über die Einführung in das Betreuungsgesetz hinaus Begleitung und Unterstützung durch professionelle Betreuer. Der wesentliche Unterschied zwischen Professionellen und Ehrenamtlichen besteht hierbei darin, dass die Ehrenamtlichen im Einzelfall, also explizit für ihren Betreuten, lernen für diesen seine Angelegenheiten zu besorgen und dabei seine Wünsche und sein Wohl zu erkunden und zu beachten, während Professionelle in verschiedenen Betreuungskontexten komplexe Anforderungen zu erfüllen haben (vgl. Crefeld 2003, S. 148).

Fachliche Standards sind für die Sicherung einer qualitativ hochwertigen Betreuung unumgänglich. Diese müssen sowohl von Berufsbetreuern wie auch von Ehrenamtlichen eingehalten werden. Fachkräften des Betreuungswesens sollte hierbei die Aufgabe zukommen, die Anwendung der Standards, auch durch ehrenamtliche Betreuer, sicherzustellen. In anderen Bereichen des Ehrenamts, die ebenfalls eine hohe Verantwortung

von den ehrenamtlichen Mitarbeitern fordern, wie die Telefonseelsorge, die Hospizarbeit oder auch die ehrenamtliche Mitarbeit in Sachwaltervereinen¹¹ in Österreich, ist eine verpflichtende Teilnahme an Fortbildungs- und Beratungsangeboten installiert (vgl. Crefeld / Kanina 2009, S.26).

Die hieraus resultierende Frage lautet somit: Wie kann eine Begleitung und Unterstützung von ehrenamtlichen rechtlichen Betreuern gewährleistet werden und ist sie derzeit in Hamburg bereits gegeben? Zur Beantwortung dieser Frage wird im nächsten Abschnitt der Arbeit zunächst auf die Aufgaben von Betreuungsvereinen näher eingegangen.

¹¹ Die Sachwalterschaft ist das österreichische Gegenstück zum deutschen Betreuungsrecht (vgl. <http://www.help.gv.at/Content.Node/290/Seite.2900000.html>).

4. Betreuungsvereine als Schnittstelle zwischen Profession und Ehrenamt

Im Hamburger Stadtgebiet existieren verschiedene Betreuungsvereine, die seit Jahren gut mit den Betreuungsstellen¹² kooperieren. Die nachfolgende Abbildung zeigt die Zuständigkeitsbereiche in den unterschiedlichen Bezirken Hamburgs auf.

Abbildung 1: Die Hamburger Betreuungsvereine (nach <http://homepage.hamburg.de/hamburgerbetreuungsvereine/v5.html>)



Aus der Abbildung geht hervor, dass in den sieben Hamburger Bezirken jeweils ein Betreuungsverein zuständig ist. Darüber hinaus existieren drei weitere Betreuungsvereine, die bezirksübergreifend und zielgruppenorientiert arbeiten.

¹² Betreuungsstellen haben verschiedene Aufgaben. Zum einen unterstützen sie die Amtsgerichte hinsichtlich der Beurteilung, ob eine rechtliche Betreuung eingerichtet werden muss und wenn dies der Fall ist, welche Person als Betreuer geeignet ist. Zum anderen sind Betreuungsstellen für die Information und Beratung zum Thema rechtliche Betreuung zuständig. Auch die Beglaubigung von Unterschriften auf Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen fällt in ihren Aufgabenbereich sowie die Unterstützung und Beratung von Hamburger Berufsbetreuern. Des Weiteren bieten sie Fortbildungen für Berufsbetreuer an (vgl. <http://www.hamburg.de/betreuungsstellen/>).

Das gültige Betreuungsrecht hat bestimmte Aufgaben auf Betreuungsvereine übertragen. Auf diese Weise soll das Ziel der optimalen Betreuung für jeden Betroffenen erreicht werden (vgl. Zander 2006, S. 162). Die Betreuungsvereine können als die Schnittstelle zwischen Professionalität und Ehrenamt bezeichnet werden, da hier die Ressourcen von Haupt- und Ehrenamtlichen zusammen treffen. Dies ist vor allem für die Qualität der Arbeit durch die Ehrenamtlichen von enormer Bedeutung (vgl. ebd., S. 264). Insgesamt kann aber herausgestellt werden, dass die Zusammenarbeit von Ehrenamtlichen und Professionellen im Feld der rechtlichen Betreuung für alle Beteiligten als sinnvoll und befruchtend beurteilt werden kann, da beide Seiten unterschiedlich an die Betreuungen heran gehen.

Während ehrenamtliche Betreuer spontan engagiert sind und vielfach Kontakt zum Betreuten suchen sowie den Wunsch nach direkter Hilfe mitbringen, sind professionelle Mitarbeiter eines Betreuungsvereins eher am langfristigen Aufbau eines Netzwerks von Hilfeleistungen interessiert und verfügen neben dem spontanen Wunsch zu helfen auch über Fachwissen von verschiedenen Erkrankungsbildern. Sie bringen darüber hinaus Wissen über die örtlichen Versorgungsstrukturen wie auch sozialrechtliche Kenntnisse mit, die sie im Kontakt zu den Ehrenamtlichen weiter geben können (vgl. ebd., S. 264).

Welche Aufgaben ein Betreuungsverein genau erfüllt und welche Rahmenbedingungen in diesem Zusammenhang relevant sind, ist das Thema dieses Kapitels. Bei der Darstellung wird der Fokus auf die Gegebenheiten in der Freien und Hansestadt Hamburg gelegt, da diese den örtlichen Schwerpunkt der vorliegenden Arbeit bildet.

4.1 Aufgaben eines Betreuungsvereins

Die Aufgaben eines Betreuungsvereins sind in §1908f Abs. 2 und 2a BGB geregelt. Demnach sind Betreuungsvereine für die Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer, deren Einführung wie auch Fortbildung sowie die Beratung Ehrenamtlicher und Bevollmächtigter zuständig. Außerdem kam im Jahr 2005 der Absatz 2a hinzu, aus dem die Aufgabe der Information über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen hervor geht. All diese Aufgaben werden gemeinsam als Querschnittsaufgaben des Betreuungsvereins bezeichnet.

Seit 1992, dem Jahr der Einführung der Grundform des heute geltenden Betreuungsrechts, ist es für Betreuungsvereine zudem möglich die Tätigkeit der Vereinsmitarbeiter aus der Staatskasse zu finanzieren. Zuvor war lediglich bei vermögenden Betreuten die Möglichkeit gegeben eine Vergütung für die Arbeit aus dem Vermögen des Betroffenen zu entnehmen. Demzufolge stehen den Betreuungsvereinen ab 1992 zwei Einnahmequellen zur Verfügung,

zum einen die gesetzliche Verpflichtung zur Gewinnung, Fortbildung wie auch Beratung von Ehrenamtlichen und zum anderen die Tätigkeit als Vereinsbetreuer (vgl. Zander 2006, S. 265). Durch die Schaffung dieser neuen Aufgaben Anfang der 90er Jahre wurden zum Teil neue Vereine zur Erfüllung gegründet, teils konnte auf die langjährige Erfahrungen von Trägern der Wohlfahrtspflege auf diesem Gebiet zurückgegriffen werden (vgl. ebd., S. 264). Betreuungsvereinen kommt somit der Auftrag zu, die sogenannten Querschnittsaufgaben zu erfüllen. Der Gesetzgeber geht dabei von einem Modell der organisierten Einzelbetreuung aus.

„Grundgedanke dieses Modells ist es, dem einzelnen ehrenamtlichen Betreuer bei seiner Arbeit einen ständigen Rückhalt zu geben. Er soll von den hauptamtlich im Verein angestellten Fachkräften in sein Aufgabengebiet eingeführt werden, und er soll die Möglichkeit haben, bei schwierigen Fragen den Rat dieser Fachkräfte einzuholen. Ferner soll im Verein – wiederum angeleitet von den beruflich mit der Betreuung befassten Kräften – ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch stattfinden, was sowohl zu einer Erweiterung des praktischen Wissens als auch zu einer Überprüfung des eigenen Rollenverhaltens führen wird. Durch die Einbindung des einzelnen ehrenamtlichen Betreuers in ein Netz von Beratungsmöglichkeiten und persönlichen Beziehungen zu anderen Betreuern wird ihm das Gefühl genommen, mit seiner Arbeit allein gelassen zu werden und dadurch überfordert zu sein. Eine in dieser Weise organisierte Betreuungsarbeit steigert deren Attraktivität und führt damit zu einer Zunahme der Bereitschaft einzelner Mitbürger, Betreuungen zu übernehmen.“ (BT-Drs. 11/4528, S. 101)

Im Internet-Auftritt der Freien und Hansestadt Hamburg sind die konkreten Angebote der Hamburger Betreuungsvereine aufgelistet, die zur Erfüllung dieses, durch die Bundesrepublik Deutschland formulierten Modells beitragen sollen. Zudem ist die Möglichkeit gegeben einen Fortbildungskalender für ehrenamtliche Betreuer herunterzuladen, der Veranstaltungen für Betreute und Vorsorgeinteressierte enthält¹³.

Demnach bieten die Hamburger Betreuungsvereine folgende Leistungen an:

- „Fortbildungen für ehrenamtliche Betreuer; Veranstaltungen für Betreute und Vorsorgeinteressierte
- Beratung und Information im Vorfeld der Übernahme einer Betreuung,
- Einführung in die Tätigkeit einer ehrenamtlichen Betreuung,
- Unterstützung bei konkreten Fragen, die sich während der Betreuung ergeben,
- regelmäßigen Erfahrungsaustausch mit anderen ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern,
- feste Sprechzeiten für persönliche und telefonische Beratungen,
- Fachliteratur und Informationsmaterial,
- Aufklärung über Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung,
- Beratung bei der Erstellung einer Vorsorgevollmacht,
- Beratung Bevollmächtigter.“
(<http://www.hamburg.de/infos-fuer-betreuer/116634/start.html>)

¹³ Der Fortbildungskalender kann über den Link <http://www.hamburg.de/infos-fuer-betreuer/116634/start.html> heruntergeladen werden.

Dieses Angebot der Begleitung und Unterstützung von ehrenamtlichen rechtlichen Betreuern durch die Betreuungsvereine ist immer auf freiwilliger Basis angesiedelt. Dies bedeutet, dass der Betreuungsverein nur auf den Wunsch des Ehrenamtlichen hin tätig wird. Ein Zwang zum Besuch der Einführungsveranstaltung, der Fortbildungen und zur Beratung liegt nicht vor (vgl. Deinert 1996, S.59). Lediglich die nicht verwandten Ehrenamtlichen müssen in Hamburg im Vorfeld der Übernahme einer Betreuung an der Einführungsveranstaltung teilnehmen. Die Diskussion um die Sicherung der Qualität in der Betreuungsarbeit hängt hiermit eng zusammen. Lassen sich die Qualitätsüberlegungen auf den Bereich der Ehrenamtlichen übertragen? Können an Familienangehörigen, die die Betreuung für einen Verwandten ehrenamtlich übernehmen, zusätzlich Qualitätsanforderungen gestellt werden? Wie in Abschnitt 3.6 dieser Arbeit bereits dargestellt, ist dies in Österreich in den den Betreuungsvereinen entsprechenden Sachwaltervereinen auf diese Weise geregelt. Sollte dies in Hamburg auch auf diese Weise umgesetzt werden und den ehrenamtlichen Betreuern damit eine Verpflichtung auferlegt werden, um dadurch Qualitätsanforderungen zu erfüllen?

Wie das Angebot der Hamburger Betreuungsvereine sich nun konkret gestaltet und ob es für die Befähigung der ehrenamtlichen rechtlichen Betreuer zu einer professionellen Arbeit ausreichend ist, wird in der vorliegenden Studie untersucht.

4.2 Anerkennung als Betreuungsverein

Grundlegend für die Anerkennung als Betreuungsverein sind sowohl Bundes- als auch Landesbestimmungen. Die Grundlagen der Anerkennung sind in §1908f BGB geregelt, während die landesspezifischen Bestimmungen in Artikel 1 des HmbAGBtGs angeführt sind. Art und Umfang der Förderung werden dabei nach § 2 näher durch die zuständige Behörde geregelt.

Neben den im vorherigen Abschnitt angeführten Aufgaben eines Betreuungsvereins, ist in § 1908f BGB zusätzlich festgelegt, dass ein Betreuungsverein über eine ausreichende Anzahl von geeigneten Mitarbeitern verfügen muss und für einen Erfahrungsaustausch dieser sorgt. Die nachfolgende Tabelle zeigt, welche zusätzlichen Bedingungen in den unterschiedlichen Bundesländern darüber hinaus vorhanden sind.

Tabelle 2: Übersicht über die unterschiedlichen Anforderungen der Landesausführungsgesetze für die Anerkennung von Betreuungsvereinen (nach Bundesministerium für Gesundheit (Hg.) 1996, S. 71)

Länder	Gemeinnützigkeit	Sitz/Tätigkeit Im Land	Anforderung an Leiter/Mitarbeiter	Abhängigkeits-Verhältnis zur Einrichtung	Umfang und Dauer der Tätigkeit	Berichts-/Zusammenarbeitspflicht
Baden-Württemberg	x	x	x	x	x	
Bayern			x	x		x
Berlin	x	x	x	x	x	x
Brandenburg	x	x	x	x	x	x
Bremen	x	x	x	Offenlegung		
Hamburg	x	x	x	Offenlegung	x	x
Hessen						
Mecklenburg-Vorpommern	x	x	x	x	x	
Niedersachsen		x	x		x	x
Nordrhein-Westfalen	x		x			x
Rheinland-Pfalz	x		x	x		
Saarland	x	x	x	x		x
Sachsen	x	x	x	x	x	
Sachsen-Anhalt	x	x	x	x	x	
Schleswig-Holstein		x		x		
Thüringen	x		x	x		

Aus der Tabelle wird deutlich, dass außer Hessen, wo nur eine Regelung von Zuständigkeit und Verfahren vorhanden ist, jedes Bundesland über zusätzliche Regelungen neben dem vom Bund vorgegebenen § 1908f BGB verfügt. Zudem ist zu erkennen, dass Hamburg im Vergleich mit den anderen Ländern neben Berlin und Brandenburg das einzige Land ist, das alle aufgelisteten Voraussetzungen erfüllen muss. Hinzuzufügen ist allerdings, dass Hamburg im Hinblick auf ein Abhängigkeitsverhältnis der Mitarbeiter oder Organe des Vereins zu Einrichtungen, in denen Betreute leben, lediglich eine Offenlegung dieser Verhältnisse verlangt, aber dennoch eine Anerkennung möglich ist. In elf Ländern ist dies ein

Ausschlusskriterium (vgl. Bundesministerium für Gesundheit (Hg.) 1996, S. 70). Besonders hervorzuheben ist zudem die Verpflichtung in Hamburg nach § 1 HmbAGBtG über fachlich und persönlich geeignete Mitarbeiter zu verfügen, der zuständigen Behörde jährlich einen Tätigkeitsbericht vorzulegen und mit Behörden, Institutionen, maßgeblichen Arbeitsgemeinschaften und Einzelpersonen zusammenzuarbeiten.

Somit ist festzuhalten, dass Betreuungsvereine im Land Hamburg eine Reihe von Kriterien erfüllen müssen, um als solche anerkannt zu werden. Zudem ist die Anerkennung nach Abs. 3 des § 1 HmbAGBtG widerruflich und kann außerdem befristet und nur unter Auflagen gewährt werden.

Die Finanzierung der Querschnittsarbeit von Betreuungsvereinen ist je nach Bundesland unterschiedlich. In Frage kommen unter anderem Fördermittel des Landes, Bezuschussungen durch die Kommune sowie weitere Finanzierungsquellen, beispielsweise Stiftungsmittel. Für den Erhalt von Fördermitteln des Landes existieren jeweils Richtlinien der zuständigen Behörde (vgl. Deinert 1996, S. 128ff). Wie sich die Finanzierung in der Freien und Hansestadt Hamburg gestaltet, wird in den Ergebnissen der in dieser Arbeit enthaltenen Untersuchung näher dargestellt.

4.3 Stand der Forschung

In dem an diesen theoretischen Teil anschließenden empirischen Teil der Arbeit steht das Angebot der Hamburger Betreuungsvereine für ehrenamtliche rechtliche Betreuer im Vordergrund. Bevor jedoch hierauf näher eingegangen wird, soll an dieser Stelle zunächst der Stand der Forschung im Bereich der rechtlichen Betreuung näher betrachtet werden. Dabei werden auch bereits im Verlauf der Arbeit aufgegriffene Fakten mit einbezogen, um einen möglichst umfassenden Blick über den aktuellen Forschungsstand zu gewährleisten.

Es existieren zum derzeitigen Zeitpunkt wenige veröffentlichte Untersuchungen im Bereich der Umsetzung der Querschnittsarbeit in Betreuungsvereinen. So weist auch Wolf Crefeld darauf hin, dass „Daten zur Anwendungspraxis des Betreuungsrechts und dessen Einfluss auf die Lebenslage der Betroffenen Mangelware sind [...].“ (Crefeld 2008b, S. 150)

Auch der Vormundschaftsgerichtstag e.V.¹⁴ macht in einem Papier „Zur rechts- und sozialpolitischen Diskussion um die Weiterentwicklung des Betreuungsrechts“ deutlich, dass ein regelmäßiger Betreuungsbericht, der gesetzlich verankert ist und die Realität des Betreuungswesens abbildet, unbedingt notwendig ist. Auch wissenschaftliche

¹⁴ Inzwischen ist auf Grund der Gesetzesveränderung eine Namensänderung in Betreuungsgerichtstag e.V. vorgenommen worden.

Untersuchungen sowie Modellprojekte mit wissenschaftlicher Begleitforschung werden weiterhin gefordert, was den Mangel zum jetzigen Zeitpunkt verdeutlicht (vgl. VGT e.V. 2010, S. 6).

Einige Fakten in Bezug auf das Betreuungsrecht existieren dennoch und sollen hier dargestellt werden. Dabei liegen eher Rechtstatsachenforschungen vor, die empirische Daten der Gesetzanwendung erheben, um eine Grundlage für Reformdiskussionen zu schaffen. Sozialwissenschaftliche Untersuchungen, die auf Phänomene des gesellschaftlichen Zusammenlebens abzielen, sind hingegen wenig zu finden. Dies ist deshalb eigenartig, da die rechtliche Betreuung in gesellschaftliche Zusammenhänge eingebettet ist und auf Grund dessen eher ein Forschungsgegenstand der Sozialen Arbeit und der Soziologie sein sollte. So macht beispielsweise Förter-Vondey in einer Stellungnahme zur Evaluation des zweiten Betreuungsrechtsänderungsgesetzes, die im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz durchgeführt wurde, deutlich, dass die Evaluation eine Überprüfung unter Kostengesichtspunkten sei und nicht die Betrachtung der Bedingungen von Betreuungsarbeit sowie die Qualitätsanforderungen zum Ziel hatte, wie es sinnvoll gewesen wäre (vgl. Förter-Vondey o.J., S. 1).

Im Juli 2003 veröffentlichte das Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik e.V. die Ergebnisse einer Untersuchung mit dem Thema „Qualität, Aufgabenverteilung und Verfahrensaufwand bei rechtlicher Betreuung“. Diese rechtstatsächliche Untersuchung wurde vom Bundesministerium für Justiz für den Zeitraum von Dezember 2001 bis Dezember 2002 in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse gliedern sich in die Bereiche Betreuungsbedürfnis, Umfang der Betreuung, Aufgabenerfüllung / Kontrolle, Querschnittsarbeit, Verfahren sowie Kosten / Personal / Vergütungssystem. In dieser Arbeit wird lediglich auf die Ergebnisse hinsichtlich der Querschnittsarbeit eingegangen, da diese im Zusammenhang mit der vorliegenden Untersuchung stehen.

Aus der Rechtstatsachenforschung wird deutlich, dass von der Größe des Vereins sowie seinem Einzugsgebiet abhängig ist, ob eine Vollzeitstelle für die Querschnittsarbeit finanziert wird. In einer Großstadt ist dies meist eher möglich (vgl. Sellin / Engels 2003, S. 119).

Zudem geht hieraus hervor, dass bei der Finanzierung der Querschnittsarbeit meist nicht zwischen ehrenamtlichen rechtlichen Betreuern als Familienangehörige und fremden Personen unterschieden wird. Allerdings ist es den Erfahrungen verschiedener Vereine in unterschiedlichen Bundesländern nach schwieriger Kontakt zu Familienangehörigen aufzunehmen und diese zu begleiten und zu unterstützen als die bei Fremden der Fall ist. Dies könnte darauf zurückzuführen sein, dass die rechtliche Betreuung bei Familienangehörigen

als innerfamiliär angesehen wird und daher Hilfe von außen nicht angemessen erscheint (vgl. ebd., S. 120f).

Im Hinblick auf Angebote für ehrenamtliche Betreuer wird deutlich, dass die Betreuungsvereine, vor den Gerichten und den Behörden, über die größte Vielfalt an Einführungs-, Fortbildungs- und Beratungsangeboten verfügen (vgl. ebd., S. 123f).

Im Jahr 2005 führte der BdB (Berufsverband für Berufsbetreuer/-innen e.V.) eine Mitgliederbefragung durch. Hier wurden verschiedene Daten erhoben, wie beispielsweise der sozio-demographische Hintergrund der Verbandsmitglieder, die Qualifikation und Erstbestellung, die aktuelle Arbeitsorganisation sowie Daten zur Berufsbetreuung im Wandel. Aus der Befragung geht hervor, dass ein großer Anteil der Berufsbetreuer einen Fachhochschul- oder Hochschulabschluss vorweisen kann und vermehrt die Berufsgruppe der Sozialpädagogen / Sozialarbeiter vertreten ist.

Wichtig zu nennen ist zudem, dass zwei Drittel der befragten Mitglieder die Meinung vertreten, dass eine zunehmende Verrechtlichung stattfindet, die das Arbeitsfeld für Berufsbetreuer stetig wachsen lässt (vgl. BdB (Hg.) 2007, S. 268). Dies macht erneut die zunehmende Schwierigkeit der Führung einer rechtlichen Betreuung als Ehrenamtlicher deutlich.

Hinsichtlich der Auswirkungen durch die Pauschalisierung der Bezahlung ist hervorzuheben, dass zwei Drittel der befragten Mitglieder auf Grund der Pauschalisierung einen Gewinnrückgang um ein Viertel vom Jahr 2004 zum Jahr 2005 befürchtet haben (vgl. ebd., S. 269).

Im Jahr 2009 wurde die bereits angesprochene Evaluation des zweiten Betreuungsrechtsänderungsgesetzes veröffentlicht, die vom Bundesministerium für Justiz in Auftrag gegeben wurde. Die Untersuchung war dabei für den Zeitraum von Juli 2005 bis zum Februar 2009 angelegt. Hierzu wurden verschiedene Datenquellen herangezogen, wie beispielsweise eine Auswertung der Betreuungszahlen im Bundesgebiet, die Ergebnisse der Befragungen der selbstständigen Berufsbetreuer, Betreuungsvereine, Betreuungsbehörde und Gerichte und die Ergebnisse qualitativer Interviews, die 2006 und 2007 durchgeführt wurden (vgl. Köller / Engels 2009, S. 9).

Ziel der Untersuchung war es offiziell die Auswirkungen des zweiten Betreuungsrechtsänderungsgesetzes zu analysieren, und zwar im Hinblick auf verschiedene Faktoren, wie beispielsweise die Qualität der Betreuungen, die Arbeitsentlastung und Verfahrensvereinfachung von Vormundschaftsgerichten sowie die Verbreitung und Akzeptanz von Vorsorgevollmachten (vgl. ebd., S. 6). Wie bereits angesprochen, macht

Förter-Vondey o.J. allerdings deutlich, dass tatsächlich die gesamte Untersuchung unter dem Aspekt der Überprüfung von Kosten stattgefunden hat und Aspekte wie die Qualität des Betreuungswesens keine Beachtung fanden (vgl. Förter-Vondey o.J., S. 1).

Aus dieser Untersuchung geht unter anderem hervor, dass die Anzahl der Betreuungen in den letzten Jahren kontinuierlich angestiegen ist. Am Ende des Jahres 2007 standen in Deutschland 1.242.180 Menschen unter einer rechtlichen Betreuung. Von diesen Betreuungen wurden 67% ehrenamtlich und 33% berufsmäßig geführt. Der Anstieg der Berufsbetreuungen fällt dabei erheblich höher aus als der der ehrenamtlichen Betreuungen (vgl. Köller / Engels 2009, S. 10).

Im Hinblick auf die Betreuungsvereine wird dargestellt, dass sich die personelle Struktur seit der Einführung des zweiten Betreuungsrechtsänderungsgesetzes nicht verändert hat. So umfasste die durchschnittliche Anzahl von Mitarbeitern in einem Betreuungsverein in allen erhobenen Jahren vier Betreuer. Zudem ist die Höhe der kommunalen Fördermittel gesunken, gleichzeitig war aber ein Anstieg von sonstigen Mitteln zu verzeichnen, die beispielsweise Spenden beinhalten. Der Anteil der Vereine, die Landesmittel erhielten, stieg außerdem von 67% im Jahr 2004 auf 73% im Jahr 2006. Allerdings geben 40% der Vereine an, dass ihre Einnahmen die Kosten für die Betreuungs- und Querschnittsarbeit nur zum Teil decken (vgl. ebd., S. 19f). Relevant ist in diesem Zusammenhang auch das Ziel der Stärkung des Ehrenamts. Diese sollte unter anderem durch einen Anreiz für Berufsbetreuer ausgebaut werden. Der Anreiz besteht dabei darin, dass nach § 5 VBVG Abs. 5 ein Berufsbetreuer in dem Monat, in dem er eine Betreuung an einen Ehrenamtlichen abgibt sowie in dem daran anschließenden Monat, weiterhin die volle Vergütung erhält. Die hiermit bezweckte vermehrte Abgabe an ehrenamtliche rechtliche Betreuer ist jedoch nicht eingetreten (vgl. ebd., S. 28).

Erwähnung soll in diesem Zusammenhang auch die Begleitforschung finden, die von 1991 bis 1995 mit dem Titel „Modellmaßnahmen zur Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit im Betreuungswesen“ im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit durchgeführt wurde. Das Globalziel der Modellmaßnahmen war dabei die Konzipierung von Praxismodellen für die Förderung, Beratung und Schulung ehrenamtlicher rechtlicher Betreuer. Im Rahmen dieses Projektes wurden 10 Förderstellen des Betreuungswesens durch die Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf über den Zeitraum von vier Jahren wissenschaftlich begleitet und ausgewertet. Die Förderstellen waren dabei über das gesamte Bundesgebiet verteilt. Fünf von ihnen befanden sich in ländlichen und fünf in städtischen Regionen (vgl. Bundesministerium für Gesundheit (Hg.) 1996, S. 96f).

Bei der Evaluation der Ergebnisse wurde unter anderem deutlich, dass die Angebote für familienangehörige Betreuer anders ausfallen müssen als für nicht familienangehörige Betreuer. Daher sollten sich die Förderstellen auf die unterschiedlichen Bedarfe einstellen können (vgl. ebd., S. 230).

Außerdem konnte herausgestellt werden, dass auch die Werbung von jüngeren ehrenamtlichen Betreuern im Alter von 25 bis 40 Jahren möglich ist. Wichtig erscheint aber die schnelle Vermittlung in die Betreuertätigkeit nach der Anwerbung.

Feste Sprechzeiten sowie eine zentral gelegene und gut erreichbare Beratungsstelle mit moderner Bürotechnik ist zudem für die Begleitung ehrenamtlicher Betreuer sinnvoll (vgl. ebd., S. 246f)¹⁵.

Im Verlauf der Darstellung über den aktuellen Forschungsstand im Hinblick auf die rechtliche Betreuung wurde deutlich, dass zumeist rechtstatsächliche Forschung betrieben wird. Untersuchungen im Bereich der Sozialen Arbeit und Soziologie fehlen hingegen, obwohl diese zwingend notwendig erscheinen. Um diese Lücke ein Stück weit zu schließen, wird in der vorliegenden Studie die rechtliche Betreuung als ein Forschungsgegenstand der Sozialen Arbeit angesehen. Auf diese Weise soll zur Verbesserung der Begleitung und Unterstützung von ehrenamtlichen rechtlichen Betreuern beigetragen werden.

¹⁵ Auf Grund des begrenzten Umfangs dieser Arbeit werden hier nur ausgewählte Ergebnisse dargestellt. Für einen umfassenden Überblick, siehe Bundesministerium für Gesundheit 1996.

Teil II: Empirischer Teil

5. Aufbau der Untersuchung

Die im Rahmen dieser Arbeit durchgeführte Untersuchung wurde mittels der Methode des Experteninterviews durchgeführt. Es fanden dabei drei Interviews statt, wobei zwei ehrenamtliche rechtliche Betreuer sowie ein Mitarbeiter eines Hamburger Betreuungsvereins interviewt wurden. Diese Interviews dienen dazu die Forschungsfrage nach der Begleitung und Unterstützung ehrenamtlicher rechtlicher Betreuer durch die Hamburger Betreuungsvereine zu verfolgen. Die Darstellung der genauen Fragestellung, die Erhebungs- und Auswertungsmethode sowie die Vermittlung weiterer Grundlagen über die vorliegende Studie ist Inhalt dieses fünften Kapitels.

5.1 Fragestellung

Im Verlauf der vorliegenden Arbeit wurde bereits deutlich, dass zum einen ein gesetzlicher Vorrang des Einsatzes von Verwandten und anderen ehrenamtlichen rechtlichen Betreuern gegenüber Berufs-, Vereins- und Behördenbetreuern besteht und zum anderen in den letzten Jahren eine Zunahme der Komplexität der Versorgungslandschaft sowie eine Verrechtlichung des gesellschaftlichen Lebens stattgefunden hat. Daraus ergibt sich die Vermutung, dass ehrenamtliche rechtliche Betreuer vermehrt Unterstützung benötigen, um den Herausforderungen dieses verantwortungsvollen Ehrenamts begegnen zu können. Aus den Darstellungen zum bisherigen Forschungsstand konnte darüber hinaus abgeleitet werden, dass die Begleitung und Unterstützung von ehrenamtlichen rechtlichen Betreuern bisher noch nicht ausreichend in das Blickfeld der Forschung gelangt ist. Auf der Grundlage dieser Gegebenheiten entstand die Fragestellung der vorliegenden Studie:

In wie weit ist die professionelle Arbeit sowie die Unterstützung der ehrenamtlichen rechtlichen Betreuer in Hamburg durch das derzeitig vorhandene Angebot der Betreuungsvereine gewährleistet?

Diese übergeordnete Forschungsfrage wirft dabei eine Reihe weiterer, untergeordneter Fragen auf. Welche Hilfestellungen und Unterstützungsmöglichkeiten existieren für ehrenamtliche Betreuer in Hamburg? Wie nehmen sie diese wahr? Reicht das vorhandene Angebot aus, um sie zu einer professionellen Arbeit zu befähigen? Und welche Unterschiede zu beruflich

geführten Betreuungen sind überhaupt gegeben? Zudem ist interessant, welche Fähigkeiten und Kompetenzen ein rechtlicher Betreuer mitbringen muss, wer für die Übernahme einer Betreuung geeignet ist und auf welche Weise Zugang zum Betreuungsverein gefunden wurde. Welche Art der Öffentlichkeitsarbeit ist vorhanden und welche Vernetzungen zu anderen Institutionen gibt es?

Diese Fragen wurden jeweils in einen Leitfaden für ehrenamtliche rechtliche Betreuer sowie einen für Vereinsbetreuer übersetzt. Auf die Operationalisierung der einzelnen Kategorien des Leitfadens wird im dritten Abschnitt dieses Kapitels detaillierter eingegangen.

Ziel der vorliegenden Arbeit ist es demnach, die Institution Betreuungsverein näher zu betrachten und die Möglichkeiten und Grenzen aufzuzeigen.

5.2 Erhebungsmethode

Die vorliegende Untersuchung greift bei der Erhebung der Daten auf die Methode des Experteninterviews zurück. Experteninterviews sind dabei eine Methode der qualitativen Sozialforschung, die wiederum der empirischen Sozialforschung zuzuordnen ist. Während theoretische Sozialforschung Theorien durch das Ableiten von Folgerungen wie auch durch das in Beziehung setzen zu anderen Theorien weiter entwickeln möchte, geht die empirische Sozialforschung anders vor. Dieser Zweig der Sozialwissenschaften führt Untersuchungen durch die Beobachtung eines Teils der sozialen Welt durch, um auf diese Weise Theorien voranzubringen (vgl. Gläser / Laudel 2009, S. 24).

Empirische Sozialforschung wird in zwei verschiedene Typen eingeteilt, die quantitative und die qualitative Sozialforschung. Die Unterscheidung der beiden Typen ist vor allem im Hinblick auf das jeweilige Erkenntnisinteresse bezogen, woraus sich aber weitere Folgerungen, wie beispielsweise für die Methode der Erhebung und Auswertung, ergeben. Während quantitative Forschung bestehende Theorien im Forschungsprozess überprüfen will, geht es bei der qualitativen Forschung um die Entdeckung neuer Theorien (vgl. Brüsemeister 2008, S. 55). Die Anwendung der qualitativen Forschung in der vorliegenden Arbeit ist daher auf die bestehende Fragestellung zurückzuführen.

Forschung kann zum einen durch Beobachtung und zum anderen an Hand von Experimenten durchgeführt werden. Da aber ein Experiment in den Sozialwissenschaften nicht geeignet erscheint, weil in der natürlichen Umwelt nicht alle Faktoren kontrollierbar sind und ein experimenteller Rahmen zudem Auswirkungen auf das Verhalten der Personen nach sich ziehen würde, bleibt der Bereich der Beobachtung. Neben der teilnehmenden Beobachtung,

die in der qualitativen Sozialforschung inzwischen weit verbreitet ist, ist eine weitere Form der Beobachtung die Befragung von Menschen. Hier werden Menschen befragt, die mit den für die Forschungsfrage wichtigen Prozessen im Zusammenhang stehen. Bei einer Befragung wird die Forschungsfrage in Fragen an die Beteiligten übersetzt, wobei die Antworten als Daten für die Auswertung herangezogen werden (vgl. Gläser / Laudel 2009, S. 39f).

Befragungen werden inzwischen meist als Interviews bezeichnet. Hierbei ist eine Reihe von unterschiedlichen Arten vorhanden. Das wichtigste Unterscheidungsmerkmal von Interviews ist der Grad ihrer Standardisierung. Man kann unterscheiden zwischen (voll)standardisierten, halbstandardisierten und nichtstandardisierten Interviews. Während bei den (voll)standardisierten Interviews sowohl die Fragen als auch die Antwortmöglichkeiten bei allen Interviews identisch sind, sind bei den halbstandardisierten Interviews lediglich die Fragen des Interviewers durch einen Fragebogen vorgegeben. Bei nichtstandardisierten Interviews stehen weder die Fragen durch einen Fragebogen fest noch die Antwortmöglichkeiten für den Befragten. (Voll)standardisierte werden dabei bei quantitativen und nichtstandardisierte Interviews bei qualitativen Forschungsdesigns angewendet. Halbstandardisierte Interviews haben in der Forschungspraxis hingegen weniger Bedeutung. Allerdings wird vielfach der Begriff „teilstandardisiertes Interview“ verwendet, der darauf hindeutet, dass auch bei nichtstandardisierten Interviews Vorgaben für den Interviewer vorhanden sind (vgl. ebd., S. 40f).

Nichtstandardisierte Interviews werden deshalb noch einmal unterteilt in Leitfadeninterviews, offene Interviews und narrative Interviews. An dieser Stelle soll nur näher auf das Leitfadeninterview eingegangen werden, da dies in der hier vorliegenden Untersuchung verwendet wurde¹⁶. Leitfadeninterviews werden an Hand vorgegebener Themen und einer Frageliste, dem Leitfaden, geführt. Der Leitfaden enthält dabei die Fragen, die in jedem Interview angesprochen werden müssen, eine festgelegte Reihenfolge der Fragen und die Fragenformulierungen stehen allerdings im Vorfeld nicht fest (vgl. ebd., S. 42).

Ein Experteninterview sollte auch auf der Grundlage eines solchen Leitfadens geführt werden, da ein nichtstandardisiertes Interview ohne Vorgaben und ohne thematische Vorstrukturierung beim Experten den Eindruck von Inkompetenz seitens des Interviewers erwecken könnte. Dies könnte dazu führen, dass der Interviewer nicht ernst genommen wird und auf Grund dessen das Wissen des Experten nicht umfassend erhoben werden kann (vgl. Meuser / Nagel 1997, S. 486). Ein Leitfadeninterview ist darüber hinaus sinnvoll, da in einem

¹⁶ Für die genauere Darstellung von offenen und narrativen Interviews, siehe u.a. Gläser / Laudel (2009), S. 42.

Experteninterview verschiedene Themen angesprochen werden müssen, um Informationen über die unterschiedlichen Prozesse zu erhalten. Dies ist nur mit Hilfe eines Leitfadens möglich, bei offenen oder narrativen Interviews kann im Gegensatz dazu nicht abgesehen werden, welche Bereiche vom Interviewten angesprochen werden (vgl. Gläser / Laudel 2009, S. 105).

Die in der vorliegenden Studie verwendeten Leitfäden werden im nächsten Abschnitt der Arbeit näher vorgestellt. Zudem sind diese im Anhang enthalten.

Experteninterviews sind besonders geeignet für die Rekonstruktion komplexer Wissensbestände und werden neben der Verwendung im Feld der industriesoziologischen Forschung und der Bildungsforschung unter anderem auch in der Implementationsforschung angewendet, in der die Umsetzung von politischen aber auch von pädagogischen Programmen in die Praxis im Erkenntnisinteresse stehen (vgl. Meuser / Nagel 1997, S. 481). Da die Umsetzung der Begleitung und Unterstützung von ehrenamtlichen rechtlichen Betreuern das Thema dieser Studie darstellt, erscheint die Methode des Experteninterviews für die Erhebung der benötigten Daten daher geeignet. Auch die Anwendung einer qualitativen Erhebungsmethode erscheint sinnvoll, da standardisierte Vorgehensweisen, wie sie in der quantitativen Forschung üblich sind, das spezifische Wissen der Experten nicht umfassend erschließen können. Dies ist darauf zurück zu führen, dass mit Hilfe von quantifizierenden Erhebungen ausschließlich das erhoben werden kann, was bereits im Vorfeld bekannt ist, beziehungsweise vermutet wird (vgl. Gläser / Laudel 2009, S. 37).

Als Experte werden in diesem Zusammenhang alle Menschen angesehen, deren Wissen für die Beantwortung der Forschungsfrage relevant ist (vgl. ebd., S. 43). Die methodische Entscheidung, wer im Rahmen der Studie als Experte interviewt wird, ist grundlegend, da diese Entscheidung Auswirkungen auf die Art sowie die Qualität der erhobenen Informationen nach sich zieht. Auf Grund dessen sollte sich der Forscher bei der Auswahl der Interviewpartner im Vorfeld mit folgenden Fragen beschäftigen:

- „1. Wer verfügt über die relevanten Informationen?
2. Wer ist am ehesten in der Lage, präzise Informationen zu geben?
3. Wer ist am ehesten bereit, Informationen zu geben?
4. Wer von den Informanten ist verfügbar?“ (Gorden 1975, S. 196-197, zit. n. Gläser / Laudel 2009, S. 117)

In der vorliegenden Studie fanden drei Interviews statt, wobei zwei ehrenamtliche rechtliche Betreuer sowie ein Vereinsbetreuer interviewt wurden. Diese Auswahl erfolgte nach der Beschäftigung mit den voranstehenden Fragen. Im Hinblick auf die Anzahl der

durchgeführten Interviews ist anzumerken, dass dies hauptsächlich von der verfügbaren Zeit abhängig ist. Vorrangig ist bei der Auswahl der Aspekt, dass durch die Interviews alle notwendigen Informationen erhoben werden können (vgl. Gläser / Laudel 2009, S. 118). Auf Grund der zeitlichen Begrenzung der vorliegenden Arbeit wurde daher eine Anzahl von drei Interviews für sinnvoll erachtet. Welche Personen zusätzlich im Rahmen der vorliegenden Studie über relevante Informationen verfügen könnten und daher bei einer größer angelegten Untersuchung mit einbezogen werden sollten, wird im siebten Kapitel dieser Arbeit betrachtet, in dem die Diskussion verschiedener Aspekte im Vordergrund steht.

In Abschnitt 5.4 dieser Arbeit, in dem das Setting der Interviews im Vordergrund steht, wird zudem näher auf die erfolgte Auswahl der interviewten Personen eingegangen.

5.3 Interviewleitfaden

Der Interviewleitfaden, der die Grundlage der in dieser Arbeit bearbeiteten Interviews darstellt, wurde mit Hilfe der „SPSS-Methode“ von Helfferich entwickelt. Dieses Verfahren ermöglicht es, das Grundprinzip der Offenheit zu verfolgen, dabei aber gleichzeitig eine Strukturierung für den Forschungsprozess zu gewährleisten (vgl. Helfferich 2009, S. 182). Diese Methode erscheint geeignet für die Erstellung eines Interviewleitfadens für ein Experteninterview, da sie gleichzeitig die vorhandenen Vorannahmen und Erwartungen des Interviewers im Prozess der Erstellung des Leitfadens bearbeitet. Wie im vorangegangenen Abschnitt bereits beschrieben, ist diese Auseinandersetzung und Vorbereitung im Vorfeld eines Experteninterviews unumgänglich.

Die Abkürzung „SPSS“ steht dabei für die vier in der Leitfadenerstellung aufeinander folgenden Schritte, „Sammeln“, „Prüfen“, „Sortieren“ und „Subsumieren“.

Im ersten Schritt des Verfahrens werden dabei zunächst alle für den Forschungsgegenstand interessanten Fragen gesammelt.

Darauf aufbauend werden die gesammelten Fragen im zweiten Schritt an Hand von unterschiedlichen Kriterien auf ihre Eignung hin geprüft und die Fragen, die nicht für die Beantwortung der Forschungsfrage wichtig sind, eliminiert. Auf diese Weise findet eine Reduzierung wie auch eine Strukturierung der Fragen statt (vgl. ebd., S. 182f). Im Hinblick auf Experteninterviews sind hierbei vor allem Faktenfragen von Bedeutung. Diese lassen sich in drei Kategorien einteilen, Fragen nach Erfahrungen, Wissensfragen sowie Hintergrundfragen. Meinungsfragen werden zudem immer dann gebraucht, wenn der Interviewte als Akteur im zu rekonstruierenden Prozess beteiligt war (vgl. Gläser / Laudel

2009, S. 123). Da in der vorliegenden Studie sowohl die ehrenamtlichen rechtlichen Betreuer als auch der Vereinsbetreuer als Akteur im Prozess der Begleitung und Unterstützung der Ehrenamtlichen tätig sind, sind daher neben Faktenfragen auch Meinungsfragen im Interviewleitfaden notwendig.

Im dritten Schritt der Leitfadententwicklung werden die Fragen sortiert. Die Fragen des Leitfadens dieser Arbeit sind dabei den verschiedenen Kategorien zugeteilt worden, die sich aus der Forschungsfrage ableiten lassen.

Der letzte Schritt „Subsumieren“ beschäftigt sich näher mit jedem der im dritten Schritt zusammengefassten Bündel. Es wird dabei für jede Kategorie eine möglichst simple Erzählaufforderung erstellt (vgl. Helfferich 2009, S. 185f). Diese Erzählaufforderungen sollten dabei immer vor Detailfragen gestellt werden und diesen somit vorgeschaltet sein. Hiermit ist die Hoffnung verbunden, dass die Detailfragen sich bei der Beantwortung durch den Interviewpartner erübrigen (vgl. Gläser / Laudel 2009, S. 145). Zusätzlich zu den Erzählaufforderungen werden allerdings Stichworte als Check-Liste verfasst, die im Interview angesprochen werden sollen. Diese Liste dient dabei als Orientierung darüber, welche Bereiche vom Interviewten bereits angesprochen wurden und welche nicht. Auf dieser Grundlage können neue Erzähl-Impulse gegeben werden. Des Weiteren werden obligatorische Fragen vorformuliert, die jedem Interviewten gestellt werden sollen (vgl. Helfferich 2009, S. 185ff).

Im Folgenden wird die Operationalisierung der verschiedenen Kategorien dargestellt. Als Grundlage dienen dabei die im Anhang enthaltenen Interviewleitfäden. Der Interviewleitfaden für Vereinsbetreuer weicht dabei geringfügig von dem Leitfaden für ehrenamtliche rechtliche Betreuer ab. Dies ist auf die unterschiedliche Beteiligung der beiden Parteien am zu rekonstruierenden Prozess von unterschiedlichen Blickwinkeln her zurückzuführen. Während der Vereinsbetreuer Veranstaltungen und Beratungen für die Ehrenamtlichen anbietet, nehmen diese die Angebote wiederum wahr und haben auf Grund dessen eine abweichende Wahrnehmung des Prozesses und verfügen über andersartiges spezifisches Wissen (vgl. Gläser / Laudel 2009, S. 117). Um trotzdem eine Vergleichbarkeit herstellen zu können, sind beide Leitfäden dennoch ähnlich aufgebaut. Zunächst wird an dieser Stelle näher auf den Leitfaden für Ehrenamtliche eingegangen. Im Anschluss daran werden die Abweichungen des Leitfadens für Vereinsbetreuer dargelegt.

Anfänglich ist anzumerken, dass zu Beginn des Leitfadens jeweils eine Erzählaufforderung steht, um durch dieses Mittel nicht bedachte Aspekte einfangen zu können. Das Thema der

Erzählaufforderung beim Leitfaden für ehrenamtliche Betreuer sind dabei die Erfahrungen in Bezug auf die Führung einer rechtlichen Betreuung.

Die erste Kategorie „Was man können muss“ bezieht sich auf die Kompetenzen und Fähigkeiten eines (ehrenamtlichen) rechtlichen Betreuers. Auf Grund der hohen Verantwortung und unterschiedlichen Anforderungen dieses Ehrenamts an die Ausführenden sind verschiedene Fähigkeiten notwendig, um mit den Herausforderungen umgehen zu können. Welche erachten die Beteiligten für wichtig? Hier ist zudem interessant, welche Bereiche der Führung einer Betreuung als leicht und welche als schwer angesehen werden, da hieraus der Unterstützungsbedarf abgeleitet werden kann. Auch der Bereich der Belastung und der Umgang mit dieser zielen hierauf ab. Bei dieser Kategorie erfolgt absichtlich die Formulierung „was man können muss“ in Abgrenzung zu „Fähigkeiten und Kompetenzen“, um diesen Bereich für die ehrenamtlichen Betreuer weniger abstrakt und dadurch greifbarer zu gestalten. Wichtig ist in diesem Zusammenhang der Einbezug der Wortwahl „Ihren Erfahrungen nach“, um auf diese Weise den Ehrenamtlichen ein Kompetenzgefühl zu vermitteln.

Die Eignung ist als zweite Kategorie des entwickelten Leitfadens vorzustellen. Hier ist als Erzählaufforderung eine widerspruchsgeladene Frage enthalten, die auf das Verwandtschaftsverhältnis des ehrenamtlichen Betreuers abzielt. So können unterschiedliche Vor- und Nachteile durch eine enge Beziehung des Betreuten zum Betreuer entstehen, die auf der Grundlage dieser Frage herausgestellt werden können. In dieser Kategorie wird außerdem erhoben, welche Betreuungen eher für Ehrenamtliche und welche für Berufsbetreuer geeignet sind. Entscheidend ist hier die Erhebung des unterschiedlichen Bedarfs von verwandten und nicht verwandten ehrenamtlichen Betreuern.

In Bezug auf die Kategorie „Angebot“ interessiert besonders die Wahrnehmung der Veranstaltungen sowie weiterer Angebote der Betreuungsvereine. Zum einen ist beachtenswert, welche Angebote besucht werden, zum anderen, wie diese sowohl methodisch als auch im Hinblick auf die Atmosphäre empfunden wurden, um auf diese Weise mögliche Verbesserungen erarbeiten zu können.

Die Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung stellt im Interviewleitfaden für ehrenamtliche rechtliche Betreuer die letzte Kategorie dar. Diese bezieht sich an dieser Stelle auf den Zugangsweg zum Betreuungsverein. Dies ist wichtig, da hierdurch überprüft werden kann, welche Außenwirkung die Betreuungsvereine haben und auf welche Weise Ehrenamtliche von diesen erfahren.

Abschließend wird der Interviewte nach Aspekten befragt, die bis zu dem Zeitpunkt noch nicht angesprochen wurden, aber dennoch in diesem Zusammenhang für relevant erachtet werden. Ähnlich wie die Erzählaufforderung zu Beginn des Interviews dient diese Nachfrage der Erhebung zusätzlicher, bei der Vorbereitung und Konzeption des Interviewleitfadens nicht bedachter Elemente.

Wie bereits angedeutet, sind im Leitfaden für Vereinsbetreuer kleine Abweichungen vorhanden. Die Erzählaufforderung zu Beginn des Interviews thematisiert hier die Fragestellungen, mit denen ehrenamtliche rechtliche Betreuer Rat im Betreuungsverein suchen.

Die Kategorien sind zudem ein wenig anders angeordnet als dies beim Leitfaden für ehrenamtliche rechtliche Betreuer der Fall ist. So steht die Kategorie „Angebote“ am Anfang des Interviews, um darüber den Einstieg zu gestalten. Anders als beim Leitfaden für Ehrenamtliche wird hier das gesamte Angebot des Betreuungsvereins thematisiert sowie auf ein mögliches Konzept für diese eingegangen, um die Ausgestaltung näher betrachten zu können.

Außerdem ist in diesem Leitfaden eine weitere Kategorie enthalten. Im Hinblick auf diese Kategorie, „Nachfrage“, ist interessant, wie die verschiedenen Angebote des Betreuungsvereins von den Ehrenamtlichen wahrgenommen werden und ob eine Rückmeldung bezüglich der Qualität erfolgt. Zusätzlich ist darüber hinaus wichtig Veränderungswünsche zu thematisieren.

Bezüglich der Kategorie „Was man können muss“ ist neben den auch im Leitfaden für ehrenamtliche Betreuer enthaltenen Faktoren zusätzlich von Bedeutung, mit welchen Problemen und Fragestellungen Ehrenamtliche einen Betreuungsverein aufsuchen, um diese in den Unterstützungsprozess einbinden zu können.

Die Kategorie „Eignung“ enthält darüber hinaus den Aspekt „Mischkalkulation“ und die Auswirkungen der pauschalen Bezahlung von Berufsbetreuern auf den Einsatz von Ehrenamtlichen. Hinsichtlich dieses Aspekts können die ehrenamtlichen rechtlichen Betreuer nicht als Experten angesehen werden und werden auf Grund dessen nicht hierzu befragt.

Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung, die im Leitfaden für Ehrenamtliche als eine Kategorie betrachtet werden, sind im Leitfaden für Vereinsbetreuer in zwei verschiedene gesplittet. Die Kategorie „Öffentlichkeitsarbeit“ beschäftigt sich mit der Form sowie der Art und Weise der Gewinnung von Ehrenamtlichen, während die Kategorie „Vernetzung“ die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen erhebt und die jeweilige Qualität betrachtet, um daraus Potenziale

ableiten zu können. Hier wird außerdem auf die finanzielle Ausstattung des Betreuungsvereins in der Querschnittsarbeit eingegangen.

Die im Rahmen der Interviewleitfäden entwickelten Kategorien werden auch bei der Auswertung der Interviews herangezogen. Zusätzlich soll aber beachtet werden, ob weitere, im Vorfeld nicht bedachte, Kategorien entstanden sind.

5.4 Setting

In Abschnitt 5.2 dieser Arbeit erfolgte bereits der Hinweis darauf, dass sich im Vorfeld der Auswahl von möglichen und notwendigen Interviewpartnern mit verschiedenen Fragen beschäftigt werden sollte. Im Zusammenhang mit dieser Studie wurde bei der Beantwortung dieser Fragen deutlich, dass eine Befragung von drei Personen für sinnvoll erachtet werden kann. Die Auswahl fiel dabei auf einen Vereinsbetreuer, der zudem im Bereich Querschnitt arbeitet, sowie auf zwei ehrenamtliche rechtliche Betreuer.

Der Vereinsbetreuer ist dabei deshalb für ein Experteninterview mit der vorliegenden Forschungsfrage geeignet, da dieser die Begleitung von Ehrenamtlichen übernimmt und zusätzlich selbst rechtliche Betreuungen führt. Er kennt sich auf Grund dessen zum einen mit der Struktur des Betreuungsrechts aus, hat Wissen über die Rahmenbedingungen der Querschnittsarbeit und weiß zum anderen, mit welchen Fragestellungen und Problemen Ehrenamtliche beschäftigt sind.

Die beiden ehrenamtlichen rechtlichen Betreuer lassen sich zudem in zwei unterschiedliche Gruppen einteilen. So wurde eine Ehrenamtliche interviewt, die in einem verwandtschaftlichen Verhältnis zu ihrer Betreuten steht, und eine, die als „echte“ Ehrenamtliche bezeichnet werden kann, also keine enge Beziehung zu ihren Betreuten aufweist. Die Befragung dieser beiden Typen von Ehrenamtlichen ist deshalb sinnvoll, weil diese vor teilweise unterschiedliche Anforderungen gestellt werden und darüber hinaus einen verschiedenen Zugangsweg zum Betreuungsverein aufweisen. Gemein ist dabei aber beiden, dass sie als Experten im zu rekonstruierenden Prozess angesehen werden können, da sie unmittelbar beteiligt sind, sowohl im Hinblick auf die Führung einer rechtlichen Betreuung als auch im Hinblick auf gegebenenfalls benötigte Unterstützung.

Die Interviews wurden dabei als Einzelinterviews geführt, da der Interviewer erst in der Befragung selbst das vorhandene Wissen des Experten erkunden kann. Dies ist zumeist

leichter, wenn der Interviewer sich auf eine Person konzentrieren kann und nicht mehrere Personen gleichzeitig beachten muss (vgl. Gläser / Laudel 2009, S. 43).

Der Zugang zu den Interviewten erfolgte durch den Kontakt der Autorin zu einem Hamburger Betreuungsverein, der im Rahmen eines Praktikums entstanden war. So stellte sich ein Mitarbeiter für ein Interview selbst zur Verfügung und ermöglichte darüber hinaus den Kontakt zu zwei Ehrenamtlichen, in dem er diese für eine Teilnahme warb.

Das Interview mit dem Vereinsbetreuer sowie mit einer der Ehrenamtlichen (verwandt) fand in den Räumen des Betreuungsvereins statt, während das dritte Interview im Haus der zweiten ehrenamtlichen rechtlichen Betreuerin (nicht verwandt) geführt wurde. Das Interview mit dem Vereinsbetreuer dauerte dabei etwa eine Stunde, das Interview mit der verwandten Betreuerin ca. 25 und das dritte Interview etwa 40 Minuten. Im Anschluss an die jeweiligen Interviews fand zudem noch ein weiteres Gespräch statt.

5.5 Reflexion der Datenerhebung

Zwei der drei durchgeführten Interviews lieferten umfangreiches Datenmaterial zur Beantwortung der Forschungsfrage. Es zeigte sich, dass sowohl der Vereinsbetreuer als auch eine der ehrenamtlichen rechtlichen Betreuerinnen umfangreiche Angaben zum Prozess der Unterstützung von Ehrenamtlichen durch die Hamburger Betreuungsvereine geben konnten. Beide lieferten umfangreiches Datenmaterial, auf das bei der Rekonstruktion und Auswertung zurückgegriffen werden konnte. Die Interviewpartner dieser beiden Befragungen erzählten selbstständig, so dass die Interviewerin wenig Nachfragen stellen und somit wenig in den Verlauf eingreifen musste.

Das Interview mit der zweiten ehrenamtlichen rechtlichen Betreuerin gestaltete sich hingegen etwas schwieriger. Die Interviewte wirkte sehr unsicher und es mussten vermehrt Nachfragen gestellt werden, um das Interview weiter voran zu bringen. Dadurch entstand eher ein Gesprächscharakter als ein Interview. Dennoch können auch aus diesem Interview relevante Daten entnommen werden, um der Forschungsfrage der vorliegenden Untersuchung nachzugehen.

5.6 Transkriptionsregeln

Zur Auswertung von Daten, die mit technischen Medien aufgezeichnet wurden, in diesem Fall einem Diktiergerät, ist die Verschriftlichung dieser Aufnahmen unabdingbar, um die Daten

im Anschluss interpretieren zu können. Dieses Vorgehen nennt sich Transkription, wobei noch keine einheitlichen Regeln hierfür vorhanden sind.

Vor allem in sprachanalytischen Zusammenhängen sind vielfach strenge Vorgaben für die Verschriftlichung vorhanden, um die Genauigkeit bei der Transkription von Äußerungen und Pausen sicherzustellen. Bei psychologischen und soziologischen Untersuchungen scheint diese Genauigkeit nicht angemessen, da nicht die Sprache selbst, sondern die Inhalte relevant für die Forschungsfrage sind. Daher erscheint es sinnvoll die Transkription der Interviews nur so genau durchzuführen, wie die Fragestellung es erfordert (vgl. Flick 2010, S. 379f).

Auch Gläser und Laudel, auf deren methodischen Ausführungen die vorliegende Studie basiert, heben die Wichtigkeit der vollständigen Transkription eines Interviews hervor. Sie machen aber deutlich, dass bei der Verschriftlichung von Experteninterviews, also rekonstruktiven Untersuchungen, das Transkribieren aller Äußerungen, wie „hm“ oder „äh“ sowie Pausen und Lachen nicht notwendig sei, wenn durch diese keine andere Bedeutung entsteht (vgl. Gläser / Laudel 2009, S. 193). Durch dieses Vorgehen wird die Lesbarkeit von Transkripten erhöht, da auch die Bereinigung vom Dialekt und die Glättung des Stils bei der Verschriftlichung von Experteninterviews möglich erscheint (vgl. Mayring 2002, S. 90).

In der vorliegenden Studie findet eine Orientierung an diesen Empfehlungen statt, so dass die Interviews in normales Schriftdeutsch übertragen werden. Satzbaufehler werden allerdings beibehalten. Die hier verwendeten Regeln lauten folgendermaßen:

- Unverständliches Sprechen wird in Klammern vermerkt [unverständlich];
- Um die Anonymität zu wahren werden im Verlauf des Interviews genannte Namen abgekürzt und in Klammern dahinter ihre Funktion genannt (Mitarbeiter des Betreuungsvereins);
- Redeabbrüche werden durch drei Punkte gekennzeichnet;
- Wenn ein Sprecherwechsel stattfindet, wird jedes Mal eine neue Zeile begonnen;
- Die Transkripte sind mit Zeilennummern versehen, die für jedes Interview fortlaufen.

Die am Interview beteiligten Personen werden wie folgt abgekürzt:

Frau N: ehrenamtliche rechtliche Betreuerin, nicht verwandt mit den Betreuten
Frau W: ehrenamtliche rechtliche Betreuerin, verwandt mit der Betreuten
Herr K: Mitarbeiter des Betreuungsvereins
I: Interviewerin

5.7 Auswertungsmethode

Erhebungsmethoden der qualitativen Forschung erzeugen Texte. In der vorliegenden Arbeit sind dies die Transkripte der durchgeführten Interviews, die im Anhang enthalten sind. Sie sind als Rohdaten anzusehen und bilden die Grundlage der Auswertung. Während bei erhobenen Daten in der quantitativen Forschung feststeht, welche für die Untersuchung relevanten Informationen zu entnehmen sind, ist dies bei qualitativen Erhebungsmethoden zunächst unklar. So ist noch nicht einmal sicher, ob in den auszuwertenden Texten überhaupt Informationen enthalten sind, die mit der Forschungsfrage im Zusammenhang stehen. Obwohl dies bei qualitativen Methoden gewollt ist, um das Prinzip der Offenheit zu beachten und die Entstehung der Daten vermehrt durch die Untersuchten selbst generieren zu lassen, ergibt sich dadurch bei der Auswertung das Problem, dass unscharfes Datenmaterial ausgewertet werden muss. Die in diesem Material vorhandenen Informationen können dabei auch schwer interpretierbar, irrelevant oder widersprüchlich sein (vgl. Gläser / Laudel 2009, S. 43).

Die qualitative Inhaltsanalyse, die in der vorliegenden Studie als Auswertungsmethode Verwendung findet, scheint gut geeignet dieses unscharfe Datenmaterial zu bearbeiten. Die qualitative Inhaltsanalyse unterscheidet sich im Wesentlichen in zwei Aspekten von anderen dominierenden qualitativen Auswertungsverfahren.

Zum einen entfernt sich die qualitative Inhaltsanalyse vom Ursprungstext. Dies bedeutet, dass Informationen aus dem Text extrahiert und getrennt von diesem weiter verarbeitet werden. Durch Quellenangaben bleibt der Bezug zum Ursprungstext jedoch immer bestehen. Dieses Vorgehen ist nur dann möglich, wenn es bei der Auswertung nicht um den Text selbst als Untersuchungsobjekt geht, sondern Beschreibungen von sozialen Sachverhalten, also rekonstruierende Untersuchungen, im Mittelpunkt stehen. Aus diesem Grund eignet sich die qualitative Inhaltsanalyse besonders für die Auswertung von Experteninterviews.

Zum anderen kommt ein weiterer Aspekt hinzu. So steht bei der qualitativen Inhaltsanalyse das Ordnungsschema, auf dessen Grundlage die Informationen im Text durchgegangen werden, bereits vor Beginn der Auswertung fest und entsteht nicht erst im Verlauf der Analyse, wie dies bei anderen Auswertungsmethoden der Fall ist. Allerdings kann das Kategoriensystem während der Auswertung an das Material angepasst werden, wie es im Verlauf dieses Kapitelabschnitts noch näher darzustellen gilt (vgl. ebd., S. 47).

Philipp Mayring, der in Deutschland in den 80er Jahren eine Reihe von Werkzeugen für die qualitative Inhaltsanalyse erarbeitet hat, macht darüber hinaus deutlich, dass die Stärke dieses

Verfahrens in der klaren Strukturierung und Festlegung der einzelnen Analyseschritte im Vorfeld der Auswertung liegt (vgl. Mayring 2010, S. 49).

Die in dieser Master-Arbeit verwendete Form der qualitativen Inhaltsanalyse orientiert sich aber nicht an den von Mayring entwickelten Techniken, sondern greift auf die Methode von Gläser und Laudel zurück, die sie in ihrem Buch „Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse“ vorstellen. Diese Methode weist zwar große Ähnlichkeiten mit dem Vorgehen von Mayring auf, bringt aber vor allem eine entscheidende Veränderung mit sich.

Der Kern der qualitativen Inhaltsanalyse ist die Entnahme von Informationen aus dem Text. Dieses Vorgehen wird als Extraktion bezeichnet. Durch dieses Verfahren wird eine Grundlage für die Auswertung geschaffen, die ausschließlich für die Beantwortung der Forschungsfrage relevante Informationen enthält. Diese Informationsbasis entsteht dabei durch das Suchraster, das für die Extraktion entwickelt wird und auf der Basis von theoretischen Vorüberlegungen fußt. Bei der Extraktion wird somit der Text durchgegangen und dabei entschieden, welche Informationen für die Untersuchung interessieren. Wird eine Information als relevant angesehen, wird sie in eine Kategorie des Suchrasters eingetragen.

Das Suchraster weist dabei zwar einerseits die im Vorfeld definierten Kategorien auf, kann aber andererseits zusätzlich im Verlauf der Analyse verändert werden. Dies ist dann wichtig, wenn im Datenmaterial Informationen auftauchen, die in keine der vorgegebenen Kategorien passen, aber dennoch im Bezug zur Forschungsfrage stehen. Die einzelnen Kategorien können dann entweder angepasst oder eine neue konstruiert werden. Dieses Vorgehen bei der Ausgestaltung der Kategorien stellt hierbei den wesentlichen Unterschied zwischen der qualitativen Inhaltsanalyse nach Gläser und Laudel und anderen Verfahren dar. Bei anderen Formen der qualitativen Inhaltsanalyse sind die Kategorien geschlossen und somit unveränderbar.

An diesen Schritt der Extraktion schließen nun zwei weitere an, die auf der Basis der extrahierten Rohdaten durchgeführt werden. Zunächst werden die Rohdaten aufbereitet, um eine strukturierte Informationsbasis zu erhalten, die die gewonnenen Informationen zusammenfasst. Dies bedeutet, dass die Rohdaten auf Übereinstimmungen und Widersprüche hin durchsucht werden, eine Zusammenfassung stattfindet und die Rohdaten relevanten Kriterien zugeordnet werden.

Als letzter Schritt schließt sich die Auswertung an, welche die zuvor generierte Informationsbasis zur Rekonstruktion der untersuchten Fälle und zur Suche nach wesentlichen Kausalmechanismen nutzt (vgl. ebd., S. 200ff). Die Auswertung besteht dabei aus zwei Schritten. Zunächst werden die Kausalmechanismen der einzelnen Fälle

herausgearbeitet. Neben den subjektiven Theorien der Interviewpartner kann dabei zusätzlich die generierte Informationsbasis Aspekte von Bedingungen, Verläufen wie auch Prozessen verdeutlichen. Nach der Identifizierung der Kausalmechanismen der einzelnen Fälle wird im Anschluss eine vergleichende Analyse durchgeführt, die Gemeinsamkeiten sowie Unterschiede der Fälle erklärt (vgl. ebd., S. 249).

Das Verfahren der qualitativen Inhaltsanalyse kann entweder manuell oder computergestützt durchgeführt werden (vgl. ebd., S. 202). In der vorliegenden Master-Arbeit fand das manuelle Verfahren Anwendung, also die Durchführung mittels Papier und Stift.

Die Kategorien des Suchrasters entsprechen hier den Kategorien der Interviewleitfäden. Demnach sind insgesamt sechs Ausprägungen vorhanden, die in Bezug auf die Forschungsfrage nach dem Umfang der Unterstützung von ehrenamtlichen rechtlichen Betreuern durch die Hamburger Betreuungsvereine wesentlich sind:

- Die erste Kategorie bezieht sich auf das Angebot für ehrenamtliche Betreuer;
- Die zweite Kategorie bezieht sich auf die Nachfrage der Angebote;
- In der dritten Kategorie geht es darum, was ein rechtlicher Betreuer können muss;
- Die vierte Kategorie beschäftigt sich mit der Eignung eines Betreuers;
- Die fünfte Kategorie zeigt die Art der Öffentlichkeitsarbeit von Betreuungsvereinen auf;
- Die sechste Kategorie legt die Vernetzung der Betreuungsvereine zu anderen Institutionen dar.

Treten bei der Bearbeitung der Interviews weitere relevante Kategorien hervor, werden diese neu konstruiert und zu den sechs Kategorien des Suchrasters hinzugefügt.

Die Ergebnisse der Untersuchung, welche die beschriebenen Kategorien aufgreifen, werden im nächsten Kapitel der Arbeit dargestellt. Bei der Auswertung werden als Quelle die Nummern im Anschluss an jedes Zitat genannt, um zu zeigen, wo im Transkript (Nummer des Interviews/Zeilennummer) des Interviews die genannte Passage zu finden ist. Durch diese Vorgehensweise kann jederzeit nachgeprüft werden, ob die erfolgte Extraktion sinnvoll und die dargestellten Interpretationen gerechtfertigt sind.

6. Ergebnisse

Nachdem in den vorangegangenen Kapiteln die theoretischen Grundlagen bezüglich der rechtlichen Betreuung sowie des empirischen Vorgehens der Untersuchung geschaffen wurden, werden in diesem Kapitel die gewonnenen Ergebnisse dargestellt. Hierbei werden zunächst die Informationen im Hinblick auf die im vorherigen Abschnitt genannten sechs Kategorien wiedergegeben. Bei diesem Vorgehen wird einzeln auf die jeweiligen Interviews eingegangen. Zunächst werden die gewonnenen Informationen aus dem Interview mit dem Mitarbeiter des Betreuungsvereins dargestellt. Daran schließen ab der zweiten Kategorie die Ausführungen der mit ihren Betreuten nicht verwandten Ehrenamtlichen (Frau N.) und die der familienangehörigen ehrenamtlichen Betreuerin (Frau W.) an. Im Anschluss an die Vorstellung der einzelnen Kategorien wird eine vergleichende Analyse durchgeführt, in der relevante Unterschiede und Übereinstimmungen aus den drei Interviews herausgearbeitet werden, um die Ergebnisse der Untersuchung darzustellen.

6.1 Erste Kategorie: Angebote für ehrenamtliche rechtliche Betreuer

Der Vereinsbetreuer und Querschnittsmitarbeiter stellt dar, dass ehrenamtliche rechtliche Betreuer in ihrem Amt vor allem die Auseinandersetzung mit drei Themenschwerpunkten beschäftigt, wenn sie die Unterstützung von Betreuungsvereinen in Anspruch nehmen. Zum einen sei dies die Rechnungslegung, die beim Aufgabenkreis der Vermögenssorge dem Gericht einmal im Jahr vorgelegt werden muss. Des Weiteren sei die Auseinandersetzung mit Bescheiden, vor allem vom Grundsicherungs- und Sozialamt, zu nennen und drittens das Thema Bericht, der einmal im Jahr an das Gericht übersendet werden muss (3/12-31).

Der Betreuungsverein weist, den Angaben des Mitarbeiters nach, eine Reihe von Angeboten auf, um die Ehrenamtlichen zu begleiten. So findet einmal im Monat ein Einführungsabend statt, an dem die Grundlagen einer rechtlichen Betreuung vermittelt werden. Am Ende der Veranstaltung erhalten die Teilnehmer ein Betreuerhandbuch zur Orientierung. Darüber hinaus finden jeweils sechs Mal im Jahr Fortbildungsveranstaltungen sowie ein Erfahrungsaustausch statt. Die Fortbildungen bieten Themen wie beispielsweise Erben und Vererben, verschiedene Krankheitsbilder oder die Vermittlung der Rechnungslegung. Auch beim Erfahrungsaustausch sind zum Teil Themen vorhanden, wie die Besichtigung eines neuen Heimes. Im Anschluss kommen die Beteiligten bei Kaffee und Kuchen ins Gespräch. Neben diesen Gruppenangeboten ist außerdem drei Mal in der Woche eine Sprechstunde eingerichtet, in der die ehrenamtlichen rechtlichen Betreuer sich telefonisch oder in einem

persönlichen Gespräch in den Räumlichkeiten des Betreuungsvereins beraten lassen können (3/35-53).

Die Fortbildungsveranstaltungen werden zumeist von externen Referenten mit unterschiedlicher Qualität durchgeführt. Bei eigenen Veranstaltungen liegt kein schriftliches Konzept für die Veranstaltung vor, es wird jedoch im Vorfeld ein individuelles Vorgehen erarbeitet. Auch bei persönlichen Beratungen wird je nach Mitarbeiter unterschiedlich vorgegangen (3/62-77).

Neben der persönlichen Beratung in Belastungssituationen bietet der Betreuungsverein zusätzlich zur Entlastung der Ehrenamtlichen eine Tandembetreuung an. Dies bedeutet, dass der Ehrenamtliche zwar in der Betreuung verbleibt, ein Vereinsbetreuer aber einen bestimmten Aufgabenkreis übernimmt, der den Ehrenamtlichen überfordern würde. Ist der Aufgabenkreis des Vereinsbetreuers nicht mehr notwendig, kann dieser wieder aus der Betreuung entlassen werden. Wenn ein ehrenamtlicher rechtlicher Betreuer die Betreuungsführung vollständig nicht mehr übernehmen möchte, besteht zudem die Möglichkeit der kompletten Übernahme der Betreuung durch einen Vereinsbetreuer (3/266-281).

Die ehrenamtlichen Betreuer erhalten außerdem regelmäßig das von den Hamburger Betreuungsvereinen herausgegebene Betreuungsjournal sowie Einladungen zu Infoabenden und Fortbildungen (1/289-290).

6.2 Zweite Kategorie: Nachfrage der Angebote

Laut des Mitarbeiters des Betreuungsvereins muss der Betreuungsverein für die geldgebende Behörde Statistiken über die Anzahl der Teilnehmer an den Veranstaltungen führen und Kennzahlen erfüllen. Die Einführungsveranstaltung besuchen 20-25% der eingeladenen familienangehörigen Ehrenamtlichen. Der Betreuungsverein lädt dabei alle neu bestellten ehrenamtlichen Betreuer ein. Die Adressen erhält der Verein vom Betreuungsgericht. Zurzeit sind in der Datei der Ehrenamtlichen etwa 750 Betreuer enthalten, was ungefähr die Hälfte aller im zuständigen Bezirk tätigen Ehrenamtlichen umfasst (3/93-101).

Bei den Fortbildungsveranstaltungen ist die Teilnehmerzahl je nach Thema oder sonstigen äußeren Bedingungen, wie dem Wetter, stark unterschiedlich und bewegt sich zwischen sieben und 25 Personen (3/101-104). Hinsichtlich der Themen scheinen dabei vor allem die Einheiten zu Erben und Vererben, dem Schwerbehindertenausweis und Demenz für die Ehrenamtlichen interessant zu sein. Dem gegenüber stehen Einheiten zu anderen

Krankheitsbildern und weiteren rechtlichen Themen, die nicht in dem Maße angenommen werden. Vor allem das Thema Demenz nimmt eine große Bedeutung in der Arbeit mit Ehrenamtlichen ein, da ehrenamtliche rechtliche Betreuer im Schwerpunkt Menschen betreuen, die an einer Demenz erkrankt sind (3/128-139).

Der Betreuungsverein verschickt unregelmäßig, etwa alle zwei bis drei Jahre, einen Fragebogen zur Erfassung der Zufriedenheit der ehrenamtlichen rechtlichen Betreuer im Hinblick auf die dort getätigte Arbeit. Zusätzlich zur Zufriedenheit wird in dem Fragebogen auf Wünsche und Verbesserungsvorschläge eingegangen. 95% der Fragebögen, die der Betreuungsverein zurück erhält, stellen eine große Zufriedenheit mit den Angeboten dar. Kritikpunkte lassen sich vor allem in der schlechten telefonischen Erreichbarkeit finden. Hierauf hat der Betreuungsverein jedoch bereits durch eine Ausweitung der Sprechzeiten von zwei auf drei Mal wöchentlich reagiert. Änderungsvorschläge werden dabei selten an den Verein herangetragen (3/105-125).

Die nicht mit ihren Betreuten verwandte Ehrenamtliche hat vor der Entscheidung für die Übernahme einer rechtlichen Betreuung an der Einführungsveranstaltung des Betreuungsvereins teilgenommen (1/11-14). Zusätzlich besuchte sie während ihrer Tätigkeit als ehrenamtliche rechtliche Betreuerin bereits Fortbildungen zu den Themen Aktenführung, Beerdigungsvorsorge sowie Demenz (1/253-258). Es erfolgte mehrmals eine Teilnahme der Ehrenamtlichen am Austauschfrühstück, einem gemeinsamen Ausflug wie auch an der Jahrestagung (1/279-291). Die persönliche Beratung des Betreuungsvereins wurde vor der Übernahme der ersten rechtlichen Betreuung wahrgenommen. Während der Betreuungsführung nimmt die Ehrenamtliche diese eher zufällig bei Telefonaten in Anspruch (1/302-314). Sie berichtet allerdings, dass sie sich Unterstützung einholte, als bei ihrem Betreuten eine Amputation notwendig wurde (1/128-141).

Insgesamt ist Frau N. sehr zufrieden mit den Angeboten des Betreuungsvereins. Sie fühlt sich jederzeit gut unterstützt und begleitet. Auch die telefonische Erreichbarkeit ist in einem guten Umfang gegeben, da ein Rückruf immer zeitnah erfolgt. Die Mitarbeiter nimmt sie als sehr kompetent wahr und berichtet, dass sie bei Problemen oder Veränderungswünschen auf diese zugehen und alles besprechen könne (1/318-327). Als großartig wird die Atmosphäre bei den Veranstaltungen beschrieben. Vor allem die geringe Teilnehmerzahl, das Sitzen an runden Tischen sowie die Verpflegung werden positiv hervorgehoben (1/276-278).

Allerdings sind auch einige Veränderungswünsche vorhanden. So hat Frau N. das vorgestellte System der Aktenführung nicht zugesagt. Im Hinblick auf das methodische Vorgehen nennt

sie einige Kritikpunkte und empfindet dieses als ausbaufähig. So fand, ihrem Eindruck nach, keine ausreichende Vorbereitung der Mitarbeiter im Vorfeld einer Fortbildung statt. Sie wünscht sich ansprechenderes Material und eine Präsentation, zum Beispiel mittels einer Präsentationssoftware, anstelle des Abarbeitens der Inhalte einer Mappe. Das Vorgehen stellt sie als veraltet dar und wünscht sich einen moderneren Auftritt und ein konzeptionelles Vorgehen. Besonders ineffektiv erlebte die Ehrenamtliche die Fortbildung zum Thema Aktenführung, da diese unorganisiert wirkte und kein methodisches Vorgehen aufwies (1/256-274).

Die Teilnahme der mit ihrer Betreuten verwandten Ehrenamtlichen an den Veranstaltungen des Betreuungsvereins fällt bis jetzt recht gering aus. Zu Beginn der Betreuungsübernahme erfolgte eine Teilnahme an einer Fortbildung, bei der ein Mitarbeiter des Amtsgerichts allgemein in die Betreuungsführung einführte. Im letzten Jahr besuchte sie zudem eine Veranstaltung zum Thema Rechnungslegung (2/163-174). Die Einführungsveranstaltung des Betreuungsvereins wurde noch nicht wahrgenommen, sie möchte dies aber zeitnah nachholen. Am Anfang der Betreuung erhielt sie eine Mappe vom Betreuungsverein, die ihr als Einführung diene (2/177-178).

Die Atmosphäre bei den Veranstaltungen empfand Frau W. als sehr angenehm. Auch das methodische Vorgehen entsprach ihren Vorstellungen. Sie stellt dar, dass im Anschluss an die Abhandlung eines Themas Fragen gestellt werden konnten, die dann in verschiedene Richtungen zielten (2/181-189). Die persönliche Beratung durch den Betreuungsverein in schwierigen Situationen ist für sie von großer Relevanz und erfolgt für Frau W. in gutem Umfang. Unterstützung suchte sie sich bisher bei Diskrepanzen mit ihrer gemeinsamen Betreuerin sowie im Zusammenhang mit der Beerdigungsvorsorge für ihre Betreute (2/221-241).

Die ehrenamtliche Betreuerin wünscht sich thematische Veranstaltungen, die auf das Umfeld und den Umgang mit den Betreuten sowie dessen Verwandten eingehen, da sie sich zusätzlich eine Übernahme einer Betreuung einer nicht verwandten Person vorstellen kann. Die Art der Kommunikation mit Betreuten, die den Betreuer ablehnen sowie der Einbezug der Verwandten bei der Betreuungsführung ist für sie wichtig zu erlernen (2/192-203).

6.3 Dritte Kategorie: Was man können muss

Ein ehrenamtlicher rechtlicher Betreuer¹⁷ sollte, den Ausführungen des Mitarbeiters des Betreuungsvereins nach, verschiedene Fähigkeiten mitbringen, um als Betreuer bestellt zu werden. Grundlegend sei zunächst die Beherrschung von Lesen, Schreiben und Rechnen. Hier werden allerdings unterschiedliche Anforderungen an familienangehörige und fremde Betreuer gestellt. So bringen Familienangehörige diese Fähigkeiten gelegentlich nicht mit und müssen in Folge dessen hierin unterstützt werden. Bei fremden Ehrenamtlichen sind sie hingegen Pflicht. Die deutsche Sprache muss zudem gesprochen, verstanden und geschrieben werden können. Außerdem sollte ein Ehrenamtlicher fest im eigenen Leben stehen, um die Anforderungen erfüllen zu können. Wichtig ist zudem akzeptieren zu können, dass der Betreute eventuell andere Lebensvorstellungen aufweist als der Betreuer selbst und entsprechend dieser zu handeln. Einfühlungsvermögen und Strukturiertheit sind ebenso zu nennen (3/162-184). Eine weitere Eigenschaft, die ein ehrenamtlicher Betreuer mitbringen sollte, ist eine hohe Frustrationstoleranz, da viele Vorgänge und Anträge Zeit benötigen (3/245-247).

Die nicht mit ihren Betreuten verwandte Ehrenamtliche empfindet vor allem die Feinfühligkeit in der Führung einer rechtlichen Betreuung als bedeutende Eigenschaft. Außerdem sollte ein Ehrenamtlicher als Vermittler tätig sein können und über Durchsetzungsvermögen verfügen, um anfallende Tätigkeiten und Aufgaben für den Betreuten verwirklichen zu können. Auch Offenheit dafür unangenehme Themen anzusprechen, ist in diesem Zusammenhang anzuführen (1/58-63). Zudem ist es vorteilhaft, auch Umwege zu gehen, um auf diese Weise etwas für den Betreuten zu erreichen (1/102-104). Leicht fallen ihr in der Betreuungsführung die administrativen Aufgaben, während die direkte Kommunikation mit den Betreuten bei unangenehmen Themen für die Ehrenamtliche problematischer ist (1/106-110).

Die mit ihrer Betreuten verwandte Ehrenamtliche stellt vorrangig die Feinfühligkeit heraus. Auch Höflichkeit und das Erfüllen von Wünschen sind für sie von Bedeutung. Des Weiteren

¹⁷ An dieser Stelle ist auf die Geschlechterverhältnisse hinsichtlich der Übernahme eines Ehrenamtes einzugehen. So übernehmen in der Gesamtanzahl mehr Männer ein Ehrenamt. Allerdings ist ein deutlicher Unterschied in den Tätigkeitsbereichen vorhanden. Während Männer sich vornehmlich in politischen und außerfamiliären Bereichen ehrenamtlich engagieren, sind Frauen meist in sozialen Feldern ehrenamtlich tätig. Hierzu kann auch die Übernahme von rechtlichen Betreuungen gezählt werden (vgl. BMFSFJ (Hg.) 2010, S. 167ff).

ist es in ihren Augen eine essenzielle Fähigkeit, das Menschliche zu sehen statt lediglich die bürokratischen Angelegenheiten zu erledigen (2/53-60). Für die Ehrenamtliche ist der Kontakt zu ihrer Betreuten einfach, während die Auseinandersetzung mit Behörden für sie eine Schwierigkeit darstellt (2/62-67).

6.4 Vierte Kategorie: Eignung des Betreuers

Der Mitarbeiter des Betreuungsvereins stellt dar, dass die Betreuung durch einen verwandten und einen nicht verwandten ehrenamtlichen Betreuer Vor- und Nachteile mit sich bringt. So kennen in der Regel verwandte rechtliche Betreuer ihre Betreuten besser als dies Fremde tun und seien zudem meist sehr engagiert. Dies bedeutet allerdings nicht, dass die Verwandten jeder Zeit den Interessen ihres Betreuten entsprechend handeln. Zurückzuführen sei dies auf die eigenen Interessen der Familienangehörigen im Hinblick auf das Erbe oder auch das Wohnrecht, während diesen Aspekten bei Fremden keine Bedeutung zukommt (3/292-301). Manche verwandten ehrenamtlichen Betreuer weisen aufgrund ihrer Familienzugehörigkeit kein Unrechtsbewusstsein auf. Vielfach haben sie schon vor der Bestellung zum Betreuer die Angelegenheiten für ihren Angehörigen übernommen. Folglich entwickelt sich das Gefühl über die wichtigsten Kenntnisse bei einer Betreuungsführung bereits zu verfügen. Dies birgt die Gefahr über einen langen Zeitraum fehlerhaft zu handeln, ohne sich Unterstützung einzuholen. Wenn mehrere Geschwister vorhanden sind, von denen einer die Betreuung übernommen hat, führt dies häufig zu Streitigkeiten untereinander. Auf Grund dessen ist in solchen Situationen meist das Hinzuziehen einer dritten Person als Betreuer sinnvoll, die keine persönliche Beziehung zum Betreuten aufweist (3/300-325).

In diesem Zusammenhang ist außerdem von Bedeutung, dass für fremde Ehrenamtliche eine Verpflichtung besteht vor der Übernahme einer rechtlichen Betreuung an der Einführungsveranstaltung teilzunehmen. Bei Familienangehörigen gestaltet sich dies anders, da vor der Bestellung zum Betreuer meist kein Kontakt zum Betreuungsverein besteht. Die verwandten Ehrenamtlichen werden dem Gericht von der Betreuungsstelle vorgeschlagen. Bei Zustimmung erhält der Betreuungsverein die Adressen nach der Bestellung. Auf Grund dessen ergibt sich die Eignung bei familienangehörigen Betreuern vorrangig aus dem verwandtschaftlichen Verhältnis (3/154-159).

Ein Großteil der gewonnenen ehrenamtlichen Betreuer des Betreuungsvereins sind bereits im Ruhestand und über fünfzig Jahre alt. Eine Vielzahl arbeitete vor dem Eintritt in den Ruhestand im Bereich der Verwaltung. Die Mehrheit war demnach in ähnlichen

Berufsgruppen tätig, wobei Facharbeiter und Arbeiter selten eine Betreuung ehrenamtlich übernehmen. Berufe wie Sekretäre sowie Mitarbeiter aus Versicherungen und Banken sind dabei dem Bereich der Verwaltung zuzuordnen. Darüber hinaus kommen ehrenamtliche rechtliche Betreuer vielfach aus sozialen Berufen, wie beispielsweise Altenpfleger. Auch Juristen und Polizisten sind vertreten (3/186-200).

Hinsichtlich der Abgrenzung zwischen der Übernahme einer Betreuung durch einen Ehrenamtlichen und einen Berufsbetreuer sind, dem Mitarbeiter des Betreuungsvereins nach, einige Kriterien zu nennen. So sind in der Regel Betreuungen für psychisch Kranke und Suchtkranke nicht geeignet für einen Ehrenamtlichen, während eine Betreuung für einen geistig behinderten Menschen oder eine Person, die dement ist, sich im Zustand nach einem Schlaganfall befindet oder eine andere neurologische Erkrankung aufweist, für einen Ehrenamtlichen meist geeignet erscheint. Die Führung einer Betreuung für einen Ehrenamtlichen ist überdies einfacher, wenn der Betreute im Heim lebt statt in der eigenen Wohnung, da das Heim in diesem Fall den einzigen Ansprechpartner darstellt (3/344-348). Neben dieser Einteilung nach Krankheitsbildern kann außerdem herausgestellt werden, dass eine Betreuung für einen Ehrenamtlichen meist dann nicht geeignet ist, wenn rechtlich eine komplizierte Lage besteht oder der Umgang mit dem Betreuten sich schwierig gestaltet. Dies kann beispielsweise bei fehlendem Einverständnis des Betreuten eintreten. Bei psychisch Kranken kann die Betreuung zudem mit Zwang verbunden sein, wenn gegen den Willen des Betreuten eine Einweisung in die Psychiatrie erforderlich wird. Auch diese Art von Betreuung kann ein Berufsbetreuer besser leisten als ein Ehrenamtlicher (3/328-337).

Sobald die Möglichkeit der Abgabe einer rechtlichen Betreuung von einem Berufsbetreuer an einen Ehrenamtlichen besteht, sollte dies erfolgen. Trotz der Schaffung eines Bonus für den Berufsbetreuer durch den Gesetzgeber, geschieht dies dennoch selten. Als Grund hierfür kann die Mischkalkulation angesehen werden, die es für einen Berufsbetreuer notwendig macht, sowohl leichte als auch kompliziertere Betreuungen in seinem Bestand enthalten zu haben. Aus dem Bonus einer Weiterzahlung der Vergütung für drei Monate nach der Abgabe der Betreuung ergeben sich für einen Berufsbetreuer finanziell keine Vorteile, wenn dieser alternativ die Betreuung noch weitere Jahre führen würde. Diese Regelung wirkt sich auf die Qualität der Betreuungen aus, da ein Ehrenamtlicher meist in der aufgewendeten Zeit nicht derart eingeschränkt ist wie ein Berufsbetreuer. Infolgedessen kann ein Ehrenamtlicher dem Betreuten, der beispielsweise im Heim lebt und keinen Besuch von Verwandten mehr erhält, gerechter werden. Berufsbetreuer haben heute in der Regel deutlich mehr Betreuungen als vor

der Einführung der Pauschalisierung und besuchen ihre Betreuten folglich seltener (3/352-373).

Die mit ihren Betreuten nicht verwandte Ehrenamtliche sieht die Frage nach einer ehrenamtlichen Betreuung durch eine verwandte und eine fremde Person ambivalent. Insgesamt überwiegen jedoch die Nachteile in der Betreuung durch einen Familienangehörigen. Ist der Betreuer mit dem Betroffenen verwandt, kann die Objektivität beim Treffen von Entscheidungen durch das Hineinspielen eigener Interessen eingeschränkt sein. Die persönliche Abgrenzung ist für die Ehrenamtliche zudem von großer Relevanz. So können in der Betreuungsführung Entscheidungen notwendig werden, die der Betreute nicht als richtig empfindet. Dies ist sowohl für den Betreuten selbst wie auch für den Betreuer unproblematischer, wenn kein verwandtschaftliches Verhältnis besteht (1/163-180).

Vorteile sieht sie hingegen nur vereinzelt. So nennt sie lediglich den Vorzug, dass eine verwandte Person im Falle der Einrichtung einer Betreuung schneller zur Verfügung steht. Zudem verfügt ein Familienangehöriger über ein größeres Wissen bezüglich des Werts der Besitztümer des Betreuten für diesen. Die Ehrenamtliche plädiert allerdings für eine Mischung von zwei Ehrenamtlichen, wobei einer die objektive Seite vertritt und der Andere die betreute Person und ihre Wünsche explizit kennt. Für Frau N. ist die persönliche Distanz zu ihren Betreuten von großer Bedeutung, da sie sich hierdurch abgrenzen kann und emotional nicht derart involviert ist (1/186-215).

Die Notwendigkeit des Einsatzes von Berufsbetreuern stellt die Ehrenamtliche in Frage. Da Berufsbetreuer aufgrund der Pauschalisierung der Vergütung wirtschaftlicher denken, geht ihnen das Menschliche verloren. Ehrenamtliche hingegen müssen nicht auf ihre Zeit achten. Berufsbetreuer sind nur in seltenen Fällen notwendig, beispielsweise wenn der Betreute über ein erhebliches Vermögen verfügt. Sie verdeutlicht jedoch, dass auch solche Betreuungen von einem Ehrenamtlichen übernommen werden können, wenn dieser in Folge seines Berufes über die erforderlichen Fähigkeiten verfügt (1/218-248). Die Übernahme einer Betreuung für jüngere Menschen ist für Frau N. allerdings nicht vorstellbar (1/407-415).

Die mit ihrer Betreuten verwandte Ehrenamtliche sieht den Einsatz von familienangehörigen und fremden Betreuern kontrovers. Die aufgewendete Energie ist beim Vorliegen eines verwandtschaftlichen Verhältnisses erheblicher. Durch den Einsatz großer Anteile der Freizeit können Dinge, die für den Betreuer selbst wichtig sind, nicht erledigt werden. Darüber hinaus ist die Abgrenzung als fremder Ehrenamtlicher problemloser. Durch das verwandtschaftliche

Verhältnis von Frau W. zu ihrer Betreuten, verfügt sie jedoch über ein größeres Wissen bezüglich der Vorlieben. Zudem kann sie mehr Einfühlungsvermögen und Mitgefühl aufbringen (2/104-125).

Den Einsatz von Berufsbetreuern hält sie in bestimmten Aufgabenkreisen für notwendig. Die Ehrenamtliche verdeutlicht aber zusätzlich, dass Berufsbetreuer weniger Zeit für ihre Betreuten aufwenden. Wenn finanzielle sowie organisatorische Angelegenheiten im Vordergrund der Betreuung stehen, ist ein Berufsbetreuer besser geeignet. Auch bei der Betreuung von Suchterkrankten empfindet die Ehrenamtliche Berufsbetreuer als qualifizierter (2/129-147).

6.5 Fünfte Kategorie: Öffentlichkeitsarbeit

Der Mitarbeiter des Betreuungsvereins nennt verschiedene Formen der Öffentlichkeitsarbeit, um die unterschiedlichen Aufgaben des Betreuungsvereins im zuständigen Bezirk zu verbreiten. So werden häufig Informationsstände an verschiedenen Orten aufgestellt, wie beispielsweise auf der Freiwilligenbörse im Harburger Rathaus oder beim Seniorentag. Zudem strebt der Betreuungsverein eine Presseberichterstattung an. Hierfür bieten sich vor allem regionale Zeitungen, wie das Wochenblatt, die Harburger Anzeigen und Nachrichten oder auch die Zeitung von Hinz und Kunz an. Anzeigen oder Artikel im Hamburger Abendblatt sind wünschenswert, dies ist jedoch schwer realisierbar. In den Zeitungen ist vielfach lediglich ein Veranstaltungshinweis des Betreuungsvereins veröffentlicht (3/387-399). Im zuständigen Amtsgericht des Bezirks ist außerdem ein Schaukasten vor der Geschäftsstelle angebracht, in dem die Angebote des Betreuungsvereins ausgestellt sind. Auch das Betreuungsjournal für ehrenamtliche Betreuer ist dort einem Ständer zu entnehmen (3/437-441).

Der Betreuungsverein ist darüber hinaus, durch seine gute Vernetzung im Bezirk, in den Informationsbroschüren in Harburg und Hamburg mit seinen Aufgaben aufgeführt. Infolge der geographischen Lage sowie der Geschichte des zuständigen Bezirks des hier betrachteten Betreuungsvereins, kann der Zuständigkeitsbereich wie eine „Stadt in der Stadt“ angesehen werden. Hierdurch kennen sich die verschiedenen Institutionen untereinander und vermitteln weiter beziehungsweise stellen selbst Anfragen für Vorträge oder Ähnliches, was unterstützend auf die Öffentlichkeitsarbeit des Betreuungsvereins einwirkt (3/407-419).

Die nicht mit ihren Betreuten verwandte Ehrenamtliche hat über Umwege von den Angeboten des Betreuungsvereins erfahren. Durch eine Freundin, die in der Altenpflege tätig ist, erfuhr sie von der Existenz rechtlicher Betreuungen. Zunächst beschäftigte sie sich mit dem Thema unter dem Gesichtspunkt, sich beruflich zu verändern und Betreuungen beruflich zu führen. Dem Internetauftritt der Stadt Hamburg entnahm sie die Information rechtliche Betreuungen ehrenamtlich zu übernehmen und sich dabei durch einen Betreuungsverein unterstützen zu lassen (1/329-346). Der erste Kontakt erfolgte telefonisch. Hierbei wurde ein persönlicher Termin vereinbart, um über die Möglichkeiten der ehrenamtlichen Betreuungsführung zu sprechen (1/302-307).

Die mit ihrer Betreuten verwandte Ehrenamtliche erfuhr durch den zuständigen Amtsrichter von den Angeboten des Betreuungsvereins. Dieser gab ihr die Adresse und die Telefonnummer, woraufhin sie einen persönlichen Termin vereinbarte (2/244-249). Im Vorfeld der Übernahme der rechtlichen Betreuung fand keine Auseinandersetzung mit diesem Thema statt, so dass sie „plötzlich so reingerutscht“ ist (2/9-10).

6.6 Sechste Kategorie: Vernetzung

Wie in der vorherigen Kategorie bereits angesprochen, verfügt der Betreuungsverein, den Angaben des Mitarbeiters nach, über eine gute Vernetzung im zuständigen Bezirk. So nehmen die Mitarbeiter an verschiedenen Arbeitsgruppen, wie der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft, der AG Altenhilfe oder auch an der Harburger Pflegekonferenz teil (3/399-406). Pflegedienste, Heime, Ärzte, Apotheken und weitere Einrichtungen verweisen ihre Kunden zudem an den Betreuungsverein (3/414-424).

Der Kontakt zur Betreuungsstelle ist des Weiteren als bedeutsam herauszustellen. Hier findet ein bis zwei Mal im Jahr ein Austausch statt. Auch die Vernetzung mit den Richtern und Rechtspflegern am zuständigen Gericht ist von Bedeutung. Der persönliche Kontakt mit den Richtern wird aufgebaut und regelmäßig gepflegt, um eine gute Zusammenarbeit zu fördern (3/427-446). Diese Kontakte ermöglichen die Weiterleitung der Adressen der neu bestellten ehrenamtlichen Betreuer an den Betreuungsverein, was dessen Arbeit erleichtert (493-496).

Die Kooperation mit den weiteren acht Betreuungsvereinen in Hamburg ist darüber hinaus substanziell. Die Tatsache, dass Hamburg ein Stadtstaat ist, vereinfacht die Vernetzung zu den anderen Bezirken enorm. Die kurzen Distanzen ermöglichen Treffen problemloser, als

dies in anderen Bundesländern der Fall ist. Hieraus ergeben sich positive Synergieeffekte, die in anderen Bundesländern nicht entstehen (3/511-520).

In Bezug auf die Finanzierung stellt der Mitarbeiter des Betreuungsvereins dar, dass die Personalkosten in Hamburg zu hundert Prozent vom Land übernommen werden. Die Ausstattung mit Sachmitteln durch das Land sei hingegen ungenügend. Seit der Einführung der Förderung erfolgte keine Veränderung der Summe. Auf Grund des Anstiegs der Sachkosten reicht diese heute nicht mehr aus. Gelder können allerdings auf anderen Wegen eingeworben werden, so dass die geringe Förderung zu keinen folgenreichen Nachteilen führt. Zum einen können Sachspenden beispielsweise beim Haspa-Lotteriesparen oder beim Bußgeldsammelfond beantragt werden. Außerdem spenden Personen, die sich im Betreuungsverein beraten lassen, oder Institutionen, in denen Mitarbeiter des Betreuungsvereins einen Vortrag halten, vielfach Geld. Der Betreuungsverein könnte zwar für die Beratungen sowie für Vorträge einen Kostenbeitrag fordern. Dies wäre jedoch nicht sinnvoll, da Spenden eine zusätzliche Quelle darstellen, während erhobene Kostenbeiträge von den Landesmitteln abgezogen werden.

Zum anderen können bei der Stadt zusätzliche Gelder beantragt werden. So wird das Betreuungsjournal beispielsweise mittels solcher Gelder mitfinanziert. Auch weitere Angebote, wie die Miete für einen Bus, der als Vorsorgemobil durch verschiedene Stadtteile Hamburgs gefahren ist oder die Fachtagung für Ehrenamtliche, werde durch die Freie und Hansestadt Hamburg unterstützt.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die Betreuungsvereine in Hamburg im Vergleich zu Betreuungsvereinen in anderen Bundesländern finanziell eine gute Ausstattung genießen (3/449-490).

6.7 Siebte Kategorie: Weitere Probleme

Bei der Beschäftigung mit den Interviews wurde deutlich, dass zusätzlich zu den im Vorfeld formulierten Kategorien des Suchrasters eine weitere notwendig ist, um alle relevanten Aspekte für die Auswertung berücksichtigen zu können. Dadurch entstand diese siebte Kategorie, die sich mit weiteren Problemen der derzeitigen Praxis des Betreuungsrechts sowie möglichen beziehungsweise nötigen Veränderungen auseinandersetzt.

In Bezug auf die Finanzierung der Querschnittsarbeit in anderen Bundesländern als Hamburg ist nach der Beschäftigung mit dem Interview des Betreuungsvereinsmitarbeiters hinzuzufügen, dass diese vielfach sehr gering ausfällt. Dies hat zur Folge, dass in Bundesländern wie Sachsen und Thüringen die Arbeit von Betreuungsvereinen nicht in dem Maße erfolgen kann wie beispielsweise in Hamburg. Hier wäre eine Veränderung der Finanzierung unbedingt notwendig, um den durch das Gesetz vorgeschriebenen Aufgaben nachkommen zu können. Zudem fällt die Zusammenarbeit der verschiedenen Betreuungsvereine in anderen Bundesländern häufig sehr gering aus oder ist überhaupt nicht vorhanden. Dies kann zum einen auf die finanzielle Ausstattung und zum anderen auf die größeren Entfernungen zurückgeführt werden. Hierdurch wird die Möglichkeit positiver Synergieeffekte nicht genutzt (3/499-524).

Ein weiteres Problem stellt die zurückgehende Anzahl der ehrenamtlichen Betreuer dar. Als Grund hierfür kann die zunehmende Komplexität angesehen werden, die zur Überforderung von ehrenamtlichen rechtlichen Betreuern führt. Um dem entgegenzuwirken wäre ein Bürokratieabbau notwendig. Zudem ist der Bereich der rechtlichen Betreuung mit den unterschiedlichen Zuständigkeiten von Berufsbetreuern, ehrenamtlichen Betreuern, Vereinsbetreuern, Rechtspflegern und weiteren Personengruppen für Außenstehende schwer zu erfassen. Der Mitarbeiter des Betreuungsvereins stellt des Weiteren heraus, dass Ehrenamtliche diese Arbeit eigentlich leisten können. Bedeutsam ist zusätzlich, dass er bei einem Bürokratieabbau und der damit einhergehenden Zunahme von ehrenamtlichen Betreuungen nicht mit dem Verlust von Arbeit für Betreuungsvereine und Berufsbetreuer rechnet, sondern weiterhin von ausreichend Arbeit ausgeht (3/535-558).

Berufsbetreuer vertreten, laut des Mitarbeiters des Betreuungsvereins, allerdings häufig eine abweichende Auffassung. Der Berufsverband für Berufsbetreuer wünscht sich demnach die ausschließliche berufliche Führung von Betreuungen sowie die Abschaffung des Ehrenamts in diesem Feld (3/527-530). Eine der ehrenamtlichen Betreuerinnen stellte allerdings im Verlauf des Interviews mehrfach heraus, dass sie die Arbeit von Berufsbetreuern vielfach negativ bewerten würde (1/63-66).

Relevant ist an dieser Stelle zudem, dass eine der interviewten Betreuerinnen sich mehr Anerkennung dieses Ehrenamts in der Gesellschaft wünscht. Während ihr vorheriger Chef sie in der Ausübung unterstützte, fehlt bei ihrem derzeitigen Vorgesetzten das Verständnis für diese Arbeit. Dies wirkt sich negativ auf das Wohlbefinden der Ehrenamtlichen bei dieser Tätigkeit aus (1/359-389). Der Würdigung des Ehrenamts sollte demnach mehr Beachtung

zukommen. So stellt Frau N. die Bedeutsamkeit von Anerkennung ihrer Arbeit durch Einladungen zu Ausflügen heraus (1/279-283).

6.8 Vergleichende Analyse

Der Mitarbeiter des Betreuungsvereins sieht die Rechnungslegung, die Auseinandersetzung mit Bescheiden sowie das Verfassen des jährlichen Berichts als die drei wichtigsten Aspekte in der Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen an. Zudem sind die Themen Erben und Vererben, Schwerbehindertenausweis und Demenz bei den Fortbildungsveranstaltungen erfolgreich.

Um dem gerecht zu werden, bieten die Betreuungsvereine Einführungsveranstaltungen, Fortbildungen, Erfahrungsaustausch und eine regelmäßige Sprechstunde für eine persönliche Beratung an.

Während die nicht mit ihren Betreuten verwandte Ehrenamtliche im Vorfeld der Übernahme einer rechtlichen Betreuung die Einführungsveranstaltung besuchte und sich in einem persönlichen Gespräch mit einem Mitarbeiter des Betreuungsvereins informierte, setzte sich die interviewte Familienangehörige nicht hiermit auseinander. Auch nach der Übernahme ist die „fremde“ Ehrenamtliche wesentlich engagierter bei der Inanspruchnahme von Fortbildungen und dem Erfahrungsaustausch als die Verwandte. Dies kann auch damit zusammenhängen, dass die Teilnahme an der Einführungsveranstaltung für fremde ehrenamtliche Betreuer Pflicht ist, wohingegen Familienangehörige diese freiwillig besuchen können.

In diesem Zusammenhang ist darüber hinaus herauszustellen, dass hinsichtlich der vorausgesetzten Fähigkeiten zwischen familienangehörigen und fremden Betreuern unterschieden wird. An die fremden Ehrenamtlichen werden höhere Anforderungen gestellt. Dies ist auch deshalb schwierig, weil Familienangehörige zum einen teilweise eigene Interessen verfolgen und zum anderen vielfach denken, sie verfügten bereits über alle relevanten Informationen zur Betreuungsführung und müssten sich auf Grund dessen keine Unterstützung einholen.

Jeder der drei Interviewten stellt bezüglich der Fähigkeiten die Feinfühligkeit in der Betreuungsführung heraus. Frau W. verweist zudem auf die Wichtigkeit das Menschliche beim Betreuten zu sehen. Auch Frau N. geht auf diesen Aspekt ein, indem sie darlegt, dass Berufsbetreuer dieser Bezug häufig verloren geht und diese nur das Wirtschaftliche sehen. Der Mitarbeiter des Betreuungsvereins nennt insgesamt grundlegendere Dinge, wie Lesen, Schreiben und Rechnen, als dies die Ehrenamtlichen tun. Diese nennen zusätzlich Faktoren

wie die Offenheit oder auch Höflichkeit. Der nicht mit ihren Betreuten verwandten Ehrenamtlichen fallen die administrativen Aspekte in der Betreuungsführung leicht, während die direkte Kommunikation mit ihren Betreuten ihr bei komplexeren Themen schwerer fällt. Die familienangehörige Betreuerin stellt hingegen dar, dass sie mehr Schwierigkeiten bei der Ausführung von administrativen Aufgaben sieht. Allerdings wäre für sie bei der Übernahme einer Betreuung einer nicht mit ihr verwandten Person ebenfalls die Kommunikation problematischer. Hier wird der Unterschied in der Unterstützung von fremden und verwandten Ehrenamtlichen deutlich.

In Bezug auf die Berufszugehörigkeit sind oder waren die meisten Ehrenamtlichen im Bereich der Verwaltung oder des Sozialen tätig. Auch die beiden interviewten ehrenamtlichen rechtlichen Betreuer arbeiten in diesen Berufsfeldern. Eine ist als Sekretärin und die andere als Krankenschwester tätig.

Insgesamt loben beide Ehrenamtliche die Arbeit des Betreuungsvereins und weisen eine große Zufriedenheit mit den Angeboten auf. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass ein modernerer Auftritt des Betreuungsvereins sinnvoll wäre. Zur Umsetzung wird die Wichtigkeit eines Konzeptes bei den Veranstaltungen genannt, die zum jetzigen Zeitpunkt nicht schriftlich vorliegen. Darüber hinaus besteht der Wunsch nach ansprechenderem Material wie auch der Nutzung von Medien, wie beispielsweise einer Präsentationssoftware, bei den Veranstaltungen.

Der Betreuungsverein bietet keine Fortbildungen im Themenbereich der Kommunikation an. Beide Ehrenamtliche stellen heraus, dass sie in diesem Bereich Probleme aufweisen beziehungsweise sich eine Fortbildung zum Thema Umgang mit Betreuten sowie deren Angehörigen wünschen würden.

Die Betreuungsvereine verschicken etwa alle zwei bis drei Jahre einen Fragebogen zur Erfassung der Zufriedenheit an die ehrenamtlichen Betreuer. 95% der zurück erhaltenen Bögen spiegeln die Zufriedenheit wider. Allerdings ist unklar, ob die Unzufriedenen den Fragebogen ebenfalls alle zurück senden.

Die Würdigung für die geleistete Arbeit der Ehrenamtlichen ist ein wichtiger Aspekt. Neben der geringen jährlichen Aufwandspauschale sind deshalb die Einladungen zu Ausflügen oder ähnlichen Veranstaltungen relevant, um die Übernahme des Ehrenamts wertzuschätzen.

Festzuhalten ist außerdem, dass in der Regel Betreuungen für Ehrenamtliche in Frage kommen, wenn diese für einen geistig behinderten Menschen, einen an Demenz Erkrankten, für Personen im Zustand nach einem Schlaganfall oder mit einer anderen neurologischen

Erkrankung, eingerichtet wird. Nicht geeignet ist hingegen meist eine Betreuung für psychisch Kranke oder Suchterkrankte, da diese häufig im Zusammenhang mit Zwang stehen. Berufsbetreuer sind eigentlich gesetzlich zur Abgabe einer Betreuung an einen Ehrenamtlichen verpflichtet, sobald dies möglich erscheint. Auf Grund der Pauschalisierung und der damit einhergehenden Mischkalkulation, erfolgt dies jedoch selten. Dies hat Auswirkungen auf die Qualität der Betreuungen, da Berufsbetreuer weniger Zeit für ihre Betreuten aufwenden können als Ehrenamtliche.

Während Frau N. der Arbeit von Berufsbetreuern skeptisch gegenüber steht, ist der Berufsverband für Berufsbetreuer für die Abschaffung des Ehrenamtes im Feld der rechtlichen Betreuung. Der interviewte Mitarbeiter des Betreuungsvereins ist hingegen für den Erhalt beider Gruppen. Er sieht zum einen, dass Ehrenamtliche diese Arbeit leisten können und zum anderen, dass trotz einer Ausweitung des Ehrenamtes ausreichend Betreuungen für Berufsbetreuer bestehen bleiben würden.

Der Betreuungsverein ist in der Öffentlichkeitsarbeit gut aufgestellt. Es werden verschiedene Medien genutzt, wie Informationsstände, Zeitungen sowie der Kontakt zu anderen Institutionen. Zudem ist eine gute Vernetzung im zuständigen Bezirk gegeben wie auch darüber hinaus, zum Beispiel zu den weiteren acht Betreuungsvereinen in Hamburg, die positive Effekte nach sich zieht. Vor allem die gute Kooperation mit dem zuständigen Gericht ist hervorzuheben, da der Betreuungsverein hierüber die Adressen aller neu bestellten ehrenamtlichen Betreuer erhält.

Hamburg ist im Vergleich zu anderen Bundesländern sowohl hinsichtlich der Finanzierung als auch der Vernetzung mit anderen Betreuungsvereinen im Bundesland gut aufgestellt.

In den letzten Jahren nahm die Zahl der ehrenamtlichen rechtlichen Betreuer kontinuierlich ab, was der starken Bürokratisierung sowie der Verrechtlichung geschuldet ist. Durch diese Veränderung entsteht eine Überforderung für die Ehrenamtlichen, der durch einen Abbau der Bürokratie entgegengewirkt werden könnte.

Für die Ehrenamtlichen ist in ihrer Arbeit darüber hinaus die Anerkennung ihres Tuns in der Gesellschaft relevant. Die Toleranz der Arbeitgeber spielt hier eine entscheidende Rolle.

7. Diskussion

Das vorangegangene Kapitel hat die Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung zur Unterstützung und Begleitung ehrenamtlicher rechtlicher Betreuer herausgearbeitet. Im Folgenden werden diese Aspekte in einer Diskussion erneut aufgegriffen, um sie auf diese Weise kritisch betrachten zu können und einen Bezug zum theoretischen Teil der Arbeit herzustellen. Darüber hinaus wird das methodische Vorgehen an dieser Stelle reflektiert.

7.1 Methodendiskussion

Zunächst muss in diesem Zusammenhang angeführt werden, dass Experteninterviews üblicher Weise nicht als einzige Erhebungsmethode genutzt werden. Zumeist findet eine Triangulation von Methoden statt, also die Anwendung verschiedener Erhebungsmethoden. So können beispielsweise die Experteninterviews durch die Analyse von Dokumenten oder auch durch Beobachtungen ergänzt werden, um ein umfassenderes Bild über den Forschungsgegenstand zu erhalten (Gläser / Laudel 2009, S. 105).

Dieses Vorgehen konnte auf Grund der zeitlichen Begrenzung der vorliegenden Untersuchung nicht umgesetzt werden. Weiterführend wäre allerdings die Beobachtung von Einführungsveranstaltungen, Fortbildungen und persönlichen Beratungen sinnvoll, um diese ergänzend in die Beantwortung der Forschungsfrage einzubeziehen.

Mittels dieses Vorgehens der Triangulation von Methoden, soll dabei eine Erhöhung der empirischen Absicherung der Ergebnisse erfolgen (vgl. ebd., S. 105).

Die Auswertungsmethode der qualitativen Inhaltsanalyse, die in der vorliegenden Arbeit Anwendung fand, ist eine von zwei sinnvollen Möglichkeiten der Auswertung von Experteninterviews. Daneben ist des Weiteren die Kodierung zu nennen. Die Entscheidung für die qualitative Inhaltsanalyse fiel auf Grund der besseren Unterstützung dieser Methode bei einem systematischen, theoriegeleiteten Vorgehen. Da aus den theoretischen Vorüberlegungen eine klar abgegrenzte Forschungsfrage hervorgegangen ist, war die Anwendung dieser Methode möglich wie auch sinnvoll (vgl. ebd., S. 106).

Im Rahmen dieser Arbeit wurden drei Interviews durchgeführt. Diese Anzahl kann auf der einen Seite zwar als ausreichend beurteilt werden, da die interviewten Personen als zentrale Akteure im zu erhebenden Prozess angesehen werden können, auf der anderen Seite könnten über die Durchführung zusätzlicher Interviews mit anderen Akteuren des Betreuungsrechts weitere relevante Informationen erhoben werden (vgl. ebd., S. 104).

So wären darüber hinaus Interviews mit einem Rechtspfleger, der die Ehrenamtlichen zunächst in ihre Aufgaben einweist, einem Richter, der die Ehrenamtlichen für eine Betreuung einsetzt, einem Mitarbeiter der Betreuungsstelle, der die Eignung eines möglichen Betreuers im Vorfeld einer Übernahme beurteilt sowie ein Interview mit einem Berufsbetreuer, der die Seite der professionellen Betreuung vertritt, denkbar.

Des Weiteren ist die Frage nach dem Vorgehen bei der Auswertung der erhobenen Daten in diesem Zusammenhang relevant. So stellt sich vor allem die Frage, ob ein Kategorienschema bereits bei der Analyse vorhanden sein sollte oder dieses erst in der Auseinandersetzung mit dem Material entwickelt wird. In Bezug auf diese Frage liegen unterschiedliche Empfehlungen von Methodenexperten der qualitativen Forschung vor. Während Miles und Huberman (1994) die Entwicklung eines Kategorienschemas im Vorfeld der Analyse für sinnvoll erachten, stellen Glaser und Strauss (1998) die Wichtigkeit des offenen Kodierens heraus (vgl. Kelle / Kluge 2010, S. 69).

Auf Grund der verschiedenen Empfehlungen wurden in der vorliegenden Untersuchung beide Sichtweisen berücksichtigt. Vor der Bearbeitung der erhobenen Daten wurde ein Kategorienschema für die Auswertung entwickelt. Dieses blieb allerdings während der Analyse offen, so dass im Verlauf der Durchsicht neue Kategorien hinzukommen konnten sowie die Möglichkeit bestand vorhandene Kategorien anzupassen.

Ein weiterer anzuführender Aspekt bezieht sich auf die Gütekriterien einer Untersuchung. Die Gütekriterien der quantitativ-standardisierenden Forschung können dabei nicht direkt übertragen werden. Diese „beziehen sich darauf, dass ein Instrument unabhängig vom Kontext und von den Erhebenden bei denselben Personen identische Messdaten erbringt [...].“ (Helfferrich 2009, S. 154) Dabei sind vor allem die Reliabilität, also die Wiederholbarkeit von Ergebnissen sowie die Objektivität, die Unabhängigkeit der Ergebnisse von der Situation der Erhebung und der Erhebungsperson, hervor zu heben. Da aber die Daten von qualitativen Interviews immer vom Kontext abhängen und die Wiederholung eines Interviews nie zu denselben Daten führt, können die Gütekriterien der quantitativen Sozialforschung hier keine Anwendung finden. Die zuvor angesprochenen Gütekriterien können lediglich für die Anwendung in der qualitativen Forschung so umgedeutet werden, dass die Vergleichbarkeit der Interviewsituation sich bei größeren Stichproben als hilfreich erweisen kann. An dieser Stelle sind für diese Umdeutung drei Wege anzuführen.

Erstens ist die methodische Kontrolle über Offenheit zu nennen. Dieser Weg verweist darauf, dass die Kontrolle im größeren Umfang gewährleistet ist, desto offener und weniger standardisiert das Erhebungsverfahren ausgestaltet ist. Dies ist auf die sich hieraus ergebende

Möglichkeit des Interviewten zurück zu führen, sich in seiner Sprache auszudrücken. Dadurch wird die Gefahr verringert, dass der Interviewer beziehungsweise die Person, die das Interview auswertet, die interviewte Person missversteht. Allerdings ist anzumerken, dass beispielsweise Witzel (1998) dieses Vorgehen für weniger sinnvoll erachtet und darlegt, dass Rückfragen des Interviewers zu mehr Gültigkeit führen, da auf diese Weise Auslassungen und Verzerrungen aufgedeckt werden können.

Zweitens ist die methodische Kontrolle über Reflexivität anzuführen. Diese verweist auf die Begrenztheit der Kontrolle über Offenheit, da es in einer Interviewsituation nie zur Nicht-Kommunikation oder zum Nicht-Eingriff kommt. Auf Grund dessen ist es relevant, sich als Interviewer / Forscher sein Vorwissen im Vorfeld bewusst zu machen und auf diese Weise die Steuerung zu kontrollieren.

Als dritte Möglichkeit ist die methodische Kontrolle über intersubjektive Nachvollziehbarkeit darzustellen. Während die Nachprüfbarkeit von Ergebnissen bei standardisierten Verfahren an die Wiederholbarkeit z.B. des Experiments geknüpft ist, ist dies bei qualitativen Verfahren, wie bereits dargestellt, so nicht möglich. In der qualitativen Forschung kann die Nachprüfbarkeit hingegen durch die intersubjektive Nachvollziehbarkeit sicher gestellt werden, die auf die Dokumentation des Forschungsprozesses, die Interpretation der Daten in Gruppen sowie die Anwendung regelhafter Vorgehensweisen verweist (vgl. ebd., S. 154ff).

Festzuhalten ist an dieser Stelle, dass die vorliegende Untersuchung den Versuch unternommen hat sich weitestgehend an den Gütekriterien der qualitativen Forschung zu orientieren. Auf Grund der geringen Größe kann eine Ausweitung im Rahmen einer größer angelegten Studie dennoch als sinnvoll erachtet werden, indem beispielsweise die Auswertung der erhobenen Daten in Gruppen erfolgt.

7.2 Ehrenamtliche versus berufliche Betreuung

In diesem Abschnitt wird der Frage nachgegangen, ob ehrenamtlich und hauptamtlich geführte rechtliche Betreuungen als Gegensatz angesehen werden müssen oder ob ein Zusammenspiel beider Ausprägungen möglich erscheint. Die Auswertung der vorliegenden Untersuchung hat dabei unterschiedliche Herausforderungen wie auch gegensätzliche Ansichten gegenüber der jeweils anderen Gruppe hervor gebracht. Da die Qualität der Betreuung von großer Relevanz ist, muss der Frage nach der Erfüllung der Anforderungen durch Berufsbetreuer wie auch Ehrenamtliche Beachtung geschenkt werden.

Bis zum jetzigen Zeitpunkt wurde im Verlauf der Arbeit nicht auf die Sinnhaftigkeit des Ehrenamts eingegangen. Obwohl der primäre Blickwinkel dieser Arbeit auf der Betrachtung der Unterstützung von Ehrenamtlichen liegt, ohne diese Form der Arbeit zu bewerten, soll dieser Aspekt an dieser Stelle dennoch im erforderlichen Maß Beachtung finden.

In Bezug auf die rechtliche Betreuung kommt dem Ehrenamt eine besondere Bedeutung zu, da der Großteil der in diesem Feld ehrenamtlich Tätigen in einem verwandtschaftlichen Verhältnis zum Betreuten steht. Dennoch ist die Frage nach der Abgrenzung beziehungsweise dem Zusammenspiel mit Berufsbetreuern von Relevanz. Das Freiwilligensurvey von 2009 verdeutlicht die Abnahme des Freundes- und Bekanntenkreises und verweist so auf die Wichtigkeit der „echten“ Ehrenamtlichen im Bereich der rechtlichen Betreuung in der Zukunft (vgl. BMFSJ (Hg.) 2010, S. 83).

Bei der Werbung ehrenamtlicher Betreuer sind dabei die Motive für die Übernahme eines Ehrenamtes zu beachten. Diese ergeben sich aus einem Mix von gesellschaftlichen und persönlichen Motiven. Ehrenamtlich Tätige üben ein Ehrenamt demnach primär aus, um persönliche Befriedigung daraus zu ziehen. Zudem spielt auch die Hilfe für andere Menschen eine Rolle. Ein wichtiger Aspekt ist darüber hinaus das Ansehen der Tätigkeit als ein Lernfeld (vgl. ebd., S. 118). Hieraus ergibt sich die Wichtigkeit für qualitativ hochwertige Fort- und Weiterbildung. Das Ehrenamt der rechtlichen Betreuung ist außerdem mit einer großen Verantwortung verbunden. Auch dies ist ein Motiv für die Übernahme eines Ehrenamtes (vgl. ebd., S. 119).

Aus diesen Ausführungen der Motive ehrenamtlicher Tätigkeit wird die Bedeutsamkeit der Ausübung für die einzelnen Personen deutlich. Ehrenamtliche Tätigkeit ist demnach nicht nur für die Adressaten ein Zugewinn, sondern darüber hinaus auch für die Ehrenamtlichen selbst eine Weiterentwicklung der eigenen Kenntnisse und Fähigkeiten. Stehen diese aber im Gegensatz zur professionellen Sozialen Arbeit? Die Wertschätzung professioneller Sozialarbeit könnte sinken, da diese fälschlicherweise für eine Tätigkeit gehalten wird, die jeder ausüben kann. Zudem bestehen vielfach erhebliche Vorbehalte hauptamtlich Tätiger gegenüber der Zusammenarbeit mit Freiwilligen. Diese sind mit Sorgen über die Sicherheit des eigenen Arbeitsplatzes sowie der schleichenden Entprofessionalisierung der Sozialen Arbeit verbunden (vgl. Pott / Wittenius 2002, S. 59f).

Selbstsorge und Eigenverantwortung kann allerdings nicht ausschließlich durch eine Profession gewährleistet werden. Soziale Arbeit kann dafür Sorge tragen, dass Freiwillige sich engagieren und dabei sowohl die Lebensqualität der auf Hilfe und Unterstützung

Angewiesenen erhöhen sowie die eigenen Bedürfnisse nach Lernerfahrungen und Engagement befriedigen (vgl. Pott / Wittenius 2002, S. 56). Sozialarbeiter / Sozialpädagogen lernen bereits in ihrer Ausbildung, dass gute Sozialarbeit sich selbst überflüssig macht. Ziel ist es demnach, Menschen zum Einsatz für sich selbst und andere zu befähigen (vgl. Albers 2001, S.5).

Im Bereich der rechtlichen Betreuung ist die Professionalität von enormer Bedeutung. Somit müssen sowohl die Berufsbetreuer als auch die Ehrenamtlichen professionell arbeiten. Die Überwachung der professionellen Arbeit der Ehrenamtlichen sollte dabei Aufgabe der hauptberuflichen Betreuer sein (vgl. Crefeld / Kania 2009, S. 26).

Die Betrachtung der Zusammenarbeit von Haupt- und Ehrenamtlichen sollte unter dem Blickwinkel einer multidisziplinären Teamarbeit stattfinden (vgl. Biedermann 2002, S. 84). Um eine Konkurrenz zwischen beiden Gruppen zu vermeiden, ist es unumgänglich eine klare Abgrenzung der Aufgabenbereiche zu schaffen (vgl. Kegel 2002, S. 97). Dies ist derzeit im Bereich der rechtlichen Betreuung nicht gegeben. Richter setzen beispielsweise Berufsbetreuer auch dann ein, wenn ein Ehrenamtlicher die Betreuung übernehmen könnte. Aus den Ergebnissen der vorliegenden Studie geht hervor, dass durchaus eine Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche gegeben wäre, da manche Gruppen von Betreuten nicht für die Übernahme durch einen Ehrenamtlichen geeignet erscheinen. Die bereits angesprochene Mischkalkulation (siehe beispielsweise Abschnitt 6.4 dieser Arbeit) trägt dabei entscheidend zur Schwierigkeit der Umsetzung dieser Abgrenzung bei. In Zukunft muss diesem Aspekt unbedingt Beachtung zukommen.

Darüber hinaus können berufliche Betreuer als Bindeglied zwischen verschiedenen Interessengruppen, wie den Betreuten, weiteren Mitarbeitern sowie den Ehrenamtlichen angesehen werden (vgl. Otto-Schindler 1995, S. 61). Der Betreuungsverein kann dabei als Schnittstelle zwischen Profession und Ehrenamt fungieren. Um die Akzeptanz des Ehrenamts bei Berufsbetreuern zu stärken, ist ein Ausbau der Zusammenarbeit des Betreuungsvereins mit Berufsbetreuern, beispielsweise bei Fortbildungen, denkbar.

Der Einsatz von Ehrenamtlichen ist zudem deshalb im Bereich der rechtlichen Betreuung sinnvoll, da ihr Beziehungsangebot nicht auf betriebswirtschaftliche Aspekte ausgelegt ist. Vor allem die Zeit spielt dabei eine wesentliche Rolle. Bereits in der Darstellung der Ergebnisse der vorliegenden Studie wurde deutlich, dass Berufsbetreuer auf Grund der Pauschalisierung der Vergütung weniger Zeit für ihre Betreuten aufwenden als Ehrenamtliche, die ihre Dienste grundsätzlich ohne Bezahlung anbieten und auf Grund dessen vielfach mehr Zeit für persönliche Kontakte aufwenden.

Für die Organisationen stellt die Arbeit von Ehrenamtlichen eine finanzielle Entlastung dar. Dennoch sollten sie nicht als kostenlose Mitarbeiter betrachtet werden. Während hauptamtliche Fachkräfte die Sicherheit benötigen nicht von Ehrenamtlichen ersetzt oder verdrängt zu werden, brauchen Ehrenamtliche einen sinnvollen Aufgabenbereich, in dem sie nicht die Arbeit von Fachkräften ergänzen, sondern mit den Hauptamtlichen auf Augenhöhe stehen (vgl. Pott / Wittenius 2002, S. 57f). In den Bereich der Ehrenamtlichen muss investiert werden. Dies bezieht sich unter anderem auf die Wichtigkeit von Aus- und Fortbildung (vgl. Biedermann 2002, S. 82). Diese sind zum einen für die Qualität der Betreuung von Bedeutung und zum anderen für die Anerkennung der Ehrenamtlichen (vgl. BMFSFJ (Hg.) 2010, S. 228). Da Ehrenamtliche lediglich eine Aufwandspauschale erhalten, ist die Anerkennung ihrer Arbeit von großer Relevanz. Es können verschiedene Anerkennungsformen genutzt werden, wie die Weiterbildung oder das Unternehmen von Ausflügen (vgl. Biedermann 2002, S. 85). Bereits die Ergebnisse der vorliegenden Studie haben gezeigt, dass diese Art der Anerkennung für die Ehrenamtlichen von Bedeutung ist.

Festzuhalten bleibt die Wichtigkeit der Kooperation von hauptamtlich und ehrenamtlich Tätigen im Bereich der Sozialen Arbeit und hier insbesondere im Feld der rechtlichen Betreuung. Ein Zusammenspiel beider Bereiche erscheint sinnvoll. Dabei muss allerdings eine klare Abgrenzung beider Felder vorhanden sein. Die Erfüllung der gleichen Aufgaben darf nicht Ziel der jeweiligen Arbeit sein, damit keine Konkurrenz entsteht. Zur Professionalisierung der Sozialen Arbeit gehört demnach in Zukunft auch die Beachtung der Freiwilligenarbeit. Das Management von Ehrenamtlichen sollte in den Vordergrund rücken. Um die Abgrenzung zwischen Ehrenamtlichen- und Berufsbetreuern deutlicher ziehen zu können, sind zudem weitere Qualitätssicherungsmaßnahmen notwendig. Zum jetzigen Zeitpunkt existieren, wie in Abschnitt 3.4 bereits dargestellt, keine gesetzlichen Regelungen zu den Anforderungen an Qualifikationen für Berufsbetreuer. Durch eine eindeutigere Regelung, wie beispielsweise die Etablierung einer Weiterbildungsmaßnahme, die vor dem Eintritt in den Beruf geleistet werden muss, könnte eine prägnante Abgrenzung zwischen Ehrenamtlichen und Berufsbetreuern geschaffen und somit die Konkurrenz zwischen beiden Gruppen vermieden werden (vgl. Funk / Oberlander 2003, S. 246f).

7.3 Begleitung von ehrenamtlichen rechtlichen Betreuern

Die vorliegende Untersuchung hat gezeigt, dass in den Hamburger Betreuungsvereinen bereits eine gute Unterstützung und Begleitung der ehrenamtlichen rechtlichen Betreuer gegeben ist. Dennoch sind einige Aspekte erkennbar, die zukünftig in die Arbeit der Betreuungsvereine einfließen sollten, um die Qualität weiter zu steigern. In diesem Abschnitt wird näher auf den Bereich der Fortbildungsveranstaltungen wie auch die Möglichkeit der Evaluation der Arbeit der Betreuungsvereine eingegangen. In der vorliegenden Arbeit werden Anregungen für den Ausbau dieser beiden Bereiche gegeben. Eine spätere differenziertere Ausarbeitung bleibt dabei allerdings unumgänglich.

Bereits im vorangegangenen Abschnitt der Arbeit wurde deutlich, dass ehrenamtliche Arbeit nicht ausschließlich unter dem Aspekt der Kostenersparnis gesehen werden darf, sondern als Ressource betrachtet werden sollte. Hieraus ergibt sich die Bedeutsamkeit von Anleitung und Unterstützung der Ehrenamtlichen.

Die Fähigkeit als rechtlicher Betreuer tätig zu sein wird vielfach als „angeboren“ angesehen, da jeder seine Rechtsgeschäfte vorrangig für sich selbst erledigt und in Folge dessen über die notwendigen Kompetenzen verfügen sollte. Diese Annahme erweist sich unter anderem deshalb als schwierig, weil Menschen, die unter rechtlicher Betreuung stehen, vielfach über besondere Ansprüche verfügen, beispielsweise im Hinblick auf die finanzielle Unterstützung. Die zunehmende Bürokratisierung und Verrechtlichung kann zur Überforderung der ehrenamtlichen rechtlichen Betreuer führen. In anderen Bereichen, wie den Sachwaltervereinen in Österreich oder auch der Hospizarbeit, sind Fortbildungen zwingend vorgeschrieben. In Hamburg ist lediglich der Besuch der Einführungsveranstaltung für ehrenamtliche rechtliche Betreuer verpflichtend. Dies gilt dabei zudem alleinig für fremde Betreuer. Den familienangehörigen Betreuern ist die Teilnahme an der Einführungsveranstaltung sowie an den Fortbildungen hingegen freigestellt. Dies ist deshalb problematisch, da die mit ihrem Betreuten verwandten rechtlichen Betreuer häufig einer Doppelbelastung ausgesetzt sind. Zum einen pflegen sie ihren Angehörigen vielfach bereits über einen längeren Zeitraum und zum anderen kommt die Führung der rechtlichen Betreuung hinzu. Dies kann, wie auch die vorliegende Studie zeigt, dazu führen, dass keine unterstützenden Angebote des Betreuungsvereins in Anspruch genommen werden, obwohl diese sowohl für die eigene Entlastung als auch für die Qualität der Betreuung notwendig wären. Auf Grund dessen sollte der Zugang der Betreuungsvereine zu familienangehörigen Betreuern verbessert werden, um die Qualität der Betreuung sicherstellen zu können. Die

Übermittlung der Adressen der neu bestellten Betreuer vom Gericht an den Betreuungsverein ist dabei ein gelungener Anfang. Allerdings hat die vorliegende Untersuchung gezeigt, dass dieser Zugangsweg nicht ausreicht, um diese Personengruppe im notwendigen Umfang zu erreichen.

Obwohl die Qualitätsdiskussion im Bereich der rechtlichen Betreuung bis zum jetzigen Zeitpunkt nur ansatzweise das Feld der ehrenamtlichen Betreuung erreicht hat, stellt sich die Frage nach der Möglichkeit der Übertragung. Vor allem Familienangehörige sind durch die angesprochene Doppelbelastung stark gefordert und sollen nicht durch Qualitätsanforderungen entmutigt werden eine rechtliche Betreuung zu übernehmen. Dennoch ist es zum Wohl des Betreuten wichtig eine qualitativ hochwertige Betreuung zu bieten (vgl. Stehen-Helms 2008, S. 105). Die verpflichtende Teilnahme an der Einführungsveranstaltung ist vielleicht nicht der richtige Weg für familienangehörige Betreuer. Ein früherer persönlicher Kontakt zu Mitarbeitern des Betreuungsvereins statt einer schriftlichen Einladung könnte jedoch zu einer vermehrten Teilnahme dieser Personengruppe führen. Der persönliche Kontakt könnte dabei beispielsweise in der Institution, die die Betreuung anregt, wie einem Krankenhaus oder einer Pflegeeinrichtung, stattfinden. Hierfür wäre die Kooperation mit den Sozialdiensten verschiedener Krankenhäuser sinnvoll.

In Bezug auf die Fortbildungsveranstaltungen der Betreuungsvereine hat sich in der vorliegenden Untersuchung die Wichtigkeit eines schriftlichen Konzepts gezeigt. Dieses existiert derzeit noch nicht, sollte aber zur Sicherstellung der Qualität erstellt werden. Zusätzlich ist eine modernere Präsentation der Inhalte, beispielsweise mittels einer Präsentationssoftware, sinnvoll, um auf diese Weise das methodische Vorgehen ansprechender zu gestalten.

Bei der Erstellung des Konzepts für die Einführungsveranstaltungen wie auch die Fortbildungen ist die Beachtung von Konzepten der Erwachsenenbildung förderlich (vgl. Pippir / Pohlmann 2007, S. 110). Hier ist beispielsweise auf die zwölf didaktischen Prinzipien für die sozialarbeitsorientierte Erwachsenenbildung nach Miller (2003) zu verweisen. Diese lassen sich alle aus den zwei Leitprinzipien Teilnehmer- und Handlungsorientierung ableiten und beinhalten zum Beispiel die Zielorientierung sowie die Methodenintegration. Bei der Planung einer Bildungseinheit sollten möglichst alle Prinzipien Berücksichtigung finden, um auf diese Weise die Komplexität durch die Ausarbeitung eines Angebots zu verringern. Dabei muss allerdings beachtet werden, dass immer eine Prozessoffenheit gegeben sein muss, um flexibel auf veränderte Ausgangslagen eingehen zu können. Zudem kann eine

Prioritätensetzung der Prinzipien, je nach Ziel der Sitzung, erfolgen, so dass nicht jedes didaktische Prinzip im gleichen Umfang Beachtung geschenkt werden muss (vgl. Miller 2003, S. 58ff).

Hinsichtlich der Themen der Fortbildungsveranstaltung ist spezifisch auf die unterschiedlichen Bedürfnisse von familienangehörigen und fremden ehrenamtlichen Betreuern einzugehen. In der vorliegenden Untersuchung wurden beispielsweise die Schwierigkeiten der verwandten Betreuerin bei der Erfüllung administrativer Tätigkeiten deutlich, während diese bei der fremden Betreuerin eine Stärke darstellt. Dies erscheint auf Grund des unterschiedlichen Zugangs von familienangehörigen und fremden Betreuern nachvollziehbar. Während fremde Betreuer sich bewusst für diese Art des Ehrenamts entscheiden und auf Grund dessen vielfach bereits vor der Übernahme einer Betreuung über bestimmte Fähigkeiten zur Erfüllung dieses Amtes verfügen, geschieht die Übernahme einer Betreuung für einen Verwandten plötzlich und unerwartet. Hieraus ergeben sich unterschiedliche Themen und Unterstützungsbedarfe für die beiden Gruppen von Ehrenamtlichen.

Als Vorbild für die Erstellung eines schriftlichen Konzeptes für das methodische Vorgehen bei Einführungsveranstaltungen und Fortbildungen kann das Hessische Curriculum für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer dienen, das sich bereits in der Praxis bewährt hat. Dieses Handbuch umfasst neun Module, die jeweils unterschiedliche inhaltliche Schwerpunkte thematisieren. In diesem Konzept sind die Schulungen in einer sinnvollen Reihenfolge modular aufgebaut und umfassen insgesamt 15-20 Unterrichtseinheiten im Rahmen von jeweils 45 Minuten. Dabei werden unterschiedliche Themenbereiche behandelt, wie die gesetzlichen Grundlagen einer Betreuung oder das Verhältnis zwischen Betreuer und Betreutem. Im Anhang sowie auf der beigelegten CD befinden sich zudem zahlreiche Arbeitsmittel, Checklisten und Merk- und Infoblätter für Betreuer. Auch Hinweise für die didaktische und methodische Umsetzung werden gegeben sowie eine PowerPoint-Präsentation über die behandelten Themen aller Module bereitgestellt. Für die einzelnen Veranstaltungen werden unterschiedliche Fachreferenten eingeladen. Diese können die Einheit zwar selbst ausgestalten, erhalten durch das Curriculum jedoch in Form von Stichworten Vorgaben über die notwendigen Inhalte (vgl. Steen-Helms 2008, S. 109ff). Dies erscheint sinnvoll, da auch in der vorliegenden Studie die unterschiedliche Qualität von Fachreferenten deutlich wurde und auf diese Weise eine Sicherung der Qualitätsstandards erfolgen kann. Zielführend ist zudem die Ausstellung eines Zertifikates für die ehrenamtlichen Betreuer im Anschluss an die erfolgreiche Absolvierung der Schulung (vgl.

ebd., S. 112). Dies stellt im Rahmen der Anerkennung der Arbeit von Ehrenamtlichen eine geeignete Maßnahme dar.

Beachtung finden sollte außerdem das Thema Beziehung zu und Kommunikation mit den Betreuten. Beide im Rahmen dieser Studie interviewten Ehrenamtlichen stellten die Schwierigkeit im Umgang mit den Betreuten in komplexen Situationen dar. Aspekte des Beziehungsmanagements und kommunikative Fähigkeiten sollten auf Grund dessen vermehrt in die Fortbildungen eingearbeitet werden. Zusätzlich wurden wiederholt die zunehmende Komplexität der Versorgungslandschaft wie auch die Verrechtlichung verschiedener Bereiche deutlich, die die ehrenamtlichen Betreuer zunehmend überfordern. Da in naher Zukunft kein Bürokratieabbau absehbar ist, ist es die Aufgabe des Betreuungsvereins diese Themen aufzugreifen und gemeinsam mit den Ehrenamtlichen zu bearbeiten.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang ebenfalls die Evaluation der angebotenen Unterstützung für ehrenamtliche Betreuer. Derzeit werden lediglich Fragebögen an die Ehrenamtlichen verschickt, um auf diese Weise ihre Wünsche und die Zufriedenheit zu erfassen. Dieser Zugang ist als hochschwellig anzusehen. Um präzisere Angaben von den Ehrenamtlichen zu erhalten, wäre daher eine andersartige Befragung wünschenswert. Diese kann beispielsweise im Rahmen eines persönlichen Gesprächs, durch das Ausfüllen eines Fragebogens im Anschluss an eine Veranstaltung des Betreuungsvereins oder auch in Form einer Gruppendiskussion der Teilnehmer erfolgen. Diese Erhebungen sollten dabei in einem regelmäßigen Abstand, etwa jährlich, stattfinden und im Anschluss die Anpassung der thematischen und methodischen Vorgehensweise zur Folge haben.

Es ist somit festzuhalten, dass bei der Begleitung von ehrenamtlichen rechtlichen Betreuern spezifisch auf die Bedürfnisse von verwandten und fremden ehrenamtlichen Betreuern einzugehen ist. Darüber hinaus erscheint die Erarbeitung eines schriftlichen Konzepts für die Fortbildungen des Betreuungsvereins sinnvoll, das sich an den Prinzipien der sozialarbeitsorientierten Erwachsenenbildung orientiert. Dabei kann auf bestehende Konzepte, wie das Hessische Curriculum, zurückgegriffen werden, um einen moderneren Auftritt zu gestalten. Zudem sollte der Evaluation der Angebote Beachtung zukommen, um auf diese Weise die Qualität sicherstellen zu können.

8. Schlussbetrachtung

Die vorliegende Arbeit hat gezeigt, dass die Unterstützung und Begleitung ehrenamtlicher rechtlicher Betreuer durch die Hamburger Betreuungsvereine insgesamt als sehr gelungen anzusehen ist. Auch wenn einige Verbesserungsvorschläge gegeben werden können, muss zunächst die erfolgreiche Querschnittsarbeit in der Hansestadt herausgestellt werden. Die Vernetzung mit den anderen Betreuungsvereinen der Stadt sowie mit anderen relevanten Institutionen ist als gut zu bewerten. Auch die finanzielle Ausstattung in Hamburg ist ausreichend, da die Personalkosten in der Querschnittsarbeit zu 100% von der Stadt übernommen werden und darüber hinaus zusätzliche Mittel über Spenden oder Stiftungen eingeworben werden können. Diese Aspekte tragen erheblich zur Qualität der Arbeit mit ehrenamtlichen Betreuern bei.

Die Aufgabe dieses abschließenden Kapitels ist es nun, die entscheidenden Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung noch einmal zusammengefasst darzustellen sowie einen Ausblick auf mögliche und nötige Veränderungen im Bereich der rechtlichen Betreuung zu geben.

Besonders hervorzuheben ist hierbei die Wichtigkeit der Unterstützung von familienangehörigen Betreuern beziehungsweise der Zugang zu diesen. Die Erreichbarkeit dieser Zielgruppe sollte in Zukunft vermehrt Aufmerksamkeit erlangen. Während fremde ehrenamtliche Betreuer sich meist im Vorfeld mit den Anforderungen der Übernahme einer rechtlichen Betreuung auseinandersetzen, übernehmen verwandte Betreuer die Betreuung vielfach in einer akuten Situation ohne vorherige Vorstellungen über die Bedingungen. Auf Grund dessen kommt einer Einführung in die Betreuungsführung große Bedeutung zu. Bei der konkreten Arbeit sind die unterschiedlichen Themenschwerpunkte bei der Unterstützung von fremden und verwandten Ehrenamtlichen zu berücksichtigen. Zurzeit werden verschiedene Anforderungen an diese beiden Gruppen gestellt. Besonders die Unterstützung bei administrativen Tätigkeiten ist demnach bei familienangehörigen Betreuern als wesentlich anzusehen.

Die zunehmende Verrechtlichung sowie die steigende Komplexität der Versorgungslandschaft stellen einen bedeutsamen Faktor in der Arbeit der Betreuungsvereine dar. Da diese Prozesse zur Abnahme des Ehrenamtes im Bereich der rechtlichen Betreuung führen, muss dem durch die vermehrte Unterstützung in diesem Feld entgegengewirkt werden, um weiterhin ausreichend ehrenamtliche Betreuer werben und halten zu können.

Die Übernahme einer Betreuung durch einen Ehrenamtlichen ist lediglich bei bestimmten Betreuungen sinnvoll, vor allem dann, wenn vorrangig der Faktor gemeinsame Zeit im

Mittelpunkt der Betreuung steht. Eine eindeutige Abgrenzung der Bereiche von ehrenamtlichen und beruflichen Betreuern ist von besonderer Relevanz für beide Gruppen. Durch die Zuständigkeit für spezifische Aufgabenkreise kann Konkurrenz vermieden werden. Die pauschale Vergütung der Berufsbetreuer beziehungsweise die damit einhergehende notwendige Mischkalkulation erschweren diese Abgrenzung allerdings erheblich. Eine Veränderung des Vergütungssystems und eine Erhöhung der Bezahlung für Berufsbetreuer sollte daher zeitnah verfolgt werden. Die Vereinbarkeit von Haupt- und Ehrenamt vermehrt zu beachten, ist eine weitere Aufgabe der Zukunft. Hauptberufliche sollten vermehrt als Begleiter für Ehrenamtliche eingesetzt werden. Qualitätssicherungsmaßnahmen, wie die verpflichtende Weiterbildung vor dem Einstieg als Berufsbetreuer, stellen hierbei eine bedeutende Möglichkeit für die Abgrenzung beider Bereiche dar. Darüber hinaus kann, wie in Kapitel 3.4 dargestellt, die Orientierung der hauptamtlichen Betreuer an Konzepten wie dem Case Management in der Ausübung der Betreuungsführung zur Professionalisierung der rechtlichen Betreuung beitragen. Die Professionalisierung des Hauptamtes in der rechtlichen Betreuung kann so zur Stärkung des Ehrenamtes verhelfen.

Für die Gestaltung der Einführungs- und Fortbildungsveranstaltungen ist die Erarbeitung eines schriftlichen Konzeptes notwendig und sinnvoll. Dabei sollten Faktoren der Erwachsenenbildung Berücksichtigung finden. Als Vorbild und Orientierung kann bei der Ausgestaltung beispielsweise das Hessische Curriculum zur Schulung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer herangezogen werden. Bei der Themenplanung sollten auch Aspekte wie die Kommunikation mit sowie das Beziehungsmanagement zum Betreuten und zu dessen Verwandten einbezogen werden. So spielt unter anderem die Feinfühligkeit in der Betreuungsführung eine entscheidende Rolle. Diese könnte im Rahmen der Fortbildungen geschult werden.

Auch die Evaluation der Veranstaltungen der Betreuungsvereine sollte in der Zukunft mehr Beachtung finden. Anstelle der Versendung von Fragebögen alle zwei bis drei Jahre sollten andere Methoden gewählt werden und die Durchführung in kürzeren zeitlichen Abständen erfolgen. Auf diese Weise kann eine Sicherstellung der Qualität erfolgen.

Darüber hinaus ist die Wichtigkeit der gesellschaftlichen Anerkennung der ehrenamtlichen rechtlichen Betreuung zu nennen. Damit einher geht die Akzeptanz des Arbeitgebers, die erhöht werden muss, um der derzeitigen Tendenz der Abnahme ehrenamtlicher Betreuungen entgegenwirken zu können. Zu diesem Zweck ist vor allem eine breitere öffentliche Darstellung des Themas rechtliche Betreuung notwendig. Dabei sollte des Weiteren der Aspekt der Vorsorge, also der Verfassung von Vorsorgevollmachten sowie

Betreuungsverfügungen, berücksichtigt werden, um die Bevölkerung für dieses Thema zu sensibilisieren.

Abschließend lässt sich festhalten, dass der Begleitung und Unterstützung von ehrenamtlichen rechtlichen Betreuern eine große Bedeutung zukommt, wenn es darum geht, die Qualität der Betreuung sicherzustellen. Dabei sollten immer die unterschiedlichen Bedürfnisse von verwandten und fremden Ehrenamtlichen einbezogen werden. Darüber hinaus erscheint eine eindeutige Abgrenzung zwischen Berufs- und ehrenamtlichen Betreuern sowie die Professionalisierung der rechtlichen Betreuung in naher Zukunft unbedingt notwendig, damit diese beiden Gruppen nicht in Konkurrenz zueinander treten, sondern sich gegenseitig ergänzen. Auf diese Weise würde die rechtliche Betreuung nicht mehr zwischen der Profession und dem Ehrenamt stehen, sondern ein Zusammenspiel beider Bereiche wäre gegeben.

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Pauschale Stundenzahlen für Berufsbetreuer (nach Seichter 2010, S. 96)	8
Tabelle 2: Übersicht über die unterschiedlichen Anforderungen der Landesausführungsgesetze für die Anerkennung von Betreuungsvereinen (nach Bundesministerium für Gesundheit (Hg.) 1996, S. 71).....	37

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Die Hamburger Betreuungsvereine (nach http://homepage.hamburg.de/hamburgerbetreuungsvereine/v5.html)	33
--	----

Literaturverzeichnis

Adler, Reiner (2003): Qualitätssicherung in der Betreuung. Qualitätssystem und Qualitätsmanagement bei der rechtlichen Betreuung Erwachsener. Köln: Bundesanzeiger Verlag.

Albers, Peter (2001): Ehrenamt – Wer zieht wen aus dem Sumpf. In: ForumSOZIAL 1/2001, S. 2-5.

BdB (Hg.) (2007): Professionalisierung und Pauschalisierung bei selbstständigen Berufsbetreuern. Ergebnisse der Mitgliederbefragung des Bundesverbandes der Berufsbetreuer/-innen e.V. Köln: Bundesanzeiger Verlag.

Biedermann, Christiane (2002): Die Zusammenarbeit mit Freiwilligen organisieren. Eine Handlungsanleitung. In: Rosenkranz, Doris / Weber, Angelika (Hg.): Freiwilligenarbeit. Einführung in das Management von Ehrenamtlichen in der Sozialen Arbeit. Weinheim / München: Juventa Verlag, S. 79-87.

Brüsemeister, Thomas (2008): Qualitative Forschung. Ein Überblick. 2. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Bundesministerium der Justiz. Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (Hg.) (2009): Betreuungsrecht. Mit ausführlichen Informationen zur Vorsorgevollmacht. Berlin: Silber Druck oHG.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.) (2010): Hauptbericht des Freiwilligensurveys 2009. Zivilgesellschaft, soziales Kapital und freiwilliges Engagement in Deutschland. 1999-2004-2009. Berlin.

Bundesrepublik Deutschland (Hg.) (2009): Bundesgesetzblatt. Jahrgang 2009. Teil I Nr. 48. Bonn: Bundesanzeiger Verlag.

Bundesrepublik Deutschland (Hg.) (1989): Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige (Betreuungsgesetz – BtG). Drucksache 114528. Deutscher Bundestag – 11. Wahlperiode. Bonn: Bonner Universitäts- Buchdruckerei.

Bundesministerium für Gesundheit (Hg.) (1996): Modellmaßnahmen zur Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit im Betreuungswesen. Abschlussbericht 1991-1995. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.

Crefeld, Wolf / Kania, Margit (2009): Qualität ehrenamtlicher und berufsmäßiger Betreuung. In: BdBAspekte 80/2009, S. 26.

Crefeld, Wolf (2008b): Vertrauensschutz für betreute Menschen – Betreuungsbehörde als Garant für die Vertrauenswürdigkeit des Betreuungswesens? In: Brucker, Uwe (Hg.): Besser betreuen. Beiträge zu einer qualitätsgesicherten gesetzlichen Betreuung. Frankfurt am Main: Fachhochschulverlag, S. 141-153.

Crefeld, Wolf (2003): Gemeinsame fachliche Standards für die Betreuungsarbeit. In: Brill, Karl-Ernst (Hg.): „Zum Wohl des Betreuten“. Zehn Jahre nach einer Jahrhundertreform: Schutzgarantien und Qualität im Betreuungswesen. Betrifft: Betreuung, Band 5. Recklinghausen: Vormundschaftsgerichtstag e.V., S. 155-166.

Dannhäuser, Barbara (2010): Teil A. Systematische Einführung. In: Deutscher Caritasverband e.V. (Hg.): Praxiswissen Betreuungsrecht. Für Ehrenamtliche, Familienangehörige und Bevollmächtigte. München: C.H. Beck Verlag, S. 1-20.

Deinert, Horst (1996): Arbeitshilfe für Betreuungsvereine. 2., überarbeitete und erweiterte Neuauflage. Stuttgart / Berlin / Köln: Verlag W. Kohlhammer.

Dodegge, Georg (2009): Die Entwicklung des Betreuungsrechts bis Anfang Juni 2009. In: BtPrax 06/09, S. 266-272.

Flick, Uwe (2010): Qualitative Sozialforschung. Eine Einführung. 3. Auflage. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Verlag.

Förter-Vondey, Klaus (2010): Forderungen des BdB. Für eine Reform der Betreuung. In: BdBAspekte 82/2010, S. 10-19.

Förter-Vondey, Klaus (2008): Professionalisierung des Berufs >>Betreuer<<. In: Brucker, Uwe (Hg.): Besser betreuen. Beiträge zu einer qualitätsgesicherten gesetzlichen Betreuung. Frankfurt am Main: Fachhochschulverlag, S. 154-171.

Förter-Vondey, Klaus (2008b): Betreuungsmanagement für Menschen in komplexen Problemlagen – durchgeführt von geeigneten Stellen und Personen. BdBAspekte 72/08, S. 3-9.

Freie und Hansestadt Hamburg. Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz. Referat Rechtliche Betreuung (Hg.) (2009): Ich Sorge vor. Hamburg: Lütcke/Ziemann.

Funk, Walter / Oberlander, Willi (2003): Perspektiven der Qualitätssicherung in der Berufsbetreuung. In: Adler, Reiner (Hg.): Qualitätssicherung in der Betreuung. Qualitätssystem und Qualitätsmanagement bei der rechtlichen Betreuung Erwachsener. Köln: Bundesanzeiger Verlag, S. 237-258.

Gläser, Jochen / Laudel, Grit (2009): Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse. 3., überarbeitete Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Heiner, Maja (2007): Soziale Arbeit als Beruf. Fälle – Felder - Fähigkeiten. München: Ernst Reinhardt Verlag.

Heiner, Maja (2004): Professionalität in der Sozialen Arbeit. Theoretische Konzepte, Modelle und empirische Perspektiven. Stuttgart: Verlag W. Kohlhammer.

Helfferich, Cornelia (2009): Die Qualität qualitativer Daten. Manual für die Durchführung qualitativer Interviews. 3., überarbeitete Auflage. Wiesbaden: VS Verlag.

Jarnach, Inge et al. (2008): Handbuch für Betreuerinnen und Betreuer. 4. Auflage. Hamburg: Die Hamburger Betreuungsvereine.

Kegel, Thomas (2002): Gute Organisation vorausgesetzt. Aufgaben für das Management von Volunteers. In: Rosenkranz, Doris / Weber, Angelika (Hg.): Freiwilligenarbeit. Einführung in das Management von Ehrenamtlichen in der Sozialen Arbeit. Weinheim / München: Juventa Verlag, S. 89-101.

Kelle, Udo / Kluge, Susann (2010): Vom Einzelfall zum Typus. Fallvergleich und Fallkontrastierung in der qualitativen Sozialforschung. 2., überarbeitete Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Köller, Regine / Engels, Dietrich (2009): Evaluation des Zweiten Betreuungsrechtsänderungsgesetzes (2. BtÄndG). Im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz. Köln: Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik.

Maaßen, Angelika (2003): Wenn Angehörige betreuen und pflegen. Eine kritische Betrachtung unter den Aspekten „Lebensqualität“ und „Eignung“. In: Brill, Karl-Ernst (Hg.): „Zum Wohl des Betreuten“. Zehn Jahre nach einer Jahrhundertreform: Schutzgarantien und Qualität im Betreuungswesen. Betrifft: Betreuung, Band 5. Recklinghausen: Vormundschaftsgerichtstag e.V., S. 155-166.

Marschner, Rolf (2008): Betreuungsrecht und Sozialgesetzbuch – Möglichkeiten der Koordination und Kooperation. Ein Beitrag zur Reform des Betreuungsrechts. In: Brucker, Uwe (Hg.): Besser betreuen. Beiträge zu einer qualitätsgesicherten gesetzlichen Betreuung. Frankfurt am Main: Fachhochschulverlag, S. 44-55.

Mayring, Philipp (2010): Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken. 11. aktualisierte und überarbeitete Auflage. Weinheim / Basel: Beltz Verlag.

Mayring, Philipp (2002): Einführung in die qualitative Sozialforschung. 5., neu ausgestattete Auflage. Weinheim / Basel: Beltz Verlag.

Meuser, Michael / Nagel, Ulrike (1997): Das ExpertInneninterview – Wissenssoziologische Voraussetzungen und methodische Durchführung. In: Friebertshäuser, Barbara / Prengel, Annedore (Hg.): Handbuch Qualitative Forschungsmethoden in der Erziehungswissenschaft. Weinheim / München: Juventa Verlag, S. 481-491.

Miller, T. (2003): Sozialarbeitsorientierte Erwachsenenbildung. Theoretische Begründung und Praxis. München / Neuwied: Leuchterhand.

Middendorf, Hermann (2008): Was brauchen ehrenamtliche Betreuer? Neuer Leitfaden für Hamburg erarbeitet. In: BtPrax 2008, S. 161-162.

Otto-Schindler, Martina (1995): Berufliche und ehrenamtliche Hilfe: Perspektiven der Zusammenarbeit. Eine empirische Studie zu Bedingungen und Erfahrungen in der Sozialen Arbeit. Osnabrück: Universitätsverlag Rasch.

Pardey, Karl-Dieter (2005): Betreuungs- und Unterbringungsrecht. 3. Auflage. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.

Pippir, Jürgen / Pohlmann, Rüdiger (2007): Qualitätssicherung in der Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine. In: Diekmann, Andrea / Meier, Sybille (Hg.): Qualität im Betreuungswesen. Berichte vom 10. Vormundschaftsgerichtstag. Köln: Bundesanzeiger Verlag, S. 107-112.

Pitschas, Rainer (2008): Berufsbetreuung und Berufsfreiheitsgarantie. Zur qualitativen Betreuerauswahl durch die Betreuungsbehörde und das Gericht unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten. In: Brucker, Uwe (Hg.): Besser betreuen. Beiträge zu einer qualitätsgesicherten gesetzlichen Betreuung. Frankfurt am Main: Fachhochschulverlag, S. 286-301.

Pott, Ludwig / Wittenius, Ullrich (2002): Qualitätsmanagement in der Zusammenarbeit mit Freiwilligen. In: Rosenkranz, Doris / Weber, Angelika (Hg.): Freiwilligenarbeit. Einführung in das Management von Ehrenamtlichen in der Sozialen Arbeit. Weinheim / München: Juventa Verlag, S. 51-62.

Pufhan, Barbara / Maaßen, Angelika (2003): Angehörige als Betreuer: Kompetenzen und Grenzen. In: Brill, Karl-Ernst (Hg.): „Zum Wohl des Betreuten“. Zehn Jahre nach einer Jahrhundertreform: Schutzgarantien und Qualität im Betreuungswesen. Betrifft: Betreuung, Band 5. Recklinghausen: Vormundschaftsgerichtstag e.V., S. 167-169.

Rauschenbach, Thomas (2007): Ehrenamtliche/freiwillige Tätigkeit im sozialen Bereich. In: Deutscher Verein für Öffentliche und Private Fürsorge e.V. (Hg.): Fachlexikon der sozialen Arbeit. Baden-Baden: Nomos Verlag, S. 226-228.

Roder, Angela (2004): Betreuungs(case)management. Mehr Professionalität und Erfolg im Berufsalltag. In: BtPrax 3/2004, S. 87-91.

Seichter, Jürgen (2010): Einführung in das Betreuungsrecht. Ein Leitfaden für Praktiker des Betreuungsrechts, Heilberufe und Angehörige von Betreuten. Vierte aktualisierte und überarbeitete Auflage. Berlin / Heidelberg: Springer Verlag.

Seichter, Jürgen (2008): Überlegungen zum vermehrten Einsatz ehrenamtlicher Betreuer. Konkurrenz der Berufsbetreuer mit den ehrenamtlichen Betreuern. In: BtPrax 4/2008, S. 157-160.

Sellin, Christine / Engels, Dietrich (2003): Qualität, Aufgabenverteilung und Verfahrensaufwand bei rechtlicher Betreuung. Köln: Bundesanzeiger Verlag.

Spiegel, Hiltrud von (2006): Methodisches Handeln in der Sozialen Arbeit. 2. Auflage. München: Ernst Reinhardt Verlag.

Stehen-Helms, Helga (2008): Das Hessische Curriculum zur Schulung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer – Ein Konzept zur Qualifikation Ehrenamtlicher. In: Brucker, Uwe (Hg.): Besser betreuen. Beiträge zu einer qualitätsgesicherten gesetzlichen Betreuung. Frankfurt am Main: Fachhochschulverlag, S. 104-117.

VGT e.V. (Hg.) (2010): Zur rechts- und sozialpolitischen Diskussion um die Weiterentwicklung des Betreuungsrechts. Rostock, 25. Oktober 2010.

Zander, Karl-Heinz (2008): Familienangehörige als ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer. In: Psychosoziale Umschau 1/2008, S. 25-26.

Zander, Karl-Heinz (2006): Förderung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer. Über die Arbeit von Betreuungsvereinen. In: Soziale Arbeit 7-8/2006, S. 261-267.

Zander, Karl Heinz [u.a.] (2002): Qualitätsanforderungen und Qualitätskontrolle im Betreuungswesen. Ein Diskussionsbeitrag des VormundschaftsGerichtsTag e.V. In: BtPrax 1/2002, S. 19-22.

Internetquellen

Förter-Vondey (Stand: nicht bekannt): Bewertung der Ergebnisse der Evaluation und neuer Vorschläge einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe.

(http://www.bdbev.de/143_Stellungnahmen_und_Positionspapiere.php) [abgerufen am: 12.07.2011]

Freie und Hansestadt Hamburg (Stand: 2011): Fachamt für Hilfen nach dem Betreuungsgesetz.

(<http://www.hamburg.de/betreuungsstellen/>) [abgerufen am: 27.06.2011]

Freie und Hansestadt Hamburg (Stand: 2011): Ehrenamtliche Betreuer.

(<http://www.hamburg.de/infos-fuer-betreuer/116634/start.html>) [abgerufen am: 27.06.2011]

Hamburger Betreuungsvereine (Stand: 2011): Kontakt.

(<http://homepage.hamburg.de/hamburgerbetreuungsvereine/v5.html>) [abgerufen am: 29.06.2011]

International Federation of Social Workers (Stand: 2011): Definition of Social Work.

(<http://www.ifsw.org/en/p38000279.html>) [abgerufen am: 7.06.2011]

Wegweiser durch die Ämter und Behörden in Österreich (Stand 2011): Sachwalterschaft.

(<http://www.help.gv.at/Content.Node/290/Seite.2900000.html>) [abgerufen am: 20.06.2011]

Abkürzungsverzeichnis

BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
HmbAGBtG	Hamburgisches Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes
VBVG	Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz

Erklärung über die selbstständige Verfassung der Arbeit

Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen Hilfsmittel als die angegebenen verwendet habe. Alle Stellen der Arbeit, die anderen Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, sind unter Angabe der Quellen als Entlehnung kenntlich gemacht.

Hamburg, den 30.08.2011

Rieke Meyn

Anhang

Interviewleitfaden für ehrenamtliche Betreuer

Eingangsfrage:

Ich beschäftige mich in meiner Masterarbeit mit der Begleitung und Unterstützung von ehrenamtlichen rechtlichen Betreuern durch die Hamburger Betreuungsvereine.

Ich würde mich freuen, wenn Sie mir zunächst von Ihren Erfahrungen im Hinblick auf die Führung einer rechtlichen Betreuung erzählen könnten. Wie ist es Ihnen mit dem Beginn Ihrer ersten Betreuung ergangen?

I. Was man können muss

- a) Erzählgenerierende Frage: Was muss ein rechtlicher Betreuer Ihren Erfahrungen nach können?
- b) Check:
 - Kompetenzen
 - Qualifikationen
 - Belastung
 - Umgang Belastung
- c) Nachfrageformulierungen: Welcher Bereich der Führung einer Betreuung fällt Ihnen am leichtesten / schwersten?
 Haben Sie sich in Bezug auf die Betreuungsführung schon einmal überfordert gefühlt?
 Wenn ja: Wie sind Sie damit umgegangen?
 Wenn nein: Wie haben Sie das geschafft?

II. Eignung

- a) Erzählgenerierende Frage: Manche Menschen sagen, dass die rechtliche Betreuung von Verwandten oder nahstehenden Personen aufgrund der persönlichen Betroffenheit schwierig ist. Andere hingegen sagen, dass durch die Nähe und das vorhandene Wissen über den Willen des Betreuten die Betreuung einfacher wird. Wie sehen Sie das?

- b) Check: Professionelle Distanz
Betroffenheit
Berufsbetreuer
Unterschiedlicher Einsatz
- c) Nachfrageformulierungen: Haben Sie den Eindruck, dass die persönliche Betroffenheit beziehungsweise die Distanz Sie in der Betreuungsführung einschränkt oder Ihnen hilft?
Wann sollte Ihren Erfahrungen nach ein Berufsbetreuer eingesetzt werden und wann ein Ehrenamtlicher?

III. Angebot

- a) Erzählgenerierende Frage: Welche Einführungs- und Fortbildungsangebote zum Thema rechtliche Betreuung haben Sie bis heute bei einem Betreuungsverein wahrgenommen?
- b) Check: Einführung
Fortbildung
Betreuungsverein
Zufriedenheit
- c) Nachfrageformulierungen: Wie haben Sie diese empfunden? Atmosphäre, methodisches Vorgehen?
Welche Fortbildungsthemen wären für Sie darüber hinaus interessant?
Wenn Sie etwas verändern könnten, was wäre das hinsichtlich des Beratungs- und Unterstützungsangebots?
Haben Sie sich schon einmal persönlich in einem Betreuungsverein beraten lassen?

IV. Öffentlichkeitsarbeit / Vernetzung

- a) Erzählgenerierende Frage: Wie haben Sie von den Angeboten des Betreuungsvereins erfahren?

- b) Check: Öffentlichkeitsarbeit
 Zugangsweg
 Weitere Angebote
- c) Nachfrageformulierungen: Wie gestaltete sich der Zugangsweg?
 Nutzen Sie weitere Beratungs- oder
 Fortbildungsmöglichkeiten im Bereich der rechtlichen
 Betreuung?

V. Abschluss

- 1. Ist Ihnen noch etwas wichtig, was wir bis jetzt noch nicht thematisiert haben?
- 2. Dann danke ich Ihnen, dass Sie bereit waren dieses Interview mit mir zu führen.

Interviewleitfaden für Vereinsbetreuer und Querschnittsmitarbeiter

Eingangsfrage:

Ich beschäftige mich in meiner Masterarbeit mit der Begleitung und Unterstützung von ehrenamtlichen rechtlichen Betreuern durch die Hamburger Betreuungsvereine.

Häufig haben ehrenamtliche rechtliche Betreuer schon länger Fragen und benötigen Unterstützung, bevor sie sich an einen Betreuungsverein wenden. Deshalb ist interessant mit welchen Erfahrungen und Fragestellungen diese in einen Betreuungsverein kommen.

Ich würde mich freuen, wenn Sie mir zunächst von Ihren Erfahrungen im Hinblick auf die Beratung und Begleitung von ehrenamtlichen Betreuern durch Ihren Verein erzählen könnten. Wenn Sie an Ihre Arbeit im Querschnittsbereich denken, was beschäftigt die ehrenamtlichen Betreuer am häufigsten, wenn sie zu Ihnen kommen?

VI. Angebot

- a) Erzählgenerierende Frage: Welche Angebote bietet Ihr Verein für ehrenamtliche Betreuer?
- b) Check:
 - Konzept
 - Einführung
 - Weiterbildung
 - Persönliche Beratung
- c) Nachfrageformulierungen:
 - Ist ein Konzept vorhanden?
 - Wie häufig und auf welche Weise finden Einführungsveranstaltungen statt?
 - Welche Möglichkeiten der Weiterbildung bieten Sie an?
 - Wie verläuft eine persönliche Beratung
 - Sind weitere Angebote vorhanden?

VII. Nachfrage

- a) Erzählgenerierende Frage: Wie wird Ihr Angebot von den ehrenamtlichen Betreuern angenommen?

- b) Check: Einführungsveranstaltungen
Weiterbildung
Persönliche Beratung
Veränderung
- c) Nachfrageformulierungen: Wie viele besuchen die verschiedenen Veranstaltungen?
Geben sie eine Rückmeldung zur Qualität? Welche?
Sollte etwas verändert werden? Wenn ja, was?

VIII. Was man können muss

- a) Erzählgenerierende Frage: Was muss ein rechtlicher Betreuer können?
- b) Check: Kompetenzen
Qualifikationen
Belastungen
Umgang Belastungen
- c) Nachfrageformulierungen: Mit welchen Problemstellungen kommen ehrenamtliche Betreuer zu Ihnen?
Welchen Bereich der Führung einer Betreuung ist am schwierigsten / am leichtesten zu bewältigen?
Welche Möglichkeiten der Bewältigung von Belastungen für ehrenamtliche Betreuer können Sie anbieten?

IV. Eignung

- a) Erzählgenerierende Frage: Manche Menschen sagen, dass die rechtliche Betreuung von Verwandten oder nahstehenden Personen aufgrund der persönlichen Betroffenheit schwierig ist. Andere hingegen sagen, dass durch die Nähe und das vorhandene Wissen über den Willen des Betreuten die Betreuung einfacher wird. Wie sehen Sie das?
- b) Check: Professionelle Distanz
Betroffenheit
Berufsbetreuer
Unterschiedlicher Einsatz
Mischkalkulation

- c) Nachfrageformulierungen: Haben Sie den Eindruck, dass die persönliche Betroffenheit beziehungsweise die Distanz Auswirkungen auf die Betreuungsführung hat?
Wann sollte ein Berufsbetreuer eingesetzt werden und wann ein Ehrenamtlicher?
Welche Auswirkungen hat die Pauschalisierung der Bezahlung für beruflich geführte Betreuungen auf den Einsatz von Ehrenamtlichen?

V. Öffentlichkeitsarbeit

- a) Erzählgenerierende Frage: Welche Form der Öffentlichkeitsarbeit machen Sie?
b) Check: Homepage
Anzeigen
c) Nachfrageformulierungen: Wie werden neue ehrenamtliche Betreuer geworben?

VI. Vernetzung

- a) Erzählgenerierende Frage: Mit welchen Institutionen sind Sie vernetzt und auf welche Weise?
b) Check: Gericht
Betreuungsbehörde
Finanzierung
c) Nachfrageformulierungen: Wie schätzen Sie die Qualität der Zusammenarbeit jeweils ein?
Stehen ausreichend finanzielle Mittel für die Querschnittsarbeit zur Verfügung?

VII. Abschluss

3. Ist Ihnen noch etwas wichtig, was wir bis jetzt noch nicht thematisiert haben?
4. Dann danke ich Ihnen, dass Sie bereit waren dieses Interview mit mir zu führen.

Kurzfragebogen für ehrenamtliche Betreuer

Frau N.

- 1. Welchen Beruf üben Sie aus?**
Sekretärin im Öffentlichen Dienst

- 2. Seit wann führen Sie die rechtliche Betreuung?**
Februar 2010

- 3. Stehen Sie in einem verwandtschaftlichen Verhältnis zum Betreuten?**
Nein

- 4. Welche Aufgabenkreise haben Sie?**
Gesundheit, Aufenthalt, Interessenvertretung gegenüber Dritten

- 5. Ist diese Betreuung die erste für Sie beziehungsweise führen Sie noch weitere ehrenamtliche rechtliche Betreuungen?**
2 Betreuungen, nach 3 Monaten die zweite übernommen

Kurzfragebogen für ehrenamtliche Betreuer

Frau W.

6. Welchen Beruf üben Sie aus?

Krankenschwester

7. Seit wann führen Sie die rechtliche Betreuung?

2000

8. Stehen Sie in einem verwandtschaftlichen Verhältnis zum Betreuten?

Ja

9. Welche Aufgabenkreise haben Sie?

Alle

10. Ist diese Betreuung die erste für Sie beziehungsweise führen Sie noch weitere ehrenamtliche rechtliche Betreuungen?

Eine, in Zukunft auch weitere ehrenamtlich möglich für fremde Personen

1 Transkription der Interviews

2

3 1. Interview mit Frau N.

4

5 **I:** Ich beschäftige mich ja in meiner Masterarbeit mit dem Thema rechtliche Betreuung und
6 vor allem damit, wie ehrenamtliche rechtliche Betreuer Unterstützung und Begleitung von
7 den Hamburger Betreuungsvereinen erhalten. Ich würde mich freuen, wenn Sie mir zuerst mal
8 erzählen würden von Ihren Erfahrungen mit der Führung einer rechtlichen Betreuung.
9 Vielleicht fangen wir erstmal damit an: Wie ging es Ihnen mit dem Beginn Ihrer ersten
10 rechtlichen Betreuung, die Sie übernommen haben?

11 **Frau N.:** Ja, also bevor ich eine rechtliche Betreuung übernommen habe, habe ich mich
12 erstmal mit dem Thema erst mal ein bisschen beschäftigt, ob ich das überhaupt machen
13 möchte und habe aus diesem Grunde so eine Einführungsveranstaltung im Betreuungsverein
14 besucht und habe mich danach entschieden eben eine Betreuung zu übernehmen, weil ich
15 finde es besonders wichtig, dass man sich vorab überlegt, ob man es wirklich dann auch
16 durchzieht, weil es ist eine Verantwortung, die man einem Menschen gegenüber übernimmt
17 und gerade sind das ja Menschen, die hilflos sind. Und ich bin der Meinung, dass man dann
18 auch wirklich das durchziehen muss und dass es ein paar Jahre dauert, wenn nicht gar
19 Jahrzehnte, man weiß das ja immer nicht. Hm, und deshalb wollte ich mir ganz sicher sein
20 und hab erstmal diese Einführungsveranstaltung besucht und da wurde uns Interessenten dann
21 ja auch zugesichert, dass wir auf jeden Fall Unterstützung und Beratung bekommen und dann
22 habe ich mich eben dafür entschieden die erste Betreuung zu übernehmen. Ich bin da auch
23 ganz, sag ich mal, ohne Vorbehalte dann auch ja angefangen. Ich hab also auch wirklich
24 gleich die erste Person, es ist in dem Fall ein älterer Herr, den habe ich dann auch in
25 Anführungsstrichen übernommen, nachdem ich ihn kennen gelernt hatte und eigentlich war
26 das so gar nicht meine Vorstellung. Ich hatte eine ganz andere Vorstellung. Ich hab an so eine
27 ältere Dame gedacht, die ein bisschen kultiviert ist und, aber als ich dann eben den Herrn
28 kennen gelernt hab, da war ich so einfach auch berührt, menschlich berührt, dass jemand dann
29 so gar niemanden hat, der sich um einen kümmert und der war jetzt, ist auch sympathisch und
30 dann habe ich gedacht, ich mach das jetzt einfach. Also, es ist jetzt nicht so, dass ich so
31 diejenige bin, die jetzt jemanden gar sehr betümmeln wollte. Also, ich geh schon davon aus,
32 dass es eher eine administrative Geschichte ist, die ich da mache, aber eben, ich finde, die
33 menschliche Komponente sollte eben nicht zu kurz kommen. Also, es ist nun nicht so, dass

34 ich den ständig besuche und in Arm nehme und mit ihm Kaffee trinken geh, das tu ich nicht,
35 weil ich möchte das auch nicht ganz zu nah an mich heran lassen. Also, ich besuch den
36 Menschen, mittlerweile habe ich ja auch zwei Betreuungen, ich besuch die alle 14 Tage, in
37 der Regel, die Dame nicht so oft, weil die möchte einfach auch gar keinen Kontakt, alle 14
38 Tage persönlich und seh zu, wie es demjenigen geht und unterhalte mich auch mit ihm und
39 den Herrn, den ich betreue, der ist jetzt auch im Krankenhaus und da halte ich auch schon mal
40 Händchen, das mach ich auch. Aber, das wars dann auch. Näher möchte ich das nicht an mich
41 ran lassen. Und ich merk auch, bei dem Herrn stoße ich jetzt auch an meine Grenzen, weil der
42 ältere Herr, der ist halt sehr dement schon, für meine Begriffe sehr dement, und bei dem hat
43 sich seine Demenz so in dem Männer sein und Frau suchen und körperlichen Kontakt
44 festgesetzt. Das ist schon sehr anstrengend in letzter Zeit.

45 **I:** Ja, glaube ich, dass das schwierig sein kann.

46 **Frau N.:** Weil, ich muss ihn mir vom Leib halten, echt vom Leib halten, der möchte am
47 liebsten nur Körperkontakt, auch wenn er im Kopf, ich glaub, im Kopf spielt sich da noch
48 mehr ab, als körperlich vielleicht bei ihm geht, aber es ist auch schon ne unangenehme
49 Situation. Also, das ist, und da habe ich eben den Betreuungsverein, wo ich dann mal mit
50 Herrn K. (Mitarbeiter des Betreuungsvereins) telefonier und sag, also whoa, weil ich hab dann
51 manchmal schon ein schlechtes Gewissen, wenn ich sag: "Sie bleiben da sitzen, das ist mein
52 Bereich!" Ne, und dann denk ich schon oha, irgendwie ist das schroff, aber irgendwie muss
53 man sich ja auch irgendwie abgrenzen.

54 **I:** Klar, man muss wissen, wo seine Grenzen sind.

55 **Frau N.:** Ja.

56 **I:** Wo wir gerade jetzt schon bei dem Thema sind. Was, so Ihren Erfahrungen nach, was muss
57 ein rechtlicher Betreuer können, was muss der mitbringen?

58 **Frau N.:** Also, der muss, finde ich, also Verständnis, also so eine gewisse Feinfühligkeit
59 haben für das, was, was in Situationen wichtig ist. Also, und zwar nicht nur, ich finde, nicht
60 nur das, was den Betreuten wichtig ist, sondern was alle zufrieden macht. Man muss da ein
61 bisschen Vermittler sein, finde ich und man muss ein bisschen auch bissig sein, um Dinge
62 durch zu setzen. Und, was mir auch ganz wichtig ist, dass man total offen ist und auch ein
63 bisschen ein paar Sachen bespricht, die vielleicht ungewöhnlich sind. Also, ich hab ja zum
64 Beispiel beide Betreuungen von Berufsbetreuern übernommen und war total fassungslos im
65 Grunde, dass die zum Beispiel nie mal über ne Beerdigungsvorsorge scheinbar mit denjenigen
66 gesprochen haben. Und das finde ich total traurig. Also, das ist, wenn man alt ist oder älter
67 wird, finde ich das ein sehr wichtiges Thema, gerade, wenn man bestimmte Vorstellungen

68 hat, dass man das in Ordnung bringt. Und so was muss man eben auch bereit sein, finde ich,
69 anzusprechen. Oder auch so Dinge, also ich sag mal, bei dem Herrn, den ich betreue, da hat
70 die Vorgängerin immer und das hat sie mir auch gesagt, darauf bestanden, dass er jede Woche
71 Geld kriegte, Taschengeld, aber es ist dann so gewesen, dass im Pflegeheim, wo der ist, totale
72 Unruhe deswegen gab, weil er eben immer meinte, er hätte, er würde beklaut. Aber, er hat
73 sein Geld nicht wieder gefunden, beziehungsweise hatte es dann lose in der Tasche und beim
74 Wäschewaschen wars dann weg und er hat dann das Personal beschuldigt, dass sie ihm das
75 alles klauen. Das kann ja auch sein, dass sie das machen, aber es hat eben zu einer gewissen
76 Unruhe geführt und ich habe dann aber immer, also wirklich mit einer großen Verbissenheit
77 habe ich das mit dem immer wieder besprochen, dass ich gesagt hab, was wollen sie mit dem
78 Geld, erzählen sie doch mal, sie können sich jeder Zeit doch unten, in dem Heim ist es so
79 organisiert, dass es eine Verwahrkasse gibt, die können also jeder Zeit runter gehen und sich
80 Geld holen, wenn sie es brauchen. Und das habe ich immer wieder mit ihm besprochen und
81 ihm auch immer wieder angeboten, er kann jeder Zeit sagen, was er haben will und ich
82 besorge ihm das und das Thema ist jetzt nicht mehr da. Das ist einfach nicht mehr existent.
83 Und, viele empfinden das als Bevormundung, aber ich empfinde das so, dass es einfach ein
84 leidiges Thema ist, was nicht mehr auftaucht. Und es ist für alle Beteiligten ja eigentlich ganz
85 gut. Weil, ich kann mir gut vorstellen, dass das Personal sich dabei auch unwohl fühlt, wenn
86 also immer wieder, auch wenn es jemand ist, der dement ist und tüttelig ist, aber immer
87 wieder zu hören: "Die beklauen mich hier." Das ist ja irgendwie auch nicht schön. Und ich
88 finde immer, da kann man eben andere Wege finden, um dieses Thema eben aus der Welt zu
89 schaffen. Und so was finde ich ganz gut. Und eben auch das mit der Beerdigungsvorsorge,
90 das habe ich da ganz offen angesprochen, bei beiden und dem Herren war das völlig egal, der
91 hat gesagt: "Kümmere dich mal. " Und bei der Dame ist es sogar so, dass die ganz, ganz, ganz
92 konkrete Wünsche hat und das leider so ist, dass mein Vorgänger eben das Vermögen so
93 minimiert hat, dass man das nicht mehr realisieren kann. Und das finde ich eben total traurig.
94 Dass die, der Vorgänger, eben nicht auf das eingegangen ist, gut er hat auch nie gefragt,
95 vielleicht hätte sie dem damals auch gesagt, was sie will. Also, man muss da eben ganz offen,
96 auch mit solchen Dingen umgehen. Und eben feinfühlig, dass man das, ich hab dann mal ne
97 Freundin angerufen, ich merkte die Dame wollte mit mir da richtig nicht drüber reden, die ist
98 allerdings auch wirklich ein bisschen garstig, und möchte eigentlich auch, wenn ich komme,
99 sagt sie immer gleich: "Sie können wieder gehen, mir gehts gut." Aber ich bin da eben auch
100 verbissen am Ball geblieben und hab immer wieder gefragt und hab dann mal ne Freundin
101 angerufen und hab gesagt: "Können Sie nicht mal, wenn Sie die besuchen mal fragen, wie sie

102 sich das so vorstellt?" Und über diesen Umweg sind wir dann dazu gekommen, dass sie eines
103 Tages mir sagte: "Ich finde, Sie könnten sich mal kümmern, machen Sie das doch mal." Und
104 das finde ich dann ganz schön, wenn man Menschen so erreicht.

105 **I:** Ja. Was fällt Ihnen denn allgemein bei der Führung einer Betreuung so am leichtesten?

106 **Frau N.:** Also, am leichtesten fällt mir das, also diese ganzen administrativen Sachen. Also,
107 dass ich da Briefe schreibe und heraus finde, eben, wie findet man ne günstige Beerdigung
108 oder solche Sachen mit dem Amt, für den Herrn, musste ich jetzt Hilfe zur Pflege beantragen,
109 das fällt mir total leicht. Also, was mir eher schwer fällt, aber das ist eben für mich die
110 Herausforderung, diese Themen dann auch anzusprechen. Ich hab da so ein bestimmten
111 Anspruch an mich und das fällt mir nicht leicht, aber eben dieses mal Händchen halten oder
112 eben die Themen ansprechen, das fällt mir schwer. Während diese administrativen Sachen, da
113 die Buchhaltung machen, wie viel Geld, Einnahmen, Ausgaben, also das fällt mir total leicht.

114 **I:** Und gibt es noch was, also neben dem Ansprechen, was Ihnen schwer fällt?

115 **Frau N.:** Ne, eigentlich nicht. Und, man braucht ja auch, um das einigermaßen mit seinem
116 Gewissen zu vereinbaren so eine Betreuung zu übernehmen, das ist ja auch echt nicht viel
117 Zeit. Also ich sag mal, ich sitze vielleicht pro Betreuten, vielleicht, wens hoch kommt, jede
118 Woche mal ne Stunde und besuche sie dann ne Stunde, also das ist wirklich nicht viel, viel
119 Zeit, die man aufwenden muss. Und man tut so viel Sinnvolles. Ich weiß ja gut, ich finde das
120 nicht, ich würde nicht sagen, dass es was Gutes tun ist, ich finde eigentlich, dass es einfach
121 was ist, was eigentlich jeder machen müsste. Also, ich mach immer was ehrenamtlich. Früher
122 war das für junge Leute oder für Kinder oder ganz früher, als ich noch ganz jung war, habe
123 ich mich in Menschenrechten, also Amnesty International war ich Jahrzehnte lang und, je
124 älter ich werde, habe ich jetzt so andere Schwerpunkte gefunden. Und ich kann mir auch
125 vorstellen, dass ich echt dabei bleibe. Dass es für mich jetzt was ist, wo ich bei bleibe.

126 **I:** Haben Sie sich denn schon mal überfordert gefühlt mit einer Betreuung oder in einer
127 Situation der Betreuung?

128 **Frau N.:** Also, ich hab mich jetzt, was heißt überfordert gefühlt? Ich habe, mein älterer Herr,
129 der jetzt im Krankenhaus ist, der musste eine Amputation haben. Das ist natürlich so eine
130 Sache. Der ist leider so tüttelig, dass er und ich kenne ihn ja erst ein gutes Jahr, dass ich nicht
131 mehr entscheiden kann, was sein Interesse gewesen wäre. Das kann ich leider nicht sagen.
132 Und ich hab aber ein ganz guten Kontakt zu seiner Schwägerin, das ist eine entfernte
133 Verwandte, die in Hamburg lebt, die rufe ich auch immer mal wieder an. Und, zu dem
134 Stiefsohn, in Australien lebend, der ja kein, also kein direkter Verwandter ist, sondern
135 Stiefsohn, mit dem habe ich auch telefoniert auch bezüglich der Beerdigungsvorsorge. Wie

136 das wohl am besten geregelt werden sollte. Da habe ich mich mit denen ausgetauscht. Aber
137 ich wage nicht bei so was wie einer Amputation, zu sagen, der hätte das bestimmt so gewollt
138 und die Angehörigen sagen, der wollte das so oder. Und da fühlte ich mich, was heißt nicht
139 überfordert, aber unsicher. Und da habe ich dann zum Beispiel auch mit dem Gericht, da habe
140 ich noch mal die Unterlagen mir angeguckt und habe dann noch mal mit dem Gericht Kontakt
141 gehabt, hab auch noch mal mit Herrn K. (Mitarbeiter des Betreuungsvereins) gesprochen und
142 denn wunder ich mich allerdings ein bisschen, dass ich das dann so, so regeln kann. Gut, dann
143 hab ich halt so ein, Herr K. (Mitarbeiter des Betreuungsvereins) hat zwar gesagt, ich hätte das
144 selbst entscheiden können, aber so eine Entscheidung ist nicht einfach und gut, man muss
145 dann im Grunde tun, was der Arzt für richtig hält, wenn man den Tod, sag ich jetzt mal, nicht
146 in Kauf nehmen will. Und das kann ich nicht, in diesem Fall, weil ich Herrn, den Herrn nicht
147 gut kenne und insofern habe ich mir das vom Gericht dann noch mal bestätigen lassen, dass
148 sie ihn jetzt amputieren durften. Und es ist zum Glück auch nur der große Zeh gewesen, also
149 der ganze Unterschenkel war im Gespräch und dann wäre er wirklich so am Bett gefesselt.
150 Und so hat er ja noch sein, ein Bein hat er nämlich nur noch. Dann wäre es also ganz aus
151 gewesen mit der Selbstständigkeit und so kann er mit einem großen Zeh kann man noch so
152 ein bisschen sich bewegen dann.

153 **I:** Das heißt, sie wissen, wenn Sie überfordert sind oder wenn Sie in eine Situation kommen,
154 wo Ihnen eine Entscheidung nicht ganz leicht fällt, wissen Sie an wen Sie sich wenden
155 können?

156 **Frau N.:** Ja. Und das ist eben auch das Gute am Betreuungs, also an so einer ehrenamtlichen
157 Betreuung, das man eben nicht allein gelassen wird. Das finde ich ganz gut.

158 **I:** Stimmt. Kommen wir mal zu einem etwas anderen Thema. Geht aber auch in die Richtung,
159 was jemand mitbringen muss. Und zwar sagen ja manche Menschen, dass eine rechtliche
160 Betreuung von Verwandten oder nahestehenden Personen wegen der Betroffenheit sehr
161 schwierig ist. Und andere sagen aber, dass es aber durch die Nähe eben auch leichter sein
162 kann, weil man weiß, was der Andere gewollt hätte. Wie sehen Sie das?

163 **Frau N.:** Oha, das ist, das würde ich mal ganz, ganz ambivalent sehen. Also, ich kann das gar
164 nicht so sagen, weil... Das kann, wenn man verwandt ist, kann es natürlich erstens auch
165 blenden und in der Entscheidung, ja auch Einfluss nehmen, in dem Maße, dass man vielleicht
166 auch manchmal seine eigenen Interessen einfach damit reinspielen lässt. Man ist ja, man kann
167 eine Entscheidung für einen Verwandten nicht objektiv treffen. Außerdem finde ich, kommt
168 man ja manchmal auch bei Entscheidungen in eine Rolle, wo man der Böse ist und das muss
169 man, das muss man sich ja auch eigentlich als Verwandter gar nicht antun. So ein Beispiel,

170 eine Freundin von mir arbeitet in der Tagespflege für Demente und die sagt häufig, das ist so,
171 wenn Verwandte die Betreuung übernehmen, dann werden Alte ganz oft aus der Tagespflege
172 abgemeldet. Und da steht ganz eindeutig, für mich, der finanzielle Hintergrund dahinter.
173 Weil, dass Geld kann man sparen oder was weiß ich, von einer Enkelin oder einer Nichte, die
174 ist dann zur, in das Haus gezogen und hat da mietfrei gewohnt. Und dann ist nachher ein
175 Betreuer gekommen und hat gesagt, ist ja alles schön und gut, also neutraler Betreuer, also ein
176 Fremder und der hat dann gesagt: "Aber sie müssen doch Miete bezahlen. Sie schädigen doch
177 diejenige." Das mag auch gar nicht böse gemeint sein, aber es ist eben kein objektiver, keine
178 objektive Sicht, die man manchmal dann auf so eine Betreuung hat. Oder eben, ich weiß
179 selbst, meine Mutter ist auch dement ins Heim gekommen, wie schlecht man sich da fühlt.
180 Man muss halt diese Entscheidung treffen und fühlt sich dabei schlecht. Und manchmal ist es
181 doch ganz gut, wenn jemand Fremdes sagt, also ihre Mutter muss ins Heim. Und dann muss
182 die Mutter auch, wenn sie noch mal klar ist, nicht böse auf ein sein, weil man war es ja nicht,
183 sondern man kann immer sagen: "Der hat das gemacht." Also, manchmal ist das gar nicht
184 schlecht, wenn das ein Fremder ist.

185 **I:** Und sehen Sie auch Vorteile daran, wenn es ein Verwandter ist?

186 **Frau N.:** Vorteile? Naja, also ja, ich muss mal, da muss ich erst mal überlegen. Eigentlich,
187 eigentlich nicht so, muss ich echt jetzt so sagen. Also, Vorteil ist natürlich, dass der sofort da
188 ist und das sofort machen kann. Oder, dass ihm, also was vielleicht sein kann, dass es ein paar
189 Dinge gibt, die sind demjenigen dann wertvoll und die er nicht, also die er dann zum Beispiel
190 behalten möchte oder so. Also, was ich jetzt erlebt habe mit meinen Betreuungen, bei der
191 Dame, ist es so, als es jetzt dazu kam, dass wir die Beerdigungsvorsorge oder da sind wir
192 gerade bei, dass wir die organisieren und ich feststellte, dass gar kein Geld da war, da meinte
193 die Freundin der Betreuerin, das kann doch nicht sein, die hatte doch so viel Schmuck und die
194 hatte doch ein Silberpokal und was da alles so. Und das waren so Dinge, die sind jetzt einfach
195 weg und das ist schade, wenn so persönliche Sachen weg sind. Die scheinen, ich weiß nicht,
196 wie das funktioniert mit einer Berufsbetreuung, die scheinen irgendwie alle beim Auszug aus
197 der Wohnung verscherbelt worden zu sein. Ich weiß nicht, wie das da funktioniert. Also, so
198 was ist natürlich traurig. Aber das ist dann eben vielleicht wieder zu objektiv. Also, ich würde
199 dafür plädieren, wenn man das immer vielleicht mischt. Also und das ist ja im Moment, so
200 wie das aussieht gar nicht möglich, da gibt es ja ganz viel Konkurrenz, so wie ich das
201 mitkriege.

202 **I:** Also mischen, meinen Sie, dass zwei dabei sind?

203 **Frau N.:** Mischen, dass zum Beispiel zwei drin sind, dass man sich berät, dass man

204 zusammen arbeiten könnte. Wenn das denn eben sein muss. Also ich für meinen Teil, ich
205 muss da ja viel über meine spätere, mein späteres alt sein nachdenken und ich würde mir zum
206 Beispiel auch wünschen, dass es zwei verschiedene Menschen machen. Zum Beispiel, wenn
207 es Verwandte sind, würde ich immer, würde ich immer jemanden nehmen, der ganz sachlich,
208 objektiv ist und für mich kann ich das auch sagen und jemand der, der wirklich auf mein
209 Wohl bedacht ist.

210 **I:** Ja, das ist eine gute Idee. Haben Sie denn den Eindruck, dass Ihnen die persönliche Distanz
211 hilft bei der Betreuungsführung, jetzt ganz konkret bei Ihren Betreuungen?

212 **Frau N.:** Ja. Also, das finde ich schon ganz hilfreich, dass ich und interessant, dass ich eben
213 ganz andere, ja ich merk das ja, dadurch, dass ich den Vergleich mit meiner dementen Mutter
214 habe, dass ich da eben nicht so betroffen bin. Ich bin zwar so, also ich habe eine Sicht auf die
215 Betroffenheit, aber es geht mir nicht so nahe.

216 **I:** Was meinen Sie denn zu ehrenamtlichen Betreuern und Berufsbetreuern? Wann, glauben
217 Sie, muss der Eine und wann der Andere eingesetzt werden? Ihren Erfahrungen nach?

218 **Frau N.:** Also, das kann ich Ihnen gar nicht so genau sagen. Also, manchmal denke ich, also
219 ich habe jetzt nur zwei Nachfolgen von Berufsbetreuern bekommen und, was ich eben traurig
220 fand war, dass mir bei den Berufsbetreuern scheinbar so ein bisschen das menschliche oder
221 ich sag jetzt mal so, die werden ja dafür bezahlt, pauschal bezahlt und die müssen
222 wirtschaftlich denken und das macht jemand, der ein Ehrenamt hat nicht, weil ich werd dafür
223 ja nicht bezahlt. Also, ich achte schon darauf, dass ich jetzt nicht acht Stunden oder was jetzt
224 dafür aufwende, dafür habe ich jetzt auch nicht die Zeit, weil ich auch noch berufstätig bin
225 und ja auch noch Kinder zu Haus hab. Aber schon, glaube ich, mehr Zeit einsetzte einfach
226 und dann eben auch diese andere Sicht drauf habe. Also, zum Beispiel, der Betreuer von
227 meiner Dame, der hat jeden Monat wirklich, die lebt auch von Hilfe zur Pflege, hat also nur
228 dieses Taschengeld, dieses Budget zur Verfügung. Und der hat davon jeden zweiten Monat
229 akzeptiert, dass sie ein Privatrezept von über hundert Euro bekommen hat. Und dem
230 widerspricht ja, dass sie eigentlich Geld braucht für die Beerdigung, wie sie sich das vorstellt.
231 Also, da blieb wirklich am Jahresende nichts übrig, er hat plus, minus null gewirtschaftet, das
232 ist ja legitim. Aber ich finde, dass, so würde ein normaler Haushalt nicht haushalten, jeder
233 würde sagen, wie müssen noch ein bisschen Gled sparen. Und dann wiederum nicht über die
234 Beerdigung zu reden und es war für mich ein leichtes. Ich bin einfach zum Arzt gegangen und
235 habe gesagt: "Gibt es da nicht ein Kassenmedikament?" Und der Apotheker hat gesagt: "Ja,
236 das gibt es." Dann haben die sich kurz geschlossen und das Thema war erledigt. Das hat mich
237 ne halbe Stunde oder so gekostet. Und das finde ich dann immer schwierig. Also, wie gesagt,

238 ich denk einfach, ich mach das ja nicht, weil ich Geld bekommen möchte. Also gut, ich krieg
239 ja irgendwie so 300 Euro oder so eine Aufwandsentschädigung, die habe ich mir auch
240 auszahlen lassen, weil ich halt auch nach Australien telefoniere und so. Und das war auch ein
241 schönes Gefühl, dass ich da auf einmal 300 Euro gekriegt habe. Aber das ist eben nicht der
242 Hauptgrund.

243 **I:** Und wann denken Sie muss ein beruflicher Betreuer eingesetzt werden?

244 **Frau N.:** Also ich denke beruflicher Betreuer muss eingesetzt werden, wenn, wenn das ganz
245 viel Geld eine Rolle spielt, dass, es sei denn, das ist, wenn ein Ehrenamtlicher Bänker ist,
246 dann muss das auch kein Berufsbetreuer sein, bin ich der Meinung. Oder wenn das ein
247 Immobilienmakler oder ein Immobilienkaufmann ist oder Kauffrau, die sich dann um
248 jemanden kümmern, die eine Immobilie haben, dann muss das auch nicht sein.

249 **I:** Ja, gut. Dann kommen wir vielleicht mal zu den Angeboten, die Sie so vom
250 Betreuungsverein schon in Anspruch genommen haben. Welche Einführungs- und
251 Fortbildungsveranstaltungen haben Sie zum Thema rechtliche Betreuung schon
252 wahrgenommen?

253 **Frau N.:** Ja, also es gab eben die Einführung in das Betreuungsrecht, das habe ich gemacht,
254 dann habe ich so ein Abend besucht über, wie sollte die Aktenführung so aussehen, einfach
255 um mal so Anregungen zu haben, weil ich habe da auch noch nicht so ein richtiges System.
256 Wobei, das System da hat mir auch noch nicht so zugesagt. Und dann habe ich noch eben
257 Beerdigungsvorsorge habe ich noch gemacht und, wie geht eben einfach so ein Thema
258 Demenz. Wobei, da habe ich nicht so viel Neues mitbekommen, dadurch, dass meine beste
259 Freundin halt mit Demenzzkranken arbeitet, kriege ich da so die meisten Impulse, wirklich da
260 krieg ich unheimlich viel mit.

261 **I:** Und wie hat es Ihnen so gefallen? Wie haben Sie das empfunden? Von der Atmosphäre und
262 auch vom methodischen vorgehen, wie da gearbeitet wird.

263 **Frau N.:** Also, ich finde, es ist ein bisschen ausbaufähig. Also, es war ein bisschen, sag ich
264 jetzt mal, schlecht vorbereitet so. Also das Material war auch nicht so toll. Also, ich muss
265 dazu sagen, ich bin Sekretärin und mit PowerPoint und das kann ich alles und wenn da
266 jemand kommt und eine Mappe hat und keine Präsentation, kein Beamer und so was, dann ist
267 es für mich schon merkwürdig. Und wenn man Kopien von Kopien hat, die uralt sind so, das
268 ist nicht mehr zeitgemäß. Also, man könnte sich da irgendwie moderner verkaufen.

269 **I:** Haben Sie da eine Idee, wie man das machen könnte?

270 **Frau N.:** Ja, zum Beispiel, wenn man so PowerPoint-Sachen machen würde und so mehr ein
271 Konzept hat. Also, der von der Beerdigungsvorsorge, der hat das schon ganz gut gehabt. Und

272 dann diese Einführung in die Aktenführung, das habe ich als besonders chaotisch empfunden.
273 Da hat man eben angefangen zu reden und dann wurden Fragen gestellt und dann war man bei
274 einem ganz anderen Thema und das zum Beispiel fand ich irgendwie sehr unorganisiert.

275 **I:** Und von der Atmosphäre?

276 **Frau N.:** Und von der Atmosphäre war das ganz toll, weil das ist immer sehr klein,
277 übersichtlich und man sitzt so am Runden Tisch und man hat was zu trinken, also das finde
278 ich immer ganz toll gemacht und was mir auch gut gefällt im Betreuungsverein, ich war da
279 jetzt schon ein paar Mal zu so einem Austauschfrühstück und ich war letzte Woche ja zu dem
280 Ausflug eingeladen über die Internationale Bauausstellung. Das ist so schön, wenn das mal so
281 auch gewürdigt wird, dass man so was macht. Das ist zwar auch nur ein Ausflug, aber ich
282 finde das irgendwie schön. Dass einer sagt, also ich finde das gut, dass sie das machen und
283 deshalb laden wir sie jetzt mal ein.

284 **I:** Ja, schön. Und neben den Sachen die sie schon besucht haben. Gibt es da irgendwas, was
285 Sie sich wünschen würden gerne mal zu erfahren, was aber noch nicht, was sie nirgendwo
286 entdeckt haben? Irgendein Angebot?

287 **Frau N.:** Ne, da gibt es eigentlich nichts. Nö.

288 **I:** Das ist ja super.

289 **Frau N.:** Ja, ich krieg also regelmäßig dieses Betreuungsblatt und die Einladung für die
290 Infoabende, Fortbildungen, das bekomme ich. Und dann war ich auch letztes Jahr, genau, da
291 war ich bei dieser Jahrestagung, das hat mir auch sehr gut gefallen. Da ging es ja um
292 Paliativmedizin, also das fand ich zum Beispiel auch sehr schön, sehr informativ. Also,
293 eigentlich gibt es da nichts, was ich noch anregen wollte.

294 **I:** Und das war ja jetzt eher thematisch. Und sonst, wenn es irgendwas geben würde, was Sie
295 verändern könnten, was Beratung angeht oder Unterstützung, abgesehen jetzt von dem, was
296 wir gerade gesagt haben mit PowerPoint, gibt es da irgendwas? Was Sie gern anders haben
297 würden?

298 **Frau N.:** Nö, nö.

299 **I:** Schön. Haben Sie denn schon mal, Sie haben ja gerade erzählt, dass Sie ganz viel an
300 Veranstaltungen teilgenommen haben und so. Und ein persönliches Beratungsgespräch, haben
301 Sie das auch schon gemacht?

302 **Frau N.:** Also, das war der erste Kontakt. Bevor ich die Einführungsveranstaltung besucht
303 hab, hab ich denn ersten Kontakt auch mit Herrn K. (Mitarbeiter des Betreuungsvereins)
304 gehabt. Das der gesagt hat, als ich angerufen hatte, hatte der gesagt: "Dann kommen Sie doch
305 mal vorbei." Und dann bin ich da einfach vorbei gegangen. Und wir haben darüber

306 gesprochen auch, warum ich so eine Betreuung machen wollte und wie ich mir das so
307 vorstelle, also genau.

308 **I:** Und während der Betreuung? Haben Sie da auch, Sie haben ja vorhin gesagt, dass sie jetzt
309 bei der Amputation das irgendwie ein Thema war und sonst, dass Sie mal persönlich sich
310 beraten lassen haben?

311 **Frau N.:** Hm, ne, ne. Also gut, wenn ich irgendwie Herrn K. (Mitarbeiter des
312 Betreuungsvereins) irgendwie mal am Apparat hatte, dann haben wir uns natürlich mal
313 beraten. Dann habe ich schon mal gesagt, also mit dem Herrn ist es im Moment ein bisschen
314 schwierig und hab ihm das erzählt und dann hat er mir halt von seinen Erfahrungen berichtet
315 und das tut natürlich gut, da müssen Sie schon so agieren, wie Sie das machen.

316 **I:** Ja, schön. Können Sie nochmal so ein insgesamtes Fazit für mich sagen, wie Ihnen so die
317 Unterstützung und Begleitung durch den Betreuungsverein insgesamt gefällt.

318 **Frau N.:** Ja, also ich bin, ich finde es ganz toll, dass man eben weiß als ehrenamtlicher
319 Betreuer, dass man jederzeit so ein Ansprechpartner hat. Also, wenn man unsicher ist oder
320 wenn man eben mal von Gefühlen so überwältigt wird, wie zum Beispiel, mache ich das jetzt
321 richtig und ist das, wenn man Zweifel hat, dann kann man da immer anrufen. Und auch wenn
322 der Anrufbeantworter an ist, dann weiß man und das finde ich auch ganz toll, dass die
323 Mitarbeiter also total auch zügig zurück rufen und das finde ich richtig gut. Und ich bin mir
324 auch sicher, also ich hätte keine Probleme, wenn ich jetzt was wollte, dass ich das mal
325 anspreche und sag, also ich finde, das müssen sie mal oder kann man das nicht mal auf die
326 Tagesordnung bringen oder so. Weil ich glaub, dass die Mitarbeiter machen einfach auch auf
327 mich den Eindruck, dass sie so sehr offen sind für alles.

328 **I:** Ja, schön. Wie haben Sie eigentlich von den Angeboten des Betreuungsverein erfahren?

329 **Frau N.:** Da muss ich jetzt mal überlegen. Also, ich habe eben den Kontakt zu meiner
330 Freundin und die hat mir erzählt, dass es so Betreuer gibt. Und ich hatte zu Anfang überlegt,
331 ob man, also sie erzählte nur von Berufsbetreuern und ich hatte mich dafür interessiert mal zu
332 wissen, wie das ist, wie kann man Berufsbetreuer werden. Und über die Berufsbetreuung bin
333 ich dann dazu gekommen, dass es ehrenamtliche Betreuungen gibt und dann habe ich mich da
334 erkundigt, weil ich mir eben vorstell, also ich muss ganz ehrlich sagen, zu anfang habe ich
335 gedacht, das wäre vielleicht eine Perspektive beruflich, dass man so was macht, weil ich eben
336 durch meine Freundin immer die Defizite von Berufsbetreuern mitkriege, also wirklich ganz
337 konkret. Und dachte, das ist doch irgendwie mies. Wenn ich das machen würde, würde ich das
338 besser und anders machen. Und dann bin ich dazu gekommen, dass es ehrenamtliche
339 Betreuungen gibt und hab gedacht, also ich hab ja ne Arbeit, dann mach ich das mal als

340 Ehrenamtliche, um einfach auch mal zu sehen, wie das so ist. Und das mit der
341 Berufsbetreuung ist im Moment, weil das eine erfüllende Aufgabe ist, ist es im Moment so,
342 nicht so konkret mehr.

343 **I:** Und wie war dann genau Ihr Zugangsweg zum Betreuungsverein?

344 **Frau N.:** Und dann habe ich genau und dann habe ich im Internet nach Betreuungen gesucht
345 und dann bin ich auf der Homepage der Stadt Hamburg gelandet, die ja aufruft, dass man
346 ehrenamtlicher Betreuer werden soll. Und, ich arbeite im öffentlichen Dienst, ich arbeite hier
347 an der (einer Universität in Hamburg) und dann habe ich so einen Antrag gestellt auf
348 Nebentätigkeit, dass muss man ja im öffentlichen Dienst machen, dass man nebenbei noch in
349 Führungsstrichen arbeitet, auch wenn das unentgeltlich ist und, weil es ja auch nicht zu
350 verhindern ist, dass ich ab und zu mal beruflich, also, dass ich ab und zu mal während meiner
351 Berufstätigkeit telefonieren muss. Und dann habe ich das einfach gemacht.

352 **I:** Und neben dem Betreuungsverein? Haben Sie da noch weitere Anlaufstellen oder
353 Unterstützungsstellen so zu sagen, an die Sie sich wenden?

354 **Frau N.:** Ne, eigentlich nicht.

355 **I:** Gut. Dann sind wir eigentlich schon bei Abschluss. Es sei denn, Ihnen ist noch irgendwas
356 wichtig, was wir bis jetzt noch nicht thematisiert haben.

357 **Frau N.:** Ne, mir fällt jetzt so nichts ein, ne.

358 **I:** Super. Dann vielen, vielen Dank, dass Sie sich Zeit für mich genommen haben.

359 **Frau N.:** Ja, gerne. Ach so, mir ist doch noch was eingefallen. Und zwar würde ich mir
360 wünschen, dass es irgendwie, was heißt in der Gesellschaft, aber, dass es irgendwie zum
361 Beispiel unterstützt würde, dass zum Beispiel Arbeitgeber da mehr Verständnis für haben
362 müssen. Also, ich arbeite seit zwei Jahren in einem neuen Institut und das ist das erste Mal,
363 dass ich mit meiner ehrenamtlichen Tätigkeit da irgendwie das Gefühl habe, dass das nicht
364 sehr gern gesehen wird. Also, da bin ich total platt.

365 **I:** Haben Sie eine Idee woran das liegt?

366 **Frau N.:** Ja, die jungen, ich sag mal, ich mein, mein Chef ist ja genauso alt wie ich. Aber die
367 neuen, jungen Chefs die kommen, dynamisch, die haben scheinbar nur noch Leistung und
368 Profit im Kopf. Also, muss ich echt so platt sagen. Das finde ich total, also das merkt man,
369 dass sich das so einschleicht.

370 **I:** Das ist aber schade.

371 **Frau N.:** Das ist total schade. Ich musste eben bezüglich der Amputation, habe ich in der
372 letzten Woche und eben, weil mein Betreuer jetzt kein Geld mehr hat und von der Hilfe zur
373 Pflege anhängig wird, muss ich natürlich total viel morgens, wenn ich arbeite, telefonieren,

374 und auch eiligst telefonieren und Faxe verschicken, das war mit meinem alten Chef nie ein
375 Thema, weil der immer gesagt hat, dass ist großartig, dass sie so was machen und mein
376 jetziger Chef beäugt das immer nur so. "Hm, muss sie schon wieder." Also, er sagt nichts, er
377 muss, er hat es ja genehmigt mein Nebenamt in dem ich eben auch begründet hab, dass es
378 eben in dringenden Fällen mal nicht möglich ist, dass während der dienstfreien Zeit zu
379 machen, aber das ist irgendwie blöd. Gerade, weil die Stadt Hamburg da aufruft und sagt:
380 "Machen Sie das mal." Finde ich das irgendwie komisch.

381 **I:** Ist nicht so richtig kompatibel.

382 **Frau N.:** Genau, es passt nicht. Und dann kommt dazu eben, wie gesagt, dann muss man mal
383 Faxen und, wenn Sie dann einen Chef haben, der ist der Meinung, dass Fax ja auch Geld
384 kostet, also das finde ich ein bisschen merkwürdig, weil letztendlich ist eine Betreuung ja
385 auch eine Ersparnis für die Stadt. Also, es hebt sich wieder auf. Ich mein, wenn das dann
386 Tausende kosten würde im Monat, dann fände ich das berechtigt, aber so. Also, dass finde ich
387 ein bisschen blöd. Das verleidet mir so ein ganz bisschen im Moment ja die Tätigkeit. Aber
388 das liegt nicht an der Betreuung, sondern das liegt halt an meiner Arbeit oder an der
389 Umgebung da.

390 **I:** Ja, ist ein wichtiges Thema. Das die Gesellschaft auch noch darauf sensibilisiert wird.

391 **Frau N.:** Also, wenn ich, wenn ich, wenn das anders honoriert würde, würde ich nur noch
392 ehrenamtliche Betreuungen machen, echt. Aber leider muss man ja krankenversichert sein
393 und rentenversichert und so, sonst würde ich das wahrscheinlich nur machen.

394 **I:** Finde ich super, dass Sie sich so einsetzen.

395 **Frau N.:** Ja, also wie gesagt, wenn man wie wir zum Beispiel auch Kinder haben, finde ich
396 dass total wichtig, dass man Kindern vorlebt, dass man was für die Gesellschaft machen
397 muss. Sei es, ob man nur im Konfirmandenteam arbeitet oder eben bei Amnesty International
398 oder Schulbrötchen schmiert. Und ich habe mich jetzt eben dafür entschieden. Und
399 letztendlich bringt es jemandem, der sich damit beschäftigt auch ganz viel. Also, mir wird
400 immer klarer, was ich später mal, wenn ich als bin, möchte und was nicht. Da beschäftigt man
401 sich selbst mit und man hilft auch seinem Umfeld, wie man weiter kommt. So, man kann
402 auch, also meine Schwester habe ich letztens beraten, weil die Probleme haben, mit ihren
403 Schwiegereltern. Und hab ihr gleich auch eine Patientenverfügung, Betreuungsvollmacht,
404 alles mitgegeben so was, dass muss man auch weiter tragen, finde ich.

405 **I:** Ja, das ist auch noch nicht so verbreitet, finde ich.

406 **Frau N.:** Ne. Viele denken ja auch, dass man dann entmündigt wird, das ist ja auch noch so
407 ein alter Spruch. Wo man immer sagt, dass stimmt ja überhaupt nicht. Also, was ich mir nicht

408 vorstellen könnte, wäre zum Beispiel, der Betreuungsverein macht ja, meine ich, auch so mit
409 jungen Leuten, wenn die dann auch Betreuungen brauchen. Ich habe da beim
410 Betreuungsfrühstück mal junge Männer, also ältere Männer, die junge Männer betreuen und
411 das könnte ich mir nicht vorstellen. Also, da bin ich dann noch mit meinen Kindern noch zu
412 nah an diesen jungen, unvernünftigen Menschen dann dran oder so. Und meine Freundin, die
413 hat Pflegekinder. Die eine ist jetzt unter Betreuung, wenn die sich dann umbringen wollen,
414 Komasaufen und kein stetes und nur ein unstetes Leben führen, also damit könnte ich nicht so
415 gut umgehen, also das wollte ich auf gar keinen Fall.

416 **I:** Ja, das ist noch einmal ein ganz anderes Klientel.

417 **Frau N.:** Ja, genau. Und das ist bestimmt auch total anstrengend.

418 **I:** Gut. Dann noch einmal vielen Dank.

419 **Frau N.:** Ja, bitte.

420

1 2. Interview mit Frau W.

2

3 **I:** Ich beschäftige mich in meiner Master-Arbeit mit der Begleitung und Unterstützung von
4 ehrenamtlichen rechtlichen Betreuern durch die Hamburger Betreuungsvereine. Deshalb
5 würde ich mich freuen, wenn Sie mir von Ihren Erfahrungen erzählen würden im Hinblick auf
6 die Führung von einer rechtlichen Betreuung. Es wäre schön, wenn Sie mir erst einmal
7 erzählen, wie ist es Ihnen mit dem Beginn Ihrer ersten Betreuung ergangen? Oder wenn Sie
8 nur eine haben, mit dem Beginn Ihrer Betreuung?

9 **Frau W.:** Also, bis jetzt habe ich nur eine. Das ist die von meiner Oma. Und, ja wie ist denn
10 das, da bin ich eigentlich plötzlich so reingerutscht im Prinzip, weil sie ja im Krankenhaus
11 lag. Hatte da damals ein Schlaganfall bekommen. Und meine Schwester hatte mich dann
12 angerufen. Ja und ihr gehts so schlecht und was man da machen kann, all solche Dinge. Ja
13 und dann sind wir hingefahren ins Krankenhaus, haben geguckt und ja und sie konnte dann
14 halt nicht mehr sprechen, erkannt hat sie uns alle und hören uns so, das ist auch noch so
15 geblieben, hat sich da noch nicht so viel verändert. Und sie war natürlich auch schockiert und
16 wir natürlich auch. Und wie läuft das jetzt weiter? Weil sie sich selbstständig immer vorher
17 alleine versorgt hat, alles komplett. Und, wie soll ich sagen? Dann wollte sie eigentlich, dass
18 meine Mutter das übernimmt, nur die hat das abgelehnt und dann hab ich das mit meiner
19 Schwester zum Anfang zusammen gemacht. Ja, weil sie nicht ins Heim wollte, sie wollte gern
20 zu Hause bleiben. Und dann habe ich gesagt, okay, das ermöglichen wir. Und nun ist sie noch
21 zu Hause und, wie soll ich sagen, haben das dann übernommen dieses Amt dann und das ist
22 eigentlich so gelaufen, weil ich wusste und kannte da vorher auch nichts von, muss ich ehrlich
23 sagen. Durchs Krankenhaus, durch die Sozialstation, die haben uns dann darauf angesprochen
24 und haben eigentlich gesagt, dass sie ins Heim müsste, zu Hause wäre nicht. Und da ich ja
25 nun ein bisschen Erfahrung habe und so, hab ich gesagt: "Das geht, das ist machbar durch
26 einen Pflegedienst und so was." Und da habe ich so die ersten Anstöße gehabt, ähm, wie, was,
27 da ist jemand anderer Meinung als wir jetzt so vom Krankenhaus her und ja und dann nahm
28 das alles so seinen Lauf. Im Prinzip, zur Reha durfte sie damals nicht, dann ist sie nach
29 Jesteburg gekommen und da ist dann auch das erste Mal, weil uns wurde dann mitgeteilt, dass
30 sie dann eben halt vom Amtsgericht jemanden bestellt bekommt oder wir machen das eben
31 und dann haben wir uns dafür bereit erklärt und dann ist der Amtsrichter damals ins
32 Krankenhaus gekommen oder nach Jesteburg in die Rehaklinik und ja, hat geguckt, was wir
33 für Personen sind, was sie ist und wie wir mit ihr so klar kommen. Und war dann damit auch
34 einverstanden. Und dann haben wir so einen Betreuerausweis zugeschickt bekommen, wo die

35 ganzen Aufgabenkreise drin stehen, im Prinzip. Ja und dann mussten wir uns ja drum
36 kümmern, um Wohnung, die ganzen Krankenkasse, Ärzte und all solche Sachen eben. Und, ja
37 Schwierigkeiten hatten wir da eigentlich gehabt damals, sie war ja in Groß Sand im
38 Krankenhaus und ist dann ja nach Jesteburg gekommen wie gesagt, die waren da ja mit
39 einverstanden und in Jesteburg, die haben uns da ein bisschen, sag ich mal, Steine in den Weg
40 gelegt, sag ich mal. Die haben dann gesagt: "Das geht nicht, das ist nicht machbar, dass sie zu
41 Hause ist." Und die wollten uns dann damals auch verklagen, weil wir das machen wollten.
42 Und dann stand ich da, ups, nun hast du das übernommen und ja, Pflegedienst hatten wir dann
43 schon, das ist ja hier der GSD und, ja, die haben einem dann auch so ein bisschen zu Seite
44 gestanden, aber so richtig, fand ich da auch nicht so die Unterstützung. Und dann, wie soll ich
45 sagen, und dann blieb mir ja keine andere Wahl, weil ich nicht wusste, was ich machen sollte,
46 habe ich mit dem Amtsrichter nochmal gesprochen und dadurch, der hat mir dann den Insel-
47 Verein empfohlen. Und dann hatte ich Herrn K. (Mitarbeiter des Betreuungsvereins) ja halt
48 kennen gelernt und ja, der hat uns dann, war dann auch so kurzfristig mit in der Betreuung
49 drin und hat uns dann da eben auch geholfen. Was man machen kann und all solche Dinge, ja
50 und sie ist jetzt zu Hause.

51 **I:** Schön. Was denken Sie denn, so allgemein, was muss Ihren Erfahrungen nach ein
52 rechtlicher Betreuer können?

53 **Frau W.:** Uh, ein rechtlicher Betreuer können. Also, ich denke mal Einfühlvermögen muss er
54 haben, so bezogen auf die Menschen, ja, höflich, nett, auf die Wünsche eingehen, wenn
55 derjenige noch sprechen kann, all solche Sachen, wenn er sich noch äußern kann in dem
56 Sinne und sich auch drum kümmern und nicht nur so um den Papierkram, auch das
57 Menschliche sehen irgendwo so denn auch das aufrecht erhalten. Nicht nur sagen: "Ich bin
58 jetzt hier der Betreuer und ja, wir sehen uns vielleicht ein oder zwei Mal im Jahr." Das finde
59 ich dann halt doch ein bisschen zu wenig und zu schade so. Das denke ich so, das wäre ganz
60 wichtig.

61 **I:** Und welcher Bereich so bei der Führung der Betreuung fällt Ihnen am leichtesten?

62 **Frau W.:** Am leichtesten? Ja, eigentlich so für denjenigen da zu sein, denke ich mir mal.

63 **I:** Und am schwersten?

64 **Frau W.:** Am schwersten. Ja, ist manchmal so die Auseinandersetzung mit den Behörden,
65 Ämtern und so, was da auf einen zukommt. Aber ich mein, mittlerweile, ja, sieht man das
66 dann halt schon gelassener. Zum Anfang war das so natürlich hat man da schon so ein paar
67 Bedenken gehabt und so, aber jetzt ist das schon ein bisschen ruhiger.

68 **I:** Und haben Sie sich schon einmal, so eine konkrete Situation, wo Sie sich vielleicht mal

69 überfordert gefühlt haben? Fällt Ihnen da etwas ein?

70 **Frau W.:** Wie meinen Sie das jetzt speziell?

71 **I:** In der Betreuungsführung so zu sagen. Dass sie da eine Situation hatten wo sie dachten:
72 "Oh man, jetzt komm ich hier nicht weiter, jetzt weiß ich nicht so richtig." Gab es das mal?

73 **Frau W.:** Ja, das war ja eben da mit dem, wo sie da damals in der Rehaklinik war und die
74 dann eben einem gedroht haben mit Richter und Anwalt und all so was da eben, dass sie da
75 rechtliche Schritte einleiten wollen. Und da, ja, da hatte ich dann schon ein bisschen
76 Bedenken irgendwo. Ja, machst du das jetzt richtig für sie, läuft das alles richtig so weiter. Ja
77 und zum Glück gab es ja Herrn K. (Mitarbeiter des Betreuungsvereins) und das hat ja ganz
78 gut geklappt dann.

79 **I:** Dann wussten Sie, was Sie machen sollten so zu sagen.

80 **Frau W.:** Ja, genau. Und wenn ich Fragen hatte, ja, dann hab ich mich auch hier an den Insel
81 Verein gewandt im Prinzip so. Natürlich habe ich viel selber versucht so hinzubekommen, das
82 ist ja dann auch diese Abrechnung und so was, was da alles so zugehört, was man dem
83 Amtsgericht ja einmal im Jahr vorlegen soll ja.

84 **I:** Und damit kommen sie gut klar?

85 **Frau W.:** Ja, doch, soweit geht das jetzt. Zum Anfang hatte ich schon immer, hm, ja, und
86 dann war das auch nicht ganz richtig, dann hatten die mich da auch angeschrieben und, aber
87 jetzt mittlerweile ist das ja, weiß man schon, wie was geht.

88 **I:** Schön. Wie ist das denn eigentlich, manche Menschen sagen ja, dass rechtliche Betreuer
89 von Verwandten, was Sie ja jetzt machen, und nahestehenden Personen sehr schwierig ist,
90 weil man ja betroffen ist. Andere sagen aber, dass durch die Nähe das eigentlich viel leichter
91 ist, weil man weiß, was derjenige möchte oder was er vielleicht auch mal wollte, wenn er das
92 nicht mehr äußern kann. Wie sehen Sie das?

93 **Frau W.:** Also, ich denke, wenn der sprechen kann derjenige, ist das halt schon einfach.
94 Sonst so, denke ich mal, ist das etwas schwierig auch. War ja bei ihr, weil sie einen
95 Schlaganfall hatte und durch diese [nicht verständlich], sie kann also gar nicht mehr sprechen
96 richtig. Sie kriegt nur noch Zahlen, ja, nein und so. Also, wenn man sie drauf anspricht, sagt
97 sie schon ja oder nein so, aber es ist halt doch eben schwierig auch so, bezogen auf Essen,
98 weil das besorg ich ja auch alles. Ja, ist das richtig, ist das nicht richtig. Ja, weil manchmal hat
99 man ja doch Bedürfnisse, was man gerne und das kann sie halt nicht so äußern. Da finde ich
100 ist die Schwierigkeit dann. Das ist bei dem anderen dann schon besser.

101 **I:** Und, was meinen Sie denn, ist es für Sie als Verwandte leichter ist oder, dass es schöner ist,
102 dass Sie die Betreuung übernommen haben oder ist es für jemanden, der da jetzt nicht so

103 betroffen ist wie sie als Enkelin, fällt das dem vielleicht leichter?

104 **Frau W.:** Ich denke, das ist so ein Widerspruch irgendwo, finde ich, so. Man, es ist natürlich,
105 weil man macht das ja gerne so innerhalb der Familie aber man wird natürlich auch viel
106 gefordert. Man übernimmt viele Sachen, was ein anderer ehrenamtlicher Betreuer halt nicht
107 macht. Der hat da so seine Aufgaben und da ist Schluss. Und als Verwandter oder so
108 übernimmt man dann halt doch mehr, sag ich mal so. Und das ist dann eben die
109 Schwierigkeit, weil man buttert da viel Freizeit rein und naja, da bleibt viel auf der Strecke
110 dann im Prinzip, das ist schon wahr.

111 **I:** Und sehen Sie Nachteile, wenn das jemand Fremdes macht?

112 **Frau W.:** Ja, in wie fern Nachteile? Puh, da habe ich mir eigentlich noch gar nicht so
113 Gedanken gemacht, muss ich sagen. Man ist vielleicht, man hat dann nicht so diesen Stress,
114 man muss sich da nicht drum kümmern und fährt dann vielleicht nur zu Besuch hin.
115 Irgendwie so solche Sachen in die Richtung. Aber sonst wüsste ich jetzt irgendwie gar nicht
116 so, irgendwie.

117 **I:** Finden Sie denn, haben Sie denn das Gefühl, dass Ihnen das hilft, dass Sie sehr nah dran
118 sind, dass sie verwandt sind mit Ihrer betreuten Person? Ihrer Oma?

119 **Frau W.:** Naja, man weiß schon einige Sachen schon vorher so. Das weiß der ehrenamtliche
120 Betreuer dann halt ja nicht so, was sie vorher gerne mochte und ob das nun auch so ist. Weil
121 das wandelt sich ja manchmal ja dann auch durch Krankheiten und so. Da ist das vielleicht
122 schon einfacher irgendwie und man hat vielleicht ein bisschen mehr ja Einfühlvermögen,
123 Mitgefühl, ich weiß nicht, wie man so sagen soll. Alles andere habe ich ja noch nicht gehabt,
124 so ehrenamtlich, sag ich mal jetzt, strebe ich vielleicht jetzt an, wenn das klappt. Mal gucken,
125 wie das dann ist. Aber sonst so, kann ich da eigentlich auch nicht so viel zu sagen.

126 **I:** Okay. Und neben den ehrenamtlichen Betreuern gibt es ja auch Berufsbetreuer. Was
127 glauben Sie, wann ist eher ein Berufsbetreuer für eine Betreuung sinnvoll und wann eher ein
128 Ehrenamtlicher?

129 **Frau W.:** Na, ich denke, vielleicht auch von der Zeit her, vielleicht auch von der Zeit her,
130 dass der Berufsbetreuer nicht so viel Zeit hat als der Ehrenamtlicher, denke ich mir mal. Dass
131 es da auch viel, so sehe ich das jetzt von meiner Seite, aber ich weiß ja nicht, wie die anderen
132 das halt so sehen. Oder vielleicht bestimmte Aufgabenkreise, wo der Berufsbetreuer sich dann
133 doch besser auskennt als der Ehrenamtliche.

134 **I:** Welche meinen Sie da zum Beispiel?

135 **Frau W.:** Ja, die finanziellen Sachen denke ich mir mal, so Auseinandersetzung auch mit den
136 ja Krankenhäusern und Ärzten und all so was eben. Ich denke da, allein schon vom

137 Schriftverkehr denke ich mir mal, dass die sich da besser auskennen, als wir jetzt.

138 **I:** Und, es gibt ja ganz unterschiedliche Personengruppen, die betreut werden. Haben Sie da
139 eine Einschätzung, so Ihren Erfahrungen nach, welche Gruppe vielleicht eher von
140 Ehrenamtlichen betreut werden kann und welche eher von Berufsbetreuern?

141 **Frau W.:** Ja, ich denke mir mal, ich weiß es zwar nicht, das muss ich jetzt einfach so in den
142 Raum stellen, dass sie besser geschult sind und auch so pädagogisch und all so was mehr
143 Erfahrungen haben. Ja und so ein Ehrenamtlicher, der kriegt vielleicht ein paar Kurse, aber
144 ich denke, das reicht dann nicht ganz aus, irgendwie. Weil das ja doch spezielle Sachen
145 manchmal auch sind, sprich so Alkohol- oder Drogenabhängige, das ist dann doch natürlich.
146 Und, wenn die sich so das ausgesucht haben. Ja, man muss natürlich auch gute Nerven haben,
147 denke ich mir mal, so in die Richtung. Also, falls sie verstehen, was ich meine.

148 **I:** Ja, klar.

149 **Frau W.:** Ja, ich weiß nicht, ob das jeder Ehrenamtliche dann halt so kann, da muss man
150 dann doch schon einiges mitbringen dann. Bin ich der Meinung.

151 **I:** Was meinen Sie denn. Was muss man da so mitbringen?

152 **Frau W.:** Naja. Ja, also einmal so die Zuneigung, dass man so mit Menschen arbeiten möchte
153 und es ist natürlich auch schwierig, wenn man so diese Hintergründe erfährt, dass man das
154 abkapseln kann für sich selber, für seine eigene Person auch. Und wirklich da dann auch so,
155 ja, es ist ja eine gewisse Arbeit, finde ich, mit dem Menschen zusammen irgendwo, da muss
156 man dann auch bereit sein. Also, ich weiß ja nicht.

157 **I:** Ja, das stimmt. Welche Einführungs- und Fortbildungsangebote haben Sie schon
158 wahrgenommen?

159 **Frau W.:** Eigentlich so, zum Anfang mal, weil man das ja auch nicht wusste, aber so speziell
160 weiß ich jetzt gar nicht mehr, kann ich jetzt nicht mehr so genau sagen, im Prinzip. Weil, eine
161 Zeit lang habe ich auch so diese Fortbildung vom Betreuungsverein gar nicht so
162 wahrgenommen oder dran teilgenommen, weil ich durch private Gründe selber das nicht so
163 geschafft hatte dann. Und hab jetzt, ja dieses Jahr war ich das erste Mal wieder so mit
164 Rechnungswesen und so und da hab ich festgestellt eben, dass sich da doch einiges geändert
165 hat, ja. Genau und da bin ich jetzt doch interessiert dran das ein bisschen aufzuholen oder
166 nachzuarbeiten, wie man so sagt.

167 **I:** Ja. Und am Anfang meinten Sie eben, haben Sie auch was gemacht?

168 **Frau W.:** Ja, dieses, weil man da ja auch noch nicht so viel Wissen drüber hatte im Prinzip
169 und dann hat man ja diese Flyer oder Infojournale bekommen und dann habe ich mir das
170 rausgesucht, was ich meinte, was für mich dann so zutrifft und wichtig ist eben.

171 **I:** Und, wissen Sie da noch was? Welche das waren?

172 **Frau W.:** Ja, einmal so, das war damals, glaube ich, vom Amtsgericht jemand da und der hat
173 dann allgemein erzählt, wie das so abläuft, die Betreuung und was man da so machen muss
174 als Betreuer, also als ehrenamtlicher Betreuer, ja. Und wann man das abzugeben hat und so,
175 solche Dinge eben.

176 **I:** Und haben Sie auch die Einführungsveranstaltung des Betreuungsvereins besucht?

177 **Frau W.:** Ne, das ist bei mir damals nicht so. Ich hab damals so eine Mappe bekommen und
178 ja, hab mir das dann durchgelesen, ja und das wars eigentlich.

179 **I:** Und als Sie die Veranstaltungen wahrgenommen haben, wie haben Sie die so empfunden?
180 Von der Atmosphäre?

181 **Frau W.:** Ach, ist ganz nett und ist auch unterschiedliche Altersgruppen so, sag ich mal.
182 Meist sind das doch so, wie ich festgestellt habe, etwas ältere, so ja, da kam man sich schon
183 ein bisschen jung vor, aber so von der Information her, doch, fand ich gut.

184 **I:** Und vom methodischen Vorgehen? Wie fanden Sie das?

185 **Frau W.:** Ja, auch.

186 **I:** Wie war das? Können Sie sich daran erinnern, wie da vorgegangen wird?

187 **Frau W.:** Ja, es wird ja allgemein vorgestellt und dann ja das Thema, was da so behandelt
188 wird und dann eben auch manchmal drüber hinaus, kommt ja dann durch die Runde so
189 irgendwelche Fragen, je nachdem, ja und das ist dann ganz unterschiedlich.

190 **I:** Welche Fortbildungsangebote würden Sie sich wünschen? Was es vielleicht noch nicht gibt
191 oder was Sie noch nicht gemacht haben? Was interessiert Sie da?

192 **Frau W.:** Hm, gute Frage. Ja, so, ich seh das ja immer so, dass man dann mit dem Betreuten
193 halt viel macht im Prinzip so, dass man da vielleicht so Kurse speziell, dass sie das vielleicht
194 noch mal, aber ich weiß, da weiß ich jetzt nicht, ob die so was schon angeboten haben oder
195 nicht.

196 **I:** Was meinen Sie da genau mit?

197 **Frau W.:** Naja, das ganze Umfeld so, wie man sich da zu verhalten hat im Prinzip, wenn man
198 jemanden jetzt neu und so, drauf zu gehen. Gibt ja auch einige, die lehnen das ab oder, es
199 wird schwierig, ja ist eben unterschiedlich eben.

200 **I:** Also die Kommunikation mit den Betreuten?

201 **Frau W.:** Auch mit, ja. Und mit Verwandten natürlich auch, weil das ist auch wichtig, wenn
202 die dann da sind, denke ich mir mal. Dass die sich nicht übergangen fühlen oder ja. Weil das
203 ist ja vielleicht auch manchmal schwierig dann.

204 **I:** Und haben Sie eine Einschätzung, wenn Sie etwas verändern könnten, was als

205 Unterstützungsangebot, was sie jetzt im Moment da ist für Sie als Ehrenamtliche, wäre da
206 irgendwas, was Sie gern anders hätten?

207 **Frau W.:** Da habe ich mir eigentlich noch gar nicht so Gedanken gemacht. Eigentlich bin ich
208 so damit zufrieden.

209 **I:** Haben Sie sich denn schon mal persönlich hier im Betreuungsverein beraten lassen?

210 **Frau W.:** In wie fern persönlich?

211 **I:** Also nicht nur, neben den Fortbildungsveranstaltungen und so, die im größeren Rahmen...

212 **Frau W.:** Jetzt für mich als Person, auf das, was ich hatte. Ja, habe ich auch schon mal. War
213 ich schon mal hier und hab schon mal gefragt.

214 **I:** Kommt das häufiger vor?

215 **Frau W.:** Nein.

216 **I:** Fühlen Sie sich da gut beraten, gut aufgehoben?

217 **Frau W.:** Doch, ja. Das ist schon gut so, finde ich. Und ist auch eingetroffen im Prinzip so,
218 ja, genau.

219 **I:** Können Sie sich noch daran erinnern in welchen Situationen das war, dass Sie sich beraten
220 lassen wollten?

221 **Frau W.:** Ja, weil, ich weiß ja nicht sonst machen das ja Ehrenamtliche immer alleine, sag
222 ich mal so und bei mir war das ja halt eben so, ich hatte das damals, jetzt mache ich das ganz
223 alleine, vorher mit meiner Schwester zusammen gemacht und da waren dann natürlich auch
224 so Fragen, weil das gab da sag ich mal, drücke ich mal so aus, Diskrepanzen untereinander.
225 Und da habe ich dann halt gefragt, wie man sich verhalten soll oder was man da machen soll
226 und ja.

227 **I:** Und da wurde Ihnen weiter geholfen?

228 **Frau W.:** Ja, genau, da wurde mir dann weiter geholfen, ja.

229 **I:** Und, gab es noch andere Anlässe, wo Sie sich beraten lassen haben?

230 **Frau W.:** Ja, zum Beispiel so mit sterben, wie man sich da zu verhalten hat, ob ich das
231 machen kann und ja, wie soll ich sagen, ich habe für meine Oma ja [unverständlich]
232 Bestattungsinstitut, sagen wir das so, ja, abgeschlossen im Prinzip. Wenn sie jetzt verstirbt,
233 dass da alles geregelt ist im Prinzip und ich damals ja nicht wusste, dass man das angeben
234 muss im Prinzip bei der... Weil sie auch Altenhilfe kriegt. Und die hatten dann auch, weil das
235 geht ja auch alles ums Geld, sag ich mal so. Und, die hatten mich dann angerufen: "Ja, das ist
236 hier abgeschlossen und das müsste mit eingerechnet werden irgendwie." Und dann musste sie
237 irgendwas zurückzahlen. Und da hatte ich mir dann auch Hilfe oder gefragt, wie ich mich da
238 verhalten sollte und da ich das abgeschlossen hatte, bevor ich diesen Betreuerausweis

239 unterschrieben hatte, konnten die da gar nichts machen, also war das alles okay. Von daher
240 haben die einen, wissen die doch mehr als ja, was ich schon sagte, mehr Erfahrung in solchen
241 Sachen.

242 **I:** Wie haben Sie denn ganz konkret von den Angeboten erfahren? Dass es einen
243 Betreuungsverein gibt, dass man sich an den wenden kann?

244 **Frau W.:** Durch den Amtsrichter, ja. Sonst wusste ich da vorher eigentlich auch nicht so.

245 **I:** Und wie hat sich dann der Zugangsweg genau gestaltet? Also, Sie haben von ihm erfahren,
246 dass es den gibt und wie ging es dann weiter?

247 **Frau W.:** Ja, er hat mir die Adresse gegeben und dann habe ich mich an Herrn K.
248 (Mitarbeiter des Betreuungsvereins) gewendet, ja. Die Adresse, Telefonnummer, angerufen
249 und dann einen Termin vereinbart und ja, genau.

250 **I:** Und haben Sie noch weitere Anlaufstellen oder Beratungs- oder Fortbildungsmöglichkeiten
251 im Bereich der rechtlichen Betreuung genutzt? Kennen Sie da irgendwas?

252 **Frau W.:** Also, ich verstehe die Frage jetzt nicht.

253 **I:** Also, wenn Sie mit irgendeiner Situation nicht zurechtkommen in der Betreuungsführung
254 oder so, gibt es da irgendeine Anlaufstelle, irgendjemanden an den Sie sich wenden,
255 abgesehen vom Betreuungsverein?

256 **Frau W.:** Ja, wenn ich da eben, hätte ich mich vielleicht an das Vorzimmerbüro vom
257 Amtsgericht gewendet, da hätte ich da nachgefragt oder selber den Amtsrichter dann
258 angerufen oder derjenige, das ist ja noch so ein, es ist ja nicht der Amtsrichter, sondern
259 Rechtspfleger, den vielleicht gefragt dann, was man da machen kann und so.

260 **I:** Gut. Haben Sie noch irgendwas, was Ihnen einfällt zu diesem Themenbereich, was Sie
261 gerne mir noch sagen würden?

262 **Frau W.:** Also, im Moment wüsste ich jetzt nicht so. Ich mein, ich finde das toll, dass Sie das
263 so machen, ja und wünsch alles Gute, ja und sonst wüsste ich jetzt im Moment nicht so.

264 **I:** Danke. Okay, gut. Dann danke ich Ihnen ganz herzlich, dass Sie sich bereit erklärt haben
265 das Interview mit mir zu führen.

266 **Frau W.:** Ich hoffe, ich konnte Ihnen helfen.

267 **I:** Ja, auf jeden Fall.

268 **Frau W.:** Weil, ist ja nicht so viel. Ich denke jeder Fall ist ja auch unterschiedlich so, weil
269 jeder hat ja sein eigenes.

270 **I:** Ja, vielen Dank

271

3. Interview mit dem Vereinsbetreuer und Querschnittsmitarbeiter Herrn K.

2

I: Also ich beschäftige mich ja in meiner Masterarbeit mit der Begleitung und Unterstützung von Ehrenamtlichen durch die Hamburger Betreuungsvereine. Und häufig ist es ja so, dass ehrenamtliche rechtliche Betreuer schon länger Fragen haben, bevor sie sich dann an einen Betreuungsverein wenden. Deshalb interessiert mich sehr mit welchen Erfahrungen und Fragestellungen die Ehrenamtlichen in den Betreuungsverein kommen. Deswegen würde ich mich freuen, wenn du mir ein bisschen von deinen Erfahrungen erzählen würdest, im Hinblick auf die Beratung und Begleitung von Ehrenamtlichen. Ja, vielleicht fängst du einfach erstmal damit an, wenn du so an die Arbeit im Querschnittsbereich denkst. Was beschäftigt die ehrenamtlichen Betreuer am häufigsten, wenn sie zu euch kommen?

Herr K.: Also, es gibt im Prinzip, glaube ich, drei Themenschwerpunkte. Eines, was immer wieder kommt, ist die Rechnungslegung. Da es ist es manchmal so, dass die mit einer ganzen Plastiktüte voller Unterlagen kommen und man dann im nachhinein ein ganzes Jahr oder noch mehr recherchieren muss, was sehr aufwändig ist. Oder sie haben eine Rechnungslegung fertig und die stimmt nicht und sie finden den Fehler nicht und manchmal sind es einfach nur ein Zahlendreher oder statt die Summe bei der Einnahme bei der Ausgabe eingetragen und dann stimmt alles nicht mehr. Und das zu finden den Fehler, das dauert ein bis zwei Stunden oft. Also das ist relativ häufig. Dann gehts auch viel um Bescheide, vor allem Dingen Bescheide vom Grundsicherungs- und Sozialamt, wenn jemand zum Beispiel im Alten- und Pflegeheim lebt und selber die Heimkosten nicht zahlen kann, dann zahlt ja das Sozialamt und diese Berechnungen, die sind ziemlich kompliziert. Und deswegen kommen sie auch häufig. Es gibt natürlich dann auch mal Fragen wegen, wie finde ich ein passendes Heim oder so ein passenden Pflegedienst, das ist auch oft. dann gibt es noch Fragen, das wäre eigentlich so das dritt häufigste, würde ich mal sagen, zum Thema Bericht, die müssen ja einmal im Jahr ein Bericht schreiben. Und viele wissen überhaupt nicht, wie sie das machen sollen, was da jetzt erwartet wird von ihnen. Und dann gibts auch einige, die tatsächlich nicht in der Lage sind zu schreiben. Manche können auch nicht schreiben und nicht lesen. Und da schreiben wir in Ausnahmefällen dann auch mal den Bericht. Also, sie sagen uns und wir schreiben.

I: Das sind die drei Bereiche. Gut. Und welche Angebote habt ihr konkret von eurem Verein für ehrenamtliche Betreuer?

Herr K.: Ja, also wenn jemand neu bestellt wird vom Gericht, dann bekommen wir automatisch die Adresse zugeschickt vom Gericht. Es sei denn der Betreuer ist damit nicht einverstanden. Und dann haben wir die Adresse und laden ihn oder sie zum Einführungsabend

35 ein. Wir machen also einmal im Monat ein Einführungsabend, geht etwa zwei ein viertel
36 Stunden, für ehrenamtliche Betreuer, wo es um ja, um alles eigentlich geht. Also, wir erklären
37 da die Aufgabenkreise, was da zu tun ist, erklären, was gegenüber dem Gericht zu beachten
38 ist, nämlich Rechnungslegung auch mit dem Gericht und das alles. Und hinterher bekommen
39 sie auch noch das alles schriftlich. Das ist dieses Betreuerhandbuch. So und danach gibt es
40 Fortbildungsveranstaltungen zu verschiedenen Themen, meinetwegen, was hatten wir jetzt
41 zuletzt? Zum Thema Erben und Vererben oder über Krankheitsbilder,
42 genehmigungspflichtige Handlungen oder über machen wir auch extra Rechnungslegung und
43 Aktenführung einmal im Jahr oder zum Thema Patientenverfügung, ganz unterschiedlich,
44 auch wenn es jetzt neue Gesetze gibt, also rechtliche Änderungen, dann nehmen wir das mit
45 rein natürlich. Ja und dann machen wir, das nennt sich bei uns Erfahrungsaustausch, wo wir in
46 gemütlicher Runde einfach, weiß ich nicht, zusammen sitzen und Weihnachtsfeier
47 meinetwegen machen, aber auch, haben wir auch manchmal Themen, wo wir Einrichtungen
48 besichtigen. Also, wenn es neue Heime zum Beispiel gibt, besichtigen wir dann oder wir
49 laden Referenten ein zu einem bestimmten Thema oder wir zeigen einen Film, jetzt haben wir
50 demnächst Schlaganfall, zeigen wir da einen Film, dann gibts auch Kaffee und hinterher kann
51 man dann sich drüber austauschen. Ja und dann gibts natürlich auch Sprechzeiten,
52 regelmäßige, drei Mal in der Woche, wo die ehrenamtlichen Betreuer anrufen können oder
53 vorbei kommen können ohne Termin und sich beraten lassen können.

54 **I:** Und die Fortbildungen und der Erfahrungsaustausch, wie häufig finden die statt? In
55 welchen Abständen?

56 **Herr K.:** Muss ich jetzt mal überlegen, ja das ist sechs Mal jeweils im Jahr. Also, im Prinzip
57 jeden Monat entweder eine Fortbildung oder ein Erfahrungsaustausch.

58 **I:** Okay. Und gibt es dafür, also für die Einführungsveranstaltung insbesondere und die
59 Fortbildung ein Konzept nach dem ihr dann methodisch vorgeht in der Veranstaltung selbst?

60 **Herr K.:** In der Veranstaltung selbst?

61 **I:** Ja.

62 **Herr K.:** Also, bei den Fortbildungsveranstaltungen ist es meistens so, dass wir Referenten
63 laden, das machen wir ja gar nicht selber. Und die sind da natürlich unterschiedlich gut. Zum
64 Beispiel diese Rechtsanwältin, die wir hier haben, die Erben und Vererben immer bei uns ein
65 Vortrag hält, die macht das schon viele Jahre und die kann das, glaube ich, im Schlaf, die hat
66 da so ihren Aufbau und wird dann auch an Flipchart malt sie das dann immer so schön auf mit
67 den Erbe ersten Ranges und so weiter und sofort. Aber manche sind da, die das eben wenig
68 machen, ein bisschen durcheinander, sag ich mal, nicht so strukturiert. Ja und wenn wir das

69 selber machen, also meinetwegen B. (Mitarbeiterin des Betreuungsvereins) macht jedes Jahr
70 Aktenführung, Rechnungslegung und Berichtserstattung, da hat sie so ein Konzept, wie sie
71 das macht. Sie hat dann also zum Beispiel auch so eine Musterakte, also für den Betreuten so
72 eine Akte, wie wir das hier machen im Prinzip oder auch gibt es ja eine Software für
73 ehrenamtliche Betreuer, die sie dann auch vorstellt und denen zeigt. Rechnungslegung kann
74 man ja auch praktisch zeigen, also da haben wir schon immer irgendein Konzept, was aber
75 jetzt aber nicht irgendwo festgeschrieben steht, das nicht.

76 **I:** Und bei der persönlichen Beratung? Wie geht ihr da vor? Wenn jemand zu euch kommt?

77 **Herr K.:** Ich denke, dass das ein bisschen unterschiedlich ist, wie jeder das macht. Es geht
78 natürlich darum erst mal sich anzuhören, was derjenige will und dann muss man manchmal,
79 muss man erst mal rausfinden, in welcher Rolle er denn kommt. Ist er Betreuer oder ist er
80 Bevollmächtigter, die beraten wir ja auch, ist er Angehöriger, ist er Betreuer, das gibt es ja
81 durchaus auch oder gar nichts von alledem. Das sagen die Leute manchmal nämlich nicht so
82 ganz genau. Und das ist ja aber wichtig, um das richtig einordnen zu können. Das man das
83 erst mal heraus findet. Und dann natürlich das Anliegen auch richtig versteht, das ist
84 manchmal auch nicht so einfach, da muss man schon öfter mal nachfragen, bevor man dann
85 mit Tipps oder Ratschlägen kommt. Schwieriger ist es natürlich, wenn jemand nicht so gut
86 deutsch spricht, da zu verstehen, was er nun wirklich will. Da kann es dann auch mal zu
87 Missverständnissen kommen. Aber wir haben hier ja zwei Kolleginnen, die eine spricht
88 russisch und die andere türkisch, also bei den Sprachen wäre es unproblematisch, bei anderen
89 Sprachen eben, muss man das ebenso gut machen, wie es geht. Aber das ist manchmal
90 schwierig.

91 **I:** Ja. Und was habt ihr für ein Gefühl, wie die Angebote, die ihr so habt angenommen werden
92 von den Ehrenamtlichen?

93 **Herr K.:** Also von den Ehrenamtlichen, wir müssen ja auch Statistiken führen und
94 Kennzahlen erfüllen für die Geld gebende Behörde und jetzt zum Beispiel bei den
95 Einführungsveranstaltungen, wo wir ja immer alle einladen, die bestellt werden, wo wir die
96 Adressen ja vom Gericht bekommen, da kommen ungefähr 20-25% der eingeladenen. Die
97 anderen kommen vielleicht später irgendwann mal, wenn sie Probleme haben oder wir sehen
98 sie nie. Also, wir haben in unserer Datei, also wir nehmen die immer in die Datei auf, auch
99 wenn die nicht zum Einführungsabend kommen und in dieser Datei haben wir jetzt ungefähr
100 750 ehrenamtliche Betreuer von Harburg. Das müssten ungefähr die Hälfte von allen Tätigen
101 sein im Moment. Man könnte sagen, wir erreichen die Hälfte. Und bei den
102 Fortbildungsveranstaltungen kommen, das ist sehr unterschiedlich, sag wir mal, zwischen 7

103 und 25 Personen. Das kommt ziemlich aufs Thema scheinbar drauf an, manchmal aber auch
104 aufs Wetter und auf die Jahreszeit und ob Fußballweltmeisterschaften ist oder weiß ich nicht,
105 was noch alles. Naja und wir machen aber auch ab und zu mal so eine Frageaktion, wir
106 verschicken ja regelmäßig, zwei Mal im Jahr, die Betreuungsjournale und wir machen ja auch
107 noch eine Fachtagung dieses Jahr mit den anderen Betreuungsvereinen zusammen. Und in
108 dem Zusammenhang verschicken wir dann auch alle, das machen wir unregelmäßig, vielleicht
109 alle zwei, drei Jahr mal so ein Fragebogen, wie zufrieden sie sind und mit uns und, ob sie
110 noch Wünsche haben, Vorschläge, Verbesserungsvorschläge. Und da kommen, sag ich mal,
111 95% was dann zurückkommt, sind die sehr zufrieden. Kann jetzt natürlich sein, dass die
112 unzufriedenen das gar nicht zurück schicken, das ist immer so eine Sache bei solchen
113 Umfragen. Aber, man hat ja sonst so keine Möglichkeiten das heraus zu finden.

114 **I:** Und die 5% die unzufrieden sind, wenn 95% zufrieden sind?

115 **Herr K.:** Ne, die sind nicht ganz zufrieden, die schreiben dann natürlich auch wieso, also das
116 kann ich auch sagen. Ein Kritikpunkt, der dann kommt ist, dass sie uns so schlecht erreichen,
117 telefonisch. Das kann mal sein, dass, wenn wir im Gespräch sind, dann gehen wir ja nicht ans
118 Telefon, man kann sich ja nicht teilen und vielleicht haben sie das dann mehrmals versucht
119 und das war nun gerade an dem Tag irgendwie so ungünstig, vielleicht war auch jemand
120 krank oder im Urlaub, das kann ja mal sein, aber das kommt. Das kam öfter in der
121 Vergangenheit. Wir haben jetzt unsere Sprechstunde aber auch erweitert. Also, wir hatten
122 früher zwei Mal die Woche und seit diesem Jahr haben wir drei Mal die Woche. Mal sehen,
123 ob sich das jetzt verändert. Und bei Änderungsvorschlägen oder jetzt auch Vorschläge für
124 eine Fortbildung, also ein thematischer Vorschlag, da kommt immer gar nichts leider an Ideen
125 oder Wünschen.

126 **I:** Und, du meinst ja eben, dass viele, das es abhängig vom Thema ist, wie viele Leute
127 kommen. Welche Themen sind denn besonders gefragt?

128 **Herr K.:** Erben und Vererben ist immer, das machen wir alle zwei Jahre, glaube ich, und da
129 kommen immer 20, das ist sehr gefragt. Dann der Schwerbehindertenausweis, da kommen
130 allerdings, beim Schwerbehindertenausweis dann auch einige Nicht-Betreuer, weil wir das
131 auch in die Zeitung setzten und das interessiert auch andere. Was haben wir noch? Ja, so
132 komischer Weise, so Krankheitsbilder, also zum Beispiel Demenz oder Zustand nach
133 Schlaganfall oder psychische Erkrankung oder dergleichen, das stößt nicht auf so großes
134 Interesse. Bei rechtlichen Themen ist auch schwierig, auch eben dieses mit dem Erben und
135 Vererben. Demenz ist immer ganz gut besucht sonst, weil viele mit dem Thema zu tun haben.
136 Also, viele ehrenamtliche Betreuer betreuen jemanden, der dement ist und deswegen, alles

137 was damit zusammenhängt interessiert die. Und das ist eigentlich auch so ein Schwerpunkt,
138 so ein kleiner Schwerpunkt in dieser Arbeit das Thema Demenz und alles was damit
139 zusammenhängt.

140 **I:** Und wenn du etwas verändern könntest am Angebot oder in der Arbeit mit Ehrenamtlichen,
141 was wäre das? Gibt es da irgendwas?

142 **Herr K.:** Also, ich fände es sehr vorteilhaft, wenn alle bestellten ehrenamtlichen Betreuer
143 zum Einführungsabend kommen müssten. So zu sagen als Pflicht, weil einige wirklich aus
144 Unkenntnis, die nämlich nicht bei Einführungsabend waren, dann grobe Fehler machen, die
145 dann hinterher schwer wieder glatt zu bügeln sind beziehungsweise dann ja auch zum
146 Nachteil des Betreuten eventuell sind. Und manchmal ist es dann nachher auch so, dass sie
147 die Betreuung dann hinschmeißen und dann Berufsbetreuer, wir werden dann auch manchmal
148 bestellt, dass dann alles wieder gerade biegen müssen. Und das könnte, man könnte da viel
149 vermeiden, wenn die gleich zum Einführungsabend gekommen wären und gleich Bescheid
150 wüssten. Und wenn es nur wäre, dass sie bevor sie was tun oder, das ist manchmal, das andere
151 ist ja manchmal das Problem, dass sie eben nichts tun. Ja, das ist dann natürlich ein bisschen
152 schwieriger, dass sie dann einfach wissen, dass sie wenigstens dann kommen würden. Und
153 nicht irgendwas tun oder eben sich tot verhalten. das würde ich mir wünschen. Also das, bei
154 unseren ehrenamtlichen Betreuern, die wir gewinnen, da ist es bei uns Pflicht, die müssen
155 beim Einführungsabend gewesen sein, sonst vermitteln wir die nicht. Aber bei den
156 Angehörigen, die werden ja über die Betreuungsbehörde vorgeschlagen, die lernen wir ja gar
157 nicht kennen, da kann man das, da haben wir keinen Einfluss. Und da ist quasi die Eignung,
158 also ein bisschen böse gesagt, ist die Eignung entspringt daraus, dass sie ein
159 verwandtschaftliches Verhältnis zum Betreuten haben.

160 **I:** Ja. Wo wir schon bei der Eignung sind. Was würdest du denn sagen, was muss ein
161 rechtlicher Betreuer können?

162 **Herr K.:** Also, das klingt jetzt ein bisschen blöd, aber, also lesen und schreiben und rechnen,
163 also gleich mal das ein mal eins, ist, also ich habe ja schon gesagt, es gibt tatsächlich welche,
164 die das nicht können und trotzdem Betreuer sind. Aber ich würde mal sagen, muss man
165 eigentlich können, sonst braucht man da Hilfe und das ist ja nicht Sinn der Sache. Gut, bei
166 Angehörigen kann man das vielleicht noch mal anders sehen, aber sonst auf jeden Fall nicht.
167 Grundsätzlich würde ich sagen also lesen, schreiben, rechnen. Natürlich gut auch die deutsche
168 Sprache können, schriftlich und auch sprechen und verstehen. Und naja, ansonsten, muss man
169 selber, wie man so schön sagt, mit beiden Beinen fest auf dem Boden stehen, also sein
170 eigenes Leben in den Griff kriegen, sag ich mal. Also, wenn jemand selber verschuldet ist und

171 mit Geld nicht umgehen kann, das wird wahrscheinlich kein guter Betreuer sein. Oder, wenn
172 man selber eine Suchterkrankung hat wird das wahrscheinlich auch nicht gut sein. Was noch
173 wichtig ist, ist, dass man akzeptieren kann, dass der Betreute andere, eventuell andere
174 Vorstellungen hat, wie er leben will, wie er leben will, als man selber hat und das man nicht
175 irgendwie versucht seine eigenen Vorstellungen dem über zubürden, sondern akzeptiert, was
176 er sich wünscht. Das fällt manchen Leuten schwer. Und das ist wichtig, dass man das
177 akzeptieren kann, dass der das eben anders möchte, auch wenn man das nicht nachvollziehen
178 kann. Das finde ich sehr wichtig, dass man das akzeptiert und entsprechend sich da auch für
179 einsetzt und was ich noch sagen würde, eine gewisse Sensibilität oder Einfühlungsvermögen,
180 gehört auch dazu, um ein guter Betreuer zu sein. Also, es kommt natürlich ein bisschen auf
181 die Betreuung drauf an, aber im Allgemeinen würde ich das schon sagen und dann, gut, dann
182 kommt es auf die Aufgabenkreise drauf an, wenn ich Vermögenssorge hab und eine
183 Rechnungslegung machen muss, dann muss ich eben schon ziemlich gründlich und ordentlich
184 sein. Also, ich sag mal so, es ist ganz gut, wenn jemand so strukturiert ist. So, wenn man so
185 ganz unstrukturiert ist, dann ist das schwierig. Wir haben auch, die gewonnenen
186 ehrenamtlichen Betreuer, die kommen auch oft aus solchen Berufen, also viele sind ja
187 berentet und die waren dann halt zum Beispiel in der Verwaltung beschäftigt. Das ist
188 eigentlich ein Schichtenspezifisches Ehrenamt, würde ich mal sagen. Also, das sind immer
189 ganz oft die gleichen Berufe, die da vorkommen und nur, ich sag jetzt mal, Facharbeiter oder
190 Arbeiter sind da ganz, ganz selten als ehrenamtliche Betreuer.

191 **I:** Und welche Berufe tauchen häufig auf, neben Verwaltung?

192 **Herr K.:** Häufig tauchen noch auf, Mitarbeiter von Versicherungen oder von Banken, ist im
193 weitesten Sinne ja auch Verwaltung, aber auch Leute aus so sozialen Bereich, also wir haben
194 auch etliche Altenpflegerinnen, die das machen. Altenpflegerinnen haben wir einige ja und
195 aus der Verwaltung, eigentlich so Sekretärinnen, Versicherung, Banken, das ist eigentlich, ach
196 so, dann haben wir auch einige Juristen, genau, Juristen haben wir auch noch welche. das
197 würde ich mal sagen sind so, so die Gruppen. Oder, wir haben auch einen Polizisten, einen
198 bürgernahen Beamten, den haben wir auch. Aber die meisten sind berentet. Oder in der Phase,
199 wo die Kinder aus dem Haus gegangen sind. So altersmäßig würde ich mal so sagen ab
200 fünfzig so, ja. Drunter, ganz wenige.

201 **I:** Okay. Und bei der Führung einer Betreuung, was denkst du, ist so der Bereich, der am
202 leichtesten ist?

203 **Herr K.:** Am leichtesten? Jetzt für einen Ehrenamtlichen oder überhaupt?

204 **I:** Überhaupt.

205 **Herr K.:** Also, weiß ich nicht, ob da nicht jeder was anderes sagen würde. Ich kann dir
206 vielleicht sagen, was ich am leichtesten finde. Aber dann muss ich auch mal überlegen.

207 **I:** Ja, dann sag das mal.

208 **Herr K.:** Naja, am leichtesten sind natürlich Tätigkeiten sag ich mal, so Routinetätigkeiten,
209 die man in jeder Betreuung macht. Also, ich sag mal, ja, weiß ich nicht, ein Antrag auf
210 Befreiung von der Zuzahlung meinetwegen, das macht man ziemlich oft, das ist jetzt aber
211 nicht so schwer. Oder ein Konto einrichten ist meist auch nicht schwer, für einen Betreuten.
212 Ich finde meistens auch nicht schwer mit den, also den Kontakt mit den Betreuten. Aber es
213 gibt natürlich, es gibt natürlich einige, wo das nicht so ist, aber meistens finde ich das nicht
214 schwer.

215 **I:** Und was denkst du, ist für Ehrenamtliche am schwersten?

216 **Herr K.:** Ich glaube, also für manche ist es am schwersten die Bescheide zu verstehen, von
217 den ich schon gesprochen habe. Also Bescheide verstehen ist für die schwierig. Dann ist für
218 die auch schwierig das Gericht, manchmal, das Gericht zu verstehen, was die immer alles
219 wollen. Also mal als Beispiel, wenn man Wohnungsangelegenheiten hat als Aufgabenkreis
220 und man muss jetzt die Wohnung kündigen, weil derjenige ins Heim soll. Dann ist es
221 zwingend erforderlich, dass man sich die Wohnungskündigung vorher vom Gericht
222 genehmigen lässt. Jetzt gibt es auch Aufgabenkreise, da steht drin Wohnungsangelegenheiten
223 inklusive Wohnungskündigung. Da würde man eigentlich denken, naja, dann kann ich das ja
224 machen, weil es steht da ja schon. Ist aber nicht so, man muss sichs trotzdem genehmigen
225 lassen. So, das sind so Sachen, die verstehen die Ehrenamtlichen nicht, also, warum, das ist in
226 deren Augen ein bisschen kompliziert. Oder es gibt dann noch manchmal solche
227 Missverständnisse, dass das Gericht irgendwas anfordert, meinetwegen einen Bericht und
228 dann kommen sie nicht schnell genug hinterher, dann wird das schon mal erinnert und wenn
229 man dann auch nicht reagiert, dann kriegt man eine richtige Mahnung, das ist nicht freundlich
230 geschrieben. Und da haben sie auch gar kein Verständnis für, warum die sich da so anstellen.
231 Bis hin zur Androhung von Zwangsgeld und ich sag den dann immer: "Die kontrollieren euch
232 und wenn da von euch gar nichts kommt, dann liegt der Verdacht nahe, dass es da vielleicht
233 nicht ganz so mit rechten Dingen zugeht. Also, machen sie mehr Druck. Wenn ihr einfach nur
234 schreibt, tut mir Leid, ich brauche da noch was für uns so, dann ist das überhaupt kein
235 Problem. Nur wenn man sich gar nicht meldet, dann gibt es richtig ärger." Und manchmal ist
236 es dann auch noch so, dann hat man das hingeschrieben und kriegt einen Tag später einen
237 Brief, dass man das doch bitte machen soll, weil das beim Gericht halt ein bisschen dauert,
238 vom wo es geschrieben wird bis es abgeschickt wird und dann sind sie so sauer. "Wieso, das

239 habe ich doch gerade hingeschickt. Da schreiben sie mir das schon wieder." Also, weil sie
240 diese Abläufe nicht so kennen, fehlt ihnen da das Verständnis. Und dann sind sie da
241 manchmal sehr ungehalten. Oder, wir haben sogar einen Rechtspfleger, wegen dem manche,
242 zwei genauer gesagt, die Betreuung abgegeben haben, weil sie mit dem überhaupt nicht
243 zurecht kamen. Der immer sehr, sehr formal ist. Ja und das ist dann schade. Aber es gibt eben
244 auch ehrenamtliche Betreuer, die, denen fehlt da eine gewisse oder bei denen ist diese
245 Frustrationstoleranzgrenze ist dann vielleicht auch zu niedrig. Das wäre vielleicht auch noch
246 eine Eigenschaft. Eine gute Eigenschaft eines ehrenamtlichen Betreuers, dass man sich nicht
247 so schnell frusten lässt, ja, das wäre auch noch gut. Ja, ich habe da mal so ein Beispiel vor
248 Augen, ich habe da eine ehrenamtliche Betreuerin, die ist Steuerfachangestellte und die ist
249 wirklich ganz korrekt, die nimmt alles ganz genau. Das ist aber das schlimme daran, weil das
250 erwartet sie natürlich dann auch von anderen und dann hat sie gedacht, sie soll ja als
251 Betreuerin das Geld ihres betreuten Mündel sicher anlegen, aber auch so, dass sich das
252 vermehrt. Beides. Wobei das natürlich ein kleiner Widerspruch ist, was sicher ist, gibt
253 meistens nicht so viele Zinsen. Okay, aber sie hatte dann was gefunden, was relativ, was
254 sicher ist und relativ viel Zinsen gab, aber das war zeitlich befristet, das war relativ, zehn
255 Tage oder so. Und dann hat sie das beim Gericht beantragt und hat dann nach vier Wochen
256 Bescheid bekommen, kann sie machen, ist okay. Und da hat sie sich furchtbar aufgeregt, weil
257 das Ding war ja schon gelaufen nach zehn Tagen. Aber sie hat eben, wusste eben nicht, dass
258 es ein gewisses Verfahren gibt und das, das hängt jetzt auch mit dieser Gesetzesnovelle
259 zusammen, dass die Sachen jetzt nämlich alle länger dauern und da kann der Rechtspfleger
260 aber nichts für. Das war jetzt wieder besagter Rechtspfleger, der ist dann aber auch nicht in
261 der Lage das so zu erklären. Ja und dann ist sie so genau und macht doch alles und tut alles
262 und dann passiert so was. Und da war sie dann richtig gefrustet.

263 **I:** Und was bietet ihr als Betreuungsverein an, damit, wenn jemand so belastet ist als
264 Ehrenamtlicher, damit er von dieser Belastung weg kommt?

265 **Herr K.:** Ja, es gibt verschiedene Möglichkeiten. Die Frau jetzt tatsächlich, die hat dann
266 gesagt: "Ich möchte das nicht mehr machen." Dann hab ich die Betreuung übernommen. Das
267 ist natürlich jetzt nicht eine gute Lösung. War aber in dem Fall unumgänglich, also, wir
268 wollen die Leute ja auch nicht quälen und also, ich sag immer, die sollen Freude am Ehrenamt
269 haben, weil das die beste Werbung ist. Und eine andere Möglichkeit ist, das machen wir auch
270 öfter, so genannte Tandembetreuungen, also, wenn jetzt zum Beispiel eine Ehrenamtliche, das
271 hatte ich jetzt mal, eine ehrenamtliche Betreuerin ist die Tochter von dem Betreuten, der
272 Betreute ist schon 90 Jahre alt und lebt noch in der eigenen Wohnung, ist aber ziemlich

273 dement und muss ins Alten- und Pflegeheim. Und sie sagt aber, das bringe ich nicht übers
274 Herz, also nicht so in dem Sinne von, das tut mir so leid, sondern eher, ich traue mich das
275 nicht, weil ihr Vater immer sehr streng früher war und so ein richtiger Tyrann und das wirkt
276 immer noch, obwohl der jetzt, auf Grund der Demenz, sehe ich da wahrscheinlich einen ganz
277 anderen Menschen. Aber sie sieht eben immer noch diesen, ihren Vater. Und sie sagt: "Das
278 kann ich nicht." Und dann bin ich bestellt worden, zusätzlich, aber mit dem Aufgabenkreis
279 Aufenthaltsbestimmung und habe ihn dann ins Heim gebracht und dann konnte meine
280 Betreuung auch wieder aufgehoben werden. Also, so kann man das manchmal auch
281 vermeiden, dass die ganz aufhören. Natürlich neben der anderen Hilfestellung Beratung und
282 so, das ist ja klar, aber das reichte da eben nicht, da musste man da wirklich, jemand anderes
283 diese Aufgabe übernehmen einfach, um sie da zu entlasten. Das andere konnte sie ja. Das
284 kommt öfter mal vor, Tandembetreuung, ja.

285 **I:** Wie ist das denn eigentlich, bei den Ehrenamtlichen gibt es ja diese zwei Gruppen, einmal
286 die Familienangehörigen und dann die Fremden, sage ich mal und manche Menschen sagen
287 ja, dass die rechtliche Betreuung von Verwandten oder nahestehenden Personen eben auf
288 Grund dieser Nähe und Betroffenheit schwierig ist. Andere sagen aber, dass es leichter ist,
289 weil man ja eher weiß, was er gewollt hätte oder wie der sich fühlt in der Situation. Wie siehst
290 du das?

291 **Herr K.:** Das stimmt beides, ja. Es stimmt beides. Sie kennen natürlich ihre Verwandten,
292 Familienmitglieder viel besser, als jemand Fremdes, auf der einen Seite, aber deswegen
293 müssen sie natürlich nicht unbedingt das tun, was derjenige gern möchte, sondern manche
294 haben dann auch ihre eigenen Interessen, die sie verfolgen, die sind dann auch mit dabei. Was
295 es bei einem Fremdbetreuer eher nicht gäbe, weil der ja zum Beispiel gar nichts erbt,
296 meinetwegen. Also, ja, es hat Vor- und Nachteile, also, kann man nicht so eindeutig
297 beantworten.

298 **I:** Und was sind die Vor- und Nachteile?

299 **Herr K.:** Naja, die Vorteile sind eben, dass er den sehr gut kennt in der Regel und in der
300 Regel sind die auch sehr engagiert und setzen sich ein, wobei sie eben manchmal denken, das
301 ist jetzt wieder ein Nachteil, sie wüssten schon alles, weil sie es ja länger vielleicht schon
302 machen, also nicht legal so zu sagen, als Betreuer, sondern per, weiß ich nicht, Auftrag, sag
303 ich jetzt mal. Und dann machen sie vielleicht irgendwas schon lange immer falsch, das ist
304 eine Gefahr einfach, die es gibt und ja, dass sie eben, wie gesagt, eigene Interessen vertreten,
305 bis dahingehend, dass wir auch schon Betreuungen bekommen haben, wo meinetwegen
306 vorher der Sohn Betreuer war, der dann Geld zur Seite geschafft hat mit dem Argument, er

307 musste das in Sicherheit bringen. Das war dann auf seinem Konto sicherer. Das haben wir
308 dann eben wieder zurück gefordert. Aber die haben gar kein Unrechtsbewusstsein, gar nicht.
309 Ich weiß nicht, vielleicht, weil sie es so wie so mal erben, meinen sie oder, haben die gar
310 nicht. Dann gibt es halt eben auch manchmal das Problem, wenn es mehrere Kinder gibt und
311 eines hat nur die Vollmacht oder ist Betreuer, dass es dann unter den Kindern, unter den
312 Geschwistern Knatsch gibt. Weil die einen meinen, dass derjenige sich, dass er die anderen
313 Übervorteilen würde und so weiter und sofort. Und dann ist es immer ganz gut jemand
314 Fremden zu nehmen, jemand Dritten, der damit nichts zu tun hat. Oder auch, das ist auch so
315 ein beliebtes Thema, mit dem Wohnrecht. Wenn also ein, meinetwegen, Mutter ihrem einen
316 Sohn das Haus vermacht und selber aber noch ein Wohnrecht festgeschrieben ist im
317 Grundbuch und dann in ein Alten- und Pflegeheim zieht, dann muss der Sohn den Wert dieses
318 Wohnrechtes an die Mutter zahlen, weil sie es ja nicht mehr wahrnehmen kann. Er kann ja
319 zum Beispiel dann die Wohnung dann an jemand anders vermieten und hat dadurch ja die
320 Mieteinnahmen. Das sehen sie zum Beispiel nie ein, dass sie das müssen, diesen
321 Zusammenhang, dass dieses Wohnrecht an Geld, äh, ein Vorteil bildet, das wollen die immer
322 nicht einsehen. Die denken: "Ja super, dann habe ich das Haus jetzt für mich ganz alleine."
323 Aber so ist es eben nicht. Und naja, die anderen Geschwister sehen das natürlich auch erst
324 recht nicht ein, warum der da nicht zahlt. Und da gibt es oft Streit.

325 **I:** Was denkst du denn generell, wann eher ein ehrenamtlicher eingesetzt werden kann oder
326 sollte und wann ein Berufsbetreuer? Bei welchen Fällen von Betreuungen?

327 **Herr K.:** Naja, es gibt manchmal Betreuungen, wo das rechtlich ziemlich kompliziert ist, da
328 sollte man dann immer ein Berufsbetreuer oder, je nach dem, eventuell dann auch ein
329 Rechtsanwalt nehmen, worum es geht. Dann gibt es noch, würde ich sagen das Kriterium
330 Schwierigkeit, also im Umgang meine ich jetzt, mit dem Menschen, wenn der zum Beispiel
331 die Betreuung auch gar nicht will, das gibt es ja auch. Dann denke ich, eignet sich das auch
332 nicht für einen Ehrenamtlichen, weil der soll ja daran Freude haben und mit jemandem der
333 das gar nicht will, kann man keine Freude haben. Ja und dann gibts natürlich auch diese, sage
334 ich mal, bei psychisch kranken Menschen, die man gegen ihren Willen in die Psychiatrie
335 bringen muss, das denke ich ist auch nicht geeignet für Ehrenamtlichen. Also alles, was mit
336 Zwang zu tun hat, denke ich, das geht nicht. Und dann muss man ja auch bedenken, es gibt ja
337 auch Drogenabhängige, die wir betreuen und bei den Ehrenamtlichen ist es ja so, dass die in
338 der Regel die Telefonnummer von denen zu Hause wissen und dann da eben anrufen. Und bei
339 uns rufen die hier im Büro an und da stört mich das auch nicht, wenn die am Wochenende
340 und Nachts anrufen, weil dann bin ich ja nicht da, da können sie gern auf den

341 Anrufbeantworter sprechen, aber bei den Ehrenamtlichen, wenn die dann zu Hause dauernd
342 angerufen werden, das geht natürlich dann nicht, da ist so eine Grenze und gerade bei
343 Drogenabhängigen, die brauchen immer Geld, deshalb eigenen die sich auch nicht für einen
344 Ehrenamtlichen. Also, man könnte wirklich sagen, psychisch Kranke und Suchtkranke nicht,
345 geistig Behinderte meistens gut und alte Menschen, die jetzt dement sind oder Zustand nach
346 Schlaganfall oder eine andere neurologische Erkrankung eignen sich in der Regel auch gut.
347 Und im Heim ist es ein bisschen einfacher, als in der Wohnung, weil da meistens weniger zu
348 tun ist, weil man hat da ja nur dies Heim als Ansprechpartner.

349 **I:** Und siehst du Auswirkungen von der, seit der Pauschalisierung für Berufsbetreuer, seit die
350 pauschal bezahlt werden auf die Arbeit von Ehrenamtlichen? Im Hinblick auf die
351 Mischkalkulation.

352 **Herr K.:** Ja, auf jeden Fall. Also, es ist ja eigentlich so, dass die Berufsbetreuer, wir ja auch,
353 Betreuungen, die auch ein Ehrenamtlicher tun kann, abgeben sollen. Und auf Grund der
354 Mischkalkulation passiert das natürlich sehr selten, weil es sich eben sonst, wie der Name
355 schon sagt, nicht rechnet. Und das ist so ein bisschen Widerspruch in sich, dann hat der
356 Gesetzgeber ja, so als Bonbon, eingeführt, wenn ich einen Betreuten abgebe an einen
357 ehrenamtlichen Betreuer, bekomme ich ja noch drei Monate Vergütung, obwohl ich ja da
358 nichts mehr zu tun habe, so zu sagen als Belohnung. Aber was sind drei Monate, wenn ich ihn
359 sonst vielleicht noch drei Jahre hätte und mit wenig Arbeit? Es ist aber schade, weil, wenn ich
360 jetzt an die Leute denke, an die Betreuten, die im Heim leben, dann ist es oft so, dass die
361 keinerlei Angehörige und niemanden mehr haben, der sie im Heim besucht und der Betreuer
362 ist dann der Einzige, der von außen kommt. Und der Berufsbetreuer geht dann eben sehr, sehr
363 selten hin, vielleicht einmal im Jahr, vielleicht zweimal im Jahr, was mir so berichtet wird.
364 Wir haben so eine Regelung, dass wir mindestens drei persönliche Kontakte im Jahr haben
365 müssen, müssen wir auch dokumentieren, aber das ist ja auch nicht viel. Und ein
366 ehrenamtlicher Betreuer, der muss ja nicht auf die Zeit gucken, der könnte da locker einmal
367 im Monat oder gar zweimal im Monat hingehen und das würde dem Betreuten sehr viel
368 gerechter werden. Deshalb finde ich schadet diese Regelung oft dem betreuten Menschen.
369 Das ist zu deren Lasten, kann man sagen. Das war eben vorher in gewisser Weise gerechter,
370 weil es da nach dem Stundenumfang, den man aufwenden musste, ging. Dann ging man
371 vielleicht öfter ins Heim, weil dann kriegte man noch Geld, sonst nicht. Aber den
372 Zusammenhang gibt es und viele Berufsbetreuer haben ja auch deutlich mehr Betreuungen
373 also vorher. Damit sie das gleiche verdienen wie vorher. Ich glaube, mehr werden die auch
374 nicht haben, aber wenigstens das Gleiche. Naja, das ist ein großer Streit. Es gibt ja jetzt auch

375 Diskussionen, ob man das nicht festlegen soll, dass es eine bestimmte Anzahl von
376 Besuchskontakten geben muss. Aber da sagen auch alle, das kann man doch gar nicht so
377 festlegen, weil die sind so unterschiedlich die Betreuungen. Manchmal kann man auch
378 wirklich ganz bewusst den nicht besuchen, weil es kontraproduktiv wäre, so was gibt es auch
379 mal. Kann nicht alles über einen Daum scheren. Oder ich habe zum Beispiel einen Betreuten,
380 der liegt im Wachkoma. Und die Ehefrau fährt da jeden Tag hin, was soll ich da auch noch
381 was, also ich guck mir das natürlich alles mal an und so, das ist klar. Aber, was soll ich da
382 öfter hinfahren, das würde irgendwie nicht so sinnvoll sein, zumal es auch noch in Wedel ist,
383 das kommt auch noch hinzu. Aber sonst finde ich das schon grundsätzlich gut, wenn man
384 persönlichen Kontakt hat, wie oft, darüber kann man natürlich streiten. Dann gibt es ja die
385 anderen, die tauchen hier jede Woche auf oder gar zweimal die Woche, die gibts ja genauso.

386 **I:** Ja. Wie ist das eigentlich mit der Öffentlichkeitsarbeit? In welcher Form macht ihr die?

387 **Herr K.:** Naja, wir haben ja verschiedene Aufgaben. Also, wir haben ja die Aufgabe, die
388 gesamte Harburger Bevölkerung über Vorsorgevollmachten zu informieren, wir haben die
389 Aufgabe ehrenamtliche Betreuer zu gewinnen und die Aufgabe ehrenamtliche Betreuer und
390 Bevollmächtigte eben zu beraten und so weiter und sofort. Und wir haben also da
391 verschiedene Möglichkeiten, also einmal machen wir Informationsstände, wenn jetzt hier zum
392 Beispiel die Freiwilligenbörse im Harburger Rathaus ist, sind wir dabei oder beim
393 Seniorentag oder jetzt in Wilhelmsburg am Samstag ist dieses Tag der Projekte in dem Media
394 Dock, da sind wir dann mit einem Stand vertreten, dann sind wir, sehen wir natürlich zu, dass
395 wir öfter in die Zeitung auch kommen, also, sehr gut ist das Wochenblatt, weil es von vielen
396 gelesen wird. Abendblatt ist natürlich auch sehr gut, da kommt man nur nicht gut rein. Aber
397 auch so in Hinz und Kunz, das geht manchmal auch zum Beispiel oder in die Harburger
398 Anzeigen und Nachrichten, sei es auch manchmal nur vielleicht mit einem
399 Veranstaltungshinweis. So und dann wir noch vernetzt natürlich im Bezirk mit, in
400 verschiedenen Arbeitsgruppen. Es gibt zum Beispiel die PSAG Psychosoziale
401 Arbeitsgemeinschaft, wo wir Mitglied sind, denn gibt es so eine überörtliche
402 Arbeitsgemeinschaft Betreuungsrecht, also auf Bezirksebene, die sich einmal im Jahr trifft,
403 PSAG ist jeden Monat, dann gibt es noch ein Berufsbetreuertreffen alle zwei Monate, wo wir
404 auch sind, das ist dann allerdings ein bisschen interne Veranstaltung und dann gibt es noch so
405 eine AG Altenhilfe nennt sich die, also da treffen sich die, die im Bereich mit Senioren
406 arbeiten. Und dann gibt es noch die Harburger Pflegekonferenz, da sind wir auch vertreten. Ja
407 und ein so zu sagen Ausfluss daraus ist eben auch, dass wir in den ganzen
408 Informationsbroschuren, die es so gibt in Harburg und Hamburg eben auch überall aufgeführt

409 sind. Es gibt hier in Harburg zum Beispiel eins halt über den Bezirk Harburg, wo alle
410 Einrichtungen stehen, da stehen wir dann auch drin und auch mit welchen Aufgaben. Ja und
411 wir arbeiten ja auch eng zusammen mit vielen Einrichtungen, also wir kennen ja auch viele
412 und die kennen uns ja auch durch die Arbeit als Betreuer, das ergänzt sich ja auch, also wir
413 haben ja Betreute, die zum Beispiel von Pflegediensten gepflegt werden, da haben wir dann
414 auch zu den Kontakt mit den Heimen natürlich auch, mit dem Pflegestützpunkt, dem
415 Gesundheitsamt. Und die fragen uns dann auch an zum Beispiel bezüglich Vorträge zum
416 Thema Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung. Ja, das ist in Harburg eigentlich relativ
417 einfach, finde ich, weil es so ein bisschen abgeschottet ist und so eine Kleinstadt für sich ist.
418 Und da kennt man sich persönlich, lernt man sich kennen, da kommt, also, da kommt man
419 nicht drum herum. Ist ja auch gut so in den Gremien und dann weiß man das. Seniorenbeirat,
420 genau, mit denen arbeiten wir auch zusammen, die schicken uns auch oft Leute. Die Ärzte
421 zum Beispiel schicken uns auch oft Leute, also zum Thema Vorsorgevollmacht,
422 Patientenverfügung, die Krankenkassen auch, die schicken uns auch Leute. Sogar Apotheken,
423 also das hat sich eigentlich so ganz gut rum gesprochen. Und wir haben ja so zu sagen ein
424 Monopol auf dem Gebiet.

425 **I:** Wie würdest du denn insgesamt so die Vernetzung bewerten, jetzt auch zum Gericht und
426 zur Betreuungsstelle?

427 **Herr K.:** Ja, sehr gut, würde ich sagen. Also, wir treffen uns auch mit der Betreuungsstelle
428 regelmäßig ein bis zweimal im Jahr und tauschen uns aus. Mit den Richtern, mit den
429 Rechtspfleger, die laden uns höchstens mal ein zu ihren Treffen und die Richter laden wir
430 auch so einmal im Jahr ein. Ja und, man kennt sich sage ich mal auch durch die Arbeit. Ja, das
431 läuft schon so auch auf der persönlichen Ebene, weil es halt auch überschaubar ist. Es sind
432 immer die selben. Wobei jetzt gerade letztes Jahr drei Richter gewechselt haben, also drei
433 neue gekommen sind, dann muss man natürlich erst mal wieder von vorne anfangen, das ist
434 klar. Dann hofft man aber, dass die nicht gleich wieder weg gehen, weil dann, dann wirds
435 eben schwierig, wenn so eine Fluktuation wäre, die es an manchen Gerichten gibt. Dann fängt
436 man immer wieder von vorne an. Nein, aber die Zusammenarbeit klappt eigentlich sehr gut.
437 Ich geh ja auch öfter persönlich zu Gericht, wenn ich jetzt, also wir haben ja beim Gericht
438 zum Beispiel, wir haben ja dieses Journal für die ehrenamtlichen Betreuer zweimal im Jahr,
439 das bringe ich dann auch persönlich zum Gericht, um da eben auch mit denen mal zu reden
440 und dann haben wir im Gericht auch einen Schaukasten hängen vor der Geschäftsstelle, wo
441 unsere Angebote drin sind, das muss ich ja auch aktualisieren, alle halbe Jahr. Und diese
442 Journale, die gibt es da auch in einem Ständer, also für Jedermann, das muss dann auch ab

443 und zu mal auffüllen und unseren Flyer und in dem Zusammenhang nehme ich dann auch
444 immer Briefe mit, die ich sonst mit der Post schicken würde und dann kommt man eben halt
445 auch immer ins Gespräch und in Kontakt und ich glaube, das ist sehr wichtig, dass man so
446 einen persönlichen Kontakt auch pflegt und nicht nur mit Telefon oder per Post.

447 **I:** Und die finanziellen Mittel, die ihr für die Querschnittsarbeit zur Verfügung habt, reicht
448 das aus?

449 **Herr K.:** Also, die Personalkosten, die werden ja zu 100% übernommen, also das reicht
450 natürlich 100%. Sachmittel, die sind zu wenig, wobei ich jetzt nicht weiß, wie viel wir da
451 tatsächlich haben, ich weiß nur, dass wir 10.000 Euro, glaube ich, oder waren das jetzt 10.000
452 Mark? Das weiß ich jetzt nämlich nicht genau. Auf jeden Fall, dass sich diese Summe nie
453 verändert hat von 1994 bis heute.

454 **I:** Im Jahr?

455 **Herr K.:** Ja. Damals war das natürlich genug, am Anfang, aber jetzt nicht. Wenn man jetzt
456 mal bedenkt, wir haben 750 Ehrenamtliche in der Datei und denen zwei, drei, vier Mal im
457 Jahr eigentlich zum Beispiel was schicken, wären ja schon ziemliche Portokosten. Und am
458 Anfang der Betreuung, da hatten wir dann natürlich dann irgendwie nur 50 in der Datei und
459 das war natürlich viel weniger Geld. Gut, aber wir sind ja ein gemeinnütziger Verein und
460 bekommen eben auch Spenden und dann müssen wir das eben von wo anders nehmen so zu
461 sagen, das Geld. Aber ich glaube, das ist nicht so das Problem. Also, die Personalkosten, die
462 wären viel problematischer, weil die viel höher sind. Wenn die nicht 100% gezahlt werden
463 würden, das, wir kriegen ja auch Sachspenden beziehungsweise, stimmt gar nicht, ja
464 Sachspenden auch, aber auch, es gibt zum Beispiel von der Haspa dieses Haspa-
465 Lotteriesparen, was die Kunden machen und da kommen dann immer eine bestimmte Summe
466 zusammen, die dann für soziale Projekte ist und da kann man sich eben quasi bewerben bei
467 der Haspa, also einen Antrag stellen, wir brauchen, weiß ich jetzt nicht, meinetwegen neue
468 Tische und Stühle für unsere Besucher zum Beispiel, kann man das dann da beantragen und in
469 der Regel, meistens kriegen wir das dann auch. Oder beim Bußgeldsammelfond, da werden
470 eben die Bußgelder gesammelt und da kann man auch einen Antrag stellen und kriegt man
471 meistens auch was. Vielleicht nicht immer alles, aber. Und so gibt es eben verschiedene
472 Möglichkeiten auch an Geld zu kommen und Spenden wir ja manchmal auch, also wenn die
473 Leute, manche Leute wollen auch gern was spenden, wenn sie hier beraten wurden oder,
474 wenn wir jetzt Vorträge halten, dann kriegen wir manchmal auch Spenden dafür. Weil Geld
475 nehmen dürfen, könnten wir zwar auch, aber dann müssten wir das wieder abziehen von dem,
476 was wir von der Stadt kriegen und das ist dann natürlich Quatsch. Spenden müssen wir eben

477 nicht abziehen, so. Und deswegen ist es, geht das, geht das ganz gut. Und für besondere
478 Aktionen, bekommen wir dann auch Geld von der Freien und Hansestadt Hamburg zusätzlich,
479 müssen wir beantragen, also zum Beispiel dieses Journal, was zweimal im Jahr raus kommt,
480 das wird bezuschusst von der Freien und Hansestadt Hamburg. Oder, wenn wir jetzt ein, wir
481 hatten mal ein paar Jahre so einen Bus gemietet und sind damit durch die verschiedenen, eine
482 Woche lang gemietet und sind durch die verschiedenen Stadtteile gefahren also und haben
483 dort über Vorsorge informiert, Vorsorgemobil und das stand auch in der Zeitung und alles
484 und da hat die Stadt dann auch die Miete zum Beispiel übernommen von dem Bus. Also,
485 sagen wir mal so Extrasachen kann man da beantragen und meistens bezahlen die das dann
486 auch. Oder diese Fachtagung, die kostet uns ja immer auch noch ein bisschen zusätzlich, das
487 beantragen wir auch immer bei der Freien und Hansestadt und bekommen in der Regel auch,
488 bisher immer, konnten wir jedes Jahr eine Fachtagung machen. Da kommen dann ja immer so
489 180 bis 200 ehrenamtliche Betreuer. Ich denke Hamburg ist da, verglichen mit anderen
490 Bundesländern, haben wir da eine sehr komfortable Lage finanziell betrachtet, ja. Ja, wir
491 können da eigentlich nicht meckern. Wobei, es kann natürlich immer noch besser sein, aber.
492 Nein, wir sind eigentlich ganz zufrieden und vor allen Dingen auch, dass die Gerichte uns halt
493 immer die Adressen schicken, das war früher eben nicht der Fall, da haben wir lange dran
494 gearbeitet. Das ist natürlich Gold wert, weil dadurch haben wir immerhin die Hälfte aller
495 tatsächlich Tätigen und das ist ja schon richtig gut. Macht natürlich auf der anderen Seite auch
496 viel Arbeit, klar, aber wir können sagen, wir erreichen sehr, sehr viele.

497 **I:** Gut. Gibt es sonst noch irgendwas, was dir in dem Zusammenhang wichtig ist, was du gern
498 noch sagen möchtest?

499 **Herr K.:** Naja, wo wir gerade beim Geld sind und so. Wir haben natürlich auch Kontakt mit
500 anderen Betreuungsvereinen, außerhalb von Hamburg, es gibt ja auch diesen
501 Zusammenschluss, BuKo heißt der Bundeskonferenz, also ein Zusammenschluss der
502 Betreuungsvereine in der Bundesrepublik Deutschland, da sind jetzt aber nicht alle drin,
503 sondern nur ungefähr die Hälfte der Bundesländer sind da vertreten. Da finde ich das
504 natürlich dann sehr schade, dass es Bundesländer gibt, wo das so gut wie gar nicht gefördert
505 wird. Sachsen-Anhalt, ne, Sachsen-Anhalt geht so einigermaßen, aber Sachsen und Thüringen
506 zum Beispiel, die kriegen so gut wie gar nichts. Und dann können die natürlich auch nicht viel
507 machen als Betreuungsverein, ohne Geld, alles nur ehrenamtlich. Und das finde ich schade.
508 Also, es wäre dringen nötig, dass die auch gefördert werden finanziell, dass sie eben wirklich
509 diese so genannte Querschnittsaufgaben, was ein doofes Wort ist, weil es versteht keiner,
510 hätte man nochmal anders nennen sollen, dass die eben diese Beratung, Schulung und

511 Begleitung durchführen können, das halte ich für sehr wichtig. Und dann muss, ich glaube
512 auch, was bei uns so ein Erfolg ist in Hamburg, ist, dass wir eben mit den anderen zusammen
513 arbeiten, also mit den anderen Betreuungsvereinen, in den anderen Bezirken. Gut, haben wir
514 es so ein bisschen einfacher im Stadtstaat, sind die Entfernungen eben nicht so groß, kann
515 man mal eben schnell sich treffen. Ist natürlich im Flächenland alles viel schwieriger. Aber
516 diese Zusammenarbeit ist ja sehr befruchtend, finde ich und da hat man ja unheimliche
517 Synergieeffekte, weil man muss ja nicht neun Mal jeder das Selbe machen, sondern machen
518 das einmal so zu sagen zusammen, dann haben wir das für alle neun, fertig. Und das wird,
519 glaube ich, bei den anderen zu wenig gemacht, was ja aber auch damit zusammen hängen
520 kann, dass die eben dafür gar keine Zeit haben, so weit kommen die gar nicht, glaube ich.
521 Und, das ist schade. Und das Problem ist ja eben auch, dass die, die Finanzierung
522 Ländersache ist und nicht Bundessache. Und deshalb ist das halt so unterschiedlich. Wenn das
523 jetzt Bundessache wäre, wäre das überall gleich und dann wäre das zumindest gerechter, ob es
524 besser wäre, weiß ich natürlich nicht. Also, genau so die Betreuungen zahlen ja auch die
525 Staatskasse, wenn die Betreuten nicht vermögend sind und das zahlt dann auch das Land und
526 nicht der Bund, das ist also alles Ländersache. Aber das Betreuungsgesetz ist ein
527 Bundesgesetz. Naja, das ist dann wieder das mit den föderalen Strukturen das Problem. Ja und
528 dann gibt es natürlich noch unsere Freunde vom Berufsverband der Berufsbetreuer, die
529 würden ja am liebsten das so sehen, dass es eigentlich nur Berufsbetreuer gibt und gar keine
530 Ehrenamtlichen. Weil, sie sind halt die Lobby für die Berufsbetreuer. Und das sehe ich eben
531 völlig anders, also ich sehe das schon, dass viele Menschen das ehrenamtlich leisten können
532 und tun dies ja auch viele, also im Bundesdurchschnitt sind es ja 80% der Betreuungen sind
533 ehrenamtlich geführt. Es werden aber sukzessive immer etwas weniger von Jahr zu Jahr und
534 da muss man eben angehen und ein Grund dafür ist, ein Grund, dass es weniger wird ist
535 natürlich auch der, dass es tatsächlich immer komplexer und komplizierter wird. Und für
536 jemanden normal sterblichen, der dann eben älter geworden ist und wo alles nicht mehr so gut
537 funktioniert, dann schon überfordert ist mit manchen Sachen, die es früher gar nicht gab. Also
538 das sehe ich schon ganz deutlich. Und dann sind natürlich auch Ehrenamtliche eher
539 überfordert, sagen wir jetzt mal, meinetwegen jetzt auch als Beispiel mit diesen Bescheiden,
540 das kann man wirklich nicht verstehen als normal sterblicher.

541 **I:** Und wie kann man dem entgegen wirken?

542 **Herr K.:** Ja, man müsste, die sagen ja immer Bürokratieabbau, jeder Politiker sagt das vor
543 der Wahl, aber hinterher wird es immer trotzdem immer mehr, irgendwie stimmt das ja gar
544 nicht. Ja, man müsste es wirklich vereinfachen. Genau so wie das ja, diese schöne Idee mit

545 der Steuererklärung, die auf einen Bierdeckel passt, finde ich auch toll die Idee, man müsste
546 es wirklich einiges einfacher machen, das ist einfach alles zu kompliziert. Und das, dadurch,
547 dass es immer komplizierter wird, werden auch viel mehr Betreuungen nötig, die sonst nicht
548 nötig wären. Manche scheitern ja schon daran als Betroffene sich von der Zuzahlung befreien
549 zu lassen, das kriegen die ja nicht hin. Naja, ich seh das so, dass muss irgendwie muss es
550 einfacher gehandhabt werden. Aber, ob das klappt. Ich meine, wir leben ja davon, aber ich
551 glaube, wir hätten immer noch genug zu tun, auch wenn es einfacher wäre. Also die Angst,
552 dass wir da arbeitslos werden, habe ich überhaupt nicht. Ja. Und was ich nochmal zum
553 Schluss sagen wollte, jemand, der mit dem ganzen Bereich nichts zu tun hat, ist das
554 unglaublich schwer erklärlich zu machen, worum es eigentlich geht. Sowohl jetzt auch vom
555 Inhalt her, als auch, was das nun soll mit den Berufsbetreuern, mit den Vereinsbetreuern, mit
556 der Betreuungsstelle und ehrenamtliche Betreuer und Rechtspfleger und Rechtsanwälte und
557 Richter und Verfahrenspfleger und Nachlasspfleger, was das alles soll, versteht kein Mensch.
558 Das ist auch alles viel zu kompliziert. Viel zu kompliziert.
559 **I:** Okay, gut. Dann vielen Dank, dass du bereit dazu warst
560 **Herr K.:** Ja, gerne.
561 **I:** mich das Interview führen zu lassen.